

Das Kammerregister Papst Martins IV. 1281-1285 (Reg. Vat. 42)
Untersuchung und kritische Edition

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophischen Fakultät II
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorgelegt von
Gerald Rudolph
aus Würzburg

Würzburg 2004

Erstgutachter: Professor Dr.Peter Herde

Zweitgutachter: Professor Dr.Karl Borchardt

Tag des Kolloquiums: 10.01.2005

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	I
I. Die Papstregister im 13. Jahrhundert	I
1. Die Entstehung von „Sonderregistern“	I
1.1. „Spezialregister“	I
1.2. Kammerregister	IV
2. Die Zusammensetzung der Papstregister	VIII
3. Funktion der Register	XV
II. Die Handschrift	XVIII
1. Allgemeines	XVIII
1.1. Die äußere Gestalt	XVIII
1.2. Die einzelnen Briefe	XX
1.3. Randzeichen, Randnotizen	XX
1.4. Verhältnis zum Kanzleiregister	XX
2. Die einzelnen Jahrgänge	XXI
3. Originale, sonstige Überlieferung	XXVII
III. Die päpstliche Kammer im 13. Jh.	XXIX
1. Die Anfänge der päpstlichen Kammer	XXIX
2. Die Kammer im 13. Jahrhundert, besonders unter Martin IV.	XXX
IV. Die Bedeutung des Kammerregisters Martins IV.	XL
Literaturverzeichnis	LI
Texte	1

Vorwort

Als im Jahre 1881 Papst Leo XIII. das Vatikanische Archiv der Wissenschaft allgemein zugänglich machte, kam dabei auch der große Schatz der Papstregister zum Vorschein. Zwar waren schon zuvor immer wieder wichtige Stücke daraus publiziert worden, etwa in zahlreichen Bullarien oder in den Quelleneditionen von Theiner, dem langjährigen Präfekten des Archivs (siehe Literaturverzeichnis), doch erst jetzt war ihre systematische Erforschung möglich - einer Aufgabe, der sich vor allem die daraufhin in Rom entstehenden zahlreichen nationalen historischen Institute widmeten (und widmen).

Wenn sich seitdem auch nicht alle Erwartungen, die an die Register gerichtet waren, erfüllten - etwa die von Paul Fridolin Kehr, der noch 1896 (*Ueber den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III.*, S.77) meinte, dass sich in ihnen „die Masse der päpstlichen Urkunden und Erlässe“ befände, was sich zumindest für das dreizehnte Jahrhundert als Trugschluss erwies - so bilden doch die Papstregister unbestritten die Hauptquelle für die Geschichte des mittelalterlichen Papsttums und sie lassen die römische Kurie zu einer „Weltmacht der Überlieferung“ (Arnold Esch) werden.

Die Herausgabe der Register des 13. Jahrhunderts, also der ältesten Registerserie des Archivs, übernahm schon bald die *École française de Rome*, deren Mitarbeiter zwar keine kritischen Editionen vorlegten, aber immerhin - von Ausnahmen abgesehen - die vollständigen Texte abdruckten (Robert Fawtier hat in einem Aufsatz auf die Erfolge, aber auch Schwierigkeiten dieses Unternehmens hingewiesen). Die Register Honorius' III. sind von Pressuti ediert und Maßstäbe in der Erschließung der Papstregister setzt seit den sechziger Jahren das *Institut für Österreichische Geschichtsforschung* mit seiner kritischen Edition der Register Innozenz' III. Allerdings blieb ein Register in der von der *École Française* edierten Reihe völlig unberücksichtigt: Das *Registrum Vaticanum* 42 Papst Martins IV. (1281-85), als dessen eigentliche „Entdeckerin“ Edith Pásztor angesehen werden darf, die in mehreren Aufsätzen auf dieses Register hingewiesen hat.

Mit der vorliegenden Edition soll nun diese Lücke in der Registerserie des 13. Jahrhunderts geschlossen werden. Das Reg. Vat. 42 enthält 612 Briefe Martins IV., die seinen gesamten Pontifikat umspannen, und gehört zu den wenigen Kammerregistern dieser Epoche. Schon aus diesem Grund war seine Edition ein Desiderat, gewährt es doch wertvolle Einblicke in die Zuständigkeitsbereiche dieser Behörde, in die Verwaltung des Kirchenstaates und das päpstliche Finanzwesen, über die wir sonst für das 13. Jahrhundert nur spärlich unterrichtet sind.

In der Einleitung war es notwendig, noch einmal wesentliche Ergebnisse der „Registerforschung“ darzustellen, bevor die Handschrift beschrieben werden soll. Da es sich hier um ein Kammerregister handelt, soll darüber hinaus auf die Geschichte der päpstlichen Kammer im 13. Jahrhundert generell kurz eingegangen sowie schließlich die Bedeutung der edierten Quelle skizziert werden.

Angeregt wurde diese Dissertation von Prof. Dr. Peter Herde (Würzburg), der ihren Fortgang stets mit großem Interesse und Engagement begleitete. Ohne seine Unterstützung und ständige Ermutigung wäre die Arbeit wohl unvollendet geblieben. Ihm sei an dieser Stelle aufs Herzlichste gedankt. Mein besonderer Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Karl Borchardt (Würzburg) und Herrn Prof. Dr. Thomas Frenz (Passau), die zahlreiche Hinweise beisteuerten und vor allem den Text noch einmal nachkollationierten. Danken möchte ich schließlich auch Herrn Prof. Dr. Arnold Esch, der mir ein dreimonatiges Stipendium am Deutschen Historischen Institut in Rom gewährte.

In überarbeiteter Form wird die Edition in der Reihe *Littera antiqua* der *Scuola Vaticana di Paleografia, Diplomatica e Archivistica* (Vatikanstadt) erscheinen.

Die Papstregister im 13. Jahrhundert

Die Papstregister sind in den letzten Jahren, jedenfalls verglichen mit den zum Teil heftigen Kontroversen vergangener Tage, etwas aus dem Blickwinkel der Forschung geraten. Das bedeutet aber bei weitem nicht, dass alle Fragen, die sich die Wissenschaft über die Register gestellt hat, beantwortet wären. Vor allem drei Problemkreise wurden diskutiert¹: Einmal die Entstehung von „Sonderregistern“ (Kammer,- Sekretregister) neben der Hauptreihe der Kanzleiregister, dann Fragen, die die Entstehung der Register betreffen (Registrierung nach den Konzepten oder den Originalen, Registrierung fortlaufend mit der Ausfertigung oder zu einem erheblich späteren Zeitpunkt, Originalität der überlieferten Bände) und schließlich der Sinn und Zweck der Register (Welche Briefe wurden registriert und warum? Wozu dienten die Register?). Im folgenden sollen nun noch einmal die Ergebnisse der Forschung - soweit sie das 13. Jahrhundert betreffen - dargestellt werden, sind sie doch auch für die Einordnung der hier edierten Quelle von Bedeutung.

1. Die Entstehung von „Sonderregistern“

1. 1. „Spezialregister“

Die geschlossene Reihe der Vatikanregister setzt ein mit dem Regierungsantritt Innozenz' III. 1198 und zählt bis zum Jahr 1304 (Todesjahr Benedikts XI.) zusammen mit den früheren Bänden 51 Nummern². Sie enthalten Abschriften vor allem der ausgegangenen Urkunden der Päpste. Daneben wurden in seltenen Fällen auch einlaufende Briefe registriert³ oder auch andere wichtige Stücke⁴.

Da nun der Schriftverkehr der Kurie im dreizehnten Jahrhundert immer weiter zunahm, war es nötig die einzelnen Briefe nach bestimmten Gesichtspunkten zu gruppieren, wobei es unklar ist, „inwieweit dafür eine zufällige Improvisation oder eine administrative Planung den Ausschlag gaben“⁵. Jedenfalls gab es schon seit Honorius III. und später Gregor IX. Sonderlagen mit Briefen, die sachlich zusammengehörten, wie wichtige Legationen oder politische Verhandlungen⁶. Möglicherweise handelt es sich hierbei um Konzepte, die von

¹ Vgl. hierzu und zum folgenden: O. Hageneder, *Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jahrhunderts*, in: *Annali della Scuola Speciale per gli Archivisti e Bibliotecari*, 12 (1972), hier 45ff.

² Vgl. über die im Vatikanischen Archiv vorhandenen Register den Überblick bei M. Giusti, *Studi sui registri di bolle papali*, Città del Vaticano 1968, 133 - 138 und ders. *Inventario dei Registri Vaticani*, Città del Vaticano 1981. - Über die älteren Register siehe T. Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, 2. Aufl., Stuttgart 2000, 59 - 61 (Lit.).

³ Vgl. etwa Hageneder - Haidacher, *Die Register Innocenz' III*, I, Nr. 47, 390, 391, 498.

⁴ Z. B. wurden unter Innocenz III. Eide, die dem Papst geleistet wurden, registriert (vgl. Hageneder - Haidacher, a. a. O., Nr. 23) oder unter Honorius III. die Namen der in einem Pontifikatsjahr geweihten Bischöfe (vgl. F. Bock, *Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung*, AZ 56 (1960), 31.).

⁵ Hageneder, *Die päpstlichen Register*, 48.

⁶ So findet sich im Reg. Vat. 13 (Honorius III.) eine Gruppe von Briefen, die chronologisch nicht zu den vorhergehenden passen, die aber inhaltlich zusammengehören, da sie sich mit dem Verhältnis Friedrichs II. zum Lombardenbund befassen (vgl. Bock, *Kodifizierung*, 40; z. T. abgedruckt bei P. Pressutti, *Regesta Honorii Papae III ...* (Rom 1885/95), Nr. 6142, 6143, 6145, 6146.) Eine Sonderlage aus dem Reg. Vat 14

den mit ihrer Anfertigung befassten Notaren oder anderen Kurialen aufbewahrt worden waren⁷. Gelegentlich kam es dabei zu einer Doppelregistrierung von Briefen, wenn einzelne Stücke aus der Sonderlage (oder dem Spezialregister) noch einmal in das chronologisch geführte Register eingetragen wurden⁸.

Unter Innozenz IV. (und dann vor allem ab Urban IV.) wurde dann diese Ausgliederung bestimmter Briefe zum Prinzip erhoben: Ab seinem zweiten Pontifikatsjahr treten die auf Extralagen abgeschriebenen *littere curiales* auf⁹, Briefe meist politischen Inhalts oder die die Verwaltung des Kirchenstaates betrafen. Ihre Registrierung lag im Interesse der Kurie und sie unterschieden sich somit auch in dieser Hinsicht von dem Großteil der übrigen Schreiben, deren Registrierung ihre jeweiligen Petenten erwirkten. Ab dem achten Pontifikatsjahr Innocenz' IV. findet sich in den sogenannten *littere beneficiales* eine weitere getrennt registrierte Gruppe von Briefen, die Pfründenverleihungen zum Gegenstand haben¹⁰. Diese unter Innozenz IV. einsetzende Entwicklung, Papstbriefe nach Sachgruppen zu registrieren, führte dann schließlich - freilich mit Unterbrechungen - dazu, dass in den Avignonregistern Benedikts XII. bereits 21 solcher Sachgruppen existierten¹¹.

Das gleiche Prinzip, bestimmte Briefe zusammengehörigen Inhalts getrennt von den übrigen Stücken in ein Register einzutragen, liegt auch den Spezialregistern zugrunde, deren bekanntestes das „Regestum domini Innocentii III pape super negotio Romani imperii“ ist, das die Korrespondenz dieses Papstes enthält, die den Thronstreit in Deutschland nach dem Tod Heinrichs VI. betrifft¹². Auch unter Gregor IX.¹³ und Nikolaus III.¹⁴ hat es solche Spezialregister über die Beziehungen der Päpste zu den deutschen Königen Friedrich II. bzw. Rudolf von Habsburg gegeben, wobei man schon im 13.

(Gregor IX.) bilden die bei K. Hampe, *Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano* (MGH Epistolae selectae, IV, 1926, 57 - 84) gedruckten 22 Urkunden (= L. Auvray, *Les Registres de Grégoire IX.*, Nr. 410 - 431), vgl. Bock, ebd.

⁷ Hageneder, a. a. O., 48 (darin Bock, *Kodifizierung*, 41 folgend).

⁸ Beispiele bei Bock, a. a. O., 43 (Anm. 30), 44, 56.

⁹ Vgl. den Überblick über die *littere curiales* im 13. Jahrhundert bei F. Kaltenbrunner, *Römische Studien I*, MIOG 5 (1884), 244 ff.

¹⁰ Vgl. E. Berger, *Les actes d'Innocent IV.*, in: *Les Registres d'Innocent IV.*, 1, Paris 1884, XXV f.

¹¹ Hageneder, a. a. O., 49; vgl. Bock, *Einführung in das Registerwesen des avignonesischen Papsttums*, QFIAB 31 (1941), 5. Einen Überblick über die Sachgruppen in den Registern des 14. Jahrhunderts gibt Frenz, *Papsturkunden*, 72 f.

¹² F. Kempf, *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*, Rom 1947. Über den verlorenen zweiten Teil dieses Registers siehe A. Haidacher, *Beiträge zur Kenntnis der verlorenen Registerbände Innocenz' III. Die Jahrgänge 3-4 und 17-19 der Hauptregisterreihe und die ursprüngliche Gestalt des Thronstreitregisters*, RHM 4 (1961), 51 - 58, 61 f.

¹³ Dieses Register bildet den ersten Teil einer Handschrift (E 50) im Staatsarchiv Perugia, vgl. L. Auvray, *Le registre de Grégoire IX de la bibliothèque municipale de Pérouse*, BECH 70 (1909), 313 - 334, und ist ediert von dems., *Les registres de Grégoire IX*, III, Nr. 6101 - 6183; vgl. dazu auch Bock, *Kodifizierung*, 44 f. und G. Battelli, „*Membra disiecta*“ di registri pontifici dei secoli XIII e XIV, in: *Mélanges Eugène Tisserant IV* (Città del Vaticano 1964; Studi e testi 234), 222 - 249

¹⁴ Reg. Vat. 40, siehe die Edition von J. Gay/ S. Vitte, *Les registres de Nicolas III*, Paris 1898/1938, Nr. 681 - 861; vgl. auch Kaltenbrunner, a. a. O., 263 - 268. - Eine größere Sammlung von Briefen Nikolaus' III. ist auch im Kodex *Ottob. lat. 2546* überliefert und Bock hat darin Fragmente eines noch im Archivinventar von 1339 genannten Registers „super senatoria Urbis“ gesehen, vgl. F. Bock, *Il R(egistrum) super senatoria Urbis di papa Nicolò III*, *Bulletino dell'Istituto Storico Italiano* 66 (1954) 79 - 113; G. Battelli, *Membra disiecta*, 229.

Jahrhundert Briefe des Spezialregisters Nikolaus' III. als *littere secretae* bezeichnete¹⁵. Weitere Spezialregister aus dieser Zeit stammen von Urban IV.¹⁶. Und ein Sonderregister - hier wohl genauer ein Sekretregister, da es doch erhebliche Ähnlichkeiten mit den so bezeichneten Registern aus dem 14. Jahrhundert gehabt haben muss - lag wohl auch der Briefsammlung zugrunde, die in zahlreichen Handschriften unter dem Namen „Epistole Clementis pape quarti“ überliefert ist und die allein sechs Handschriften des Vatikanischen Archivs (Reg. Vat. 30, 30A, 33 - 36) zum Inhalt haben¹⁷. Ein weiteres Spezialregister wurde im 13. Jahrhundert möglicherweise unter Bonifaz VIII. über die sizilischen Angelegenheiten dieses Papstes und die seiner beiden Vorgänger geführt, das aber nur noch in einer späteren Kopie erhalten ist¹⁸.

Außerhalb der Hauptreihe der Vatikanregister steht auch jene Sammlung von 265 Briefen Innocenz' IV., die in einer Handschrift der Biblioteca Antoniana in Padua überliefert sind¹⁹.

¹⁵ In dem Inhaltsverzeichnis zu diesem Register (Reg. Vat. 40, fol. 3v) werden die ersten 10 Briefe des zweiten Jahrgangs unter dem Begriff „... tabula litterarum secretarum secundi anni pontificatus d. Nicolai pp. III“ zusammengefasst. Der Begriff „littere secretae“ tritt dann vor allem im 14. Jahrhundert auf, wo seit dem Regierungsantritt Johannes' XXII 1316 politische Briefe und solche, die sich mit der Verwaltung der Kirchenstaates befassen, in besondere Register eingetragen wurden, die dann seit 1342 als „registra secreta“ bezeichnet werden, vgl. zu deren Entstehung F. Bock, *Über Registrierung von Sekretbriefen* (Studien zu den Sekretregistern Johans XXII.), QFIAB 28 (1937/38), 147 - 234; dagegen C. Erdmann, *Zu den Sekretregistern Johans XXII.*, QFIAB 29 (1938/39), 233 - 248; siehe auch M. Thumser, *Zur Überlieferungsgeschichte der Briefe Papst Clemens IV.*, DA 51 (1995), 148 f. - Zur Definition des Begriffs „Sekretregister“ siehe E. Pásztor, *Per la storia*, 150, die darunter ein Register versteht, das auf Wunsch des Papstes die wichtigsten Briefe seines Pontifikats (politische oder private) enthält („Unico motivo, infatti, a mio avviso, che possa spiegare la convivenza in un registro di lettere di contenuto e carattere così dispari ... [gemeint ist das Sekretregister Clemens' IV., s. u.], è quello della volontà del papa di avere a propria disposizione la copia sia delle lettere politiche più importanti del proprio pontificato, sia di quelle sue private“.)

¹⁶ So sind in dem Überblick bei Giusti, *Inventario dei Registri Vaticani*, 11 unter dem Reg. Vat. 28 Register mit Kurialbriefen des dritten und vierten Pontifikatsjahres dieses Papstes zusammengefasst. Außerdem scheint es unter Urban IV. ein Sonderregister „super negotio Regni Siciliae“ gegeben zu haben, das nur noch in einem Druck bei E. Martène - U. Durand, *Thesaurus novus anecdotorum*, II, (Paris 1717), Sp. 1 - 96 überliefert ist, vgl. dazu E. Pásztor, *Lettere di Urbano IV. „super negotio Regni Siciliae“*, in: H. Mordek, *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter* (Festschrift Friedrich Kempf), Sigmaringen 1983, 383 - 395 (= E. Pásztor, *Onus apostolicae sedis*, 229 - 244). Außerdem existiert ein Spezialregister „de litteris beneficiorum et aliarum gratiarum concessarum“ dieses Papstes (Reg. Vat. 29) und ein Kammerregister (s. u.).

¹⁷ Vgl. M. Thumser, *Zur Überlieferungsgeschichte der Briefe Papst Clemens' IV. (1265 - 1268)*, DA 51 (1995), 115 - 168. Thumser stellt darin den Plan einer kritischen Edition dieser Briefe vor, die bisher nur bei E. Martène - U. Durand, a. a. O., Sp. 97 - 636, gedruckt waren; Darauf, dass die Briefe auf ein Sekretregister Clemens' IV. zurückgehen müssen (und damit auf das erste Sekretregister überhaupt), hat zuerst E. Pásztor, *Per la storia dei registri pontifici nel Duecento*, AHP 6 (1968), 109 ff. hingewiesen (= *Onus apostolicae sedis*, 151 ff.).

¹⁸ Vgl. R. Fawtier, *Documents négligés sur l'activité de la Chancellerie apostolique à la fin du XIII^e siècle: le registre 46 A et les comptes de la Chambre sous Boniface VIII*, Mélanges d'archéologie et d'histoire, 52 (1935), 244 - 272; Battelli, *Membra disiecta*, 235 f.

¹⁹ Vgl. Battelli, *Membra disiecta*, 229. Über diese Briefe siehe G. Abate, *Lettere „secretae“ d'Innocenzo IV e altri documenti in una raccolta inedita del sec. XIII*, in: *Miscellanea Francescana* 55 (1955), 317 - 373. Sie sind ediert von P. Sambin, *Lettere inedite di Innocenzo IV*, Rom 1961.

Auch ihr Inhalt ist hauptsächlich politischer Natur²⁰, doch fehlten in der Regel der Papstname und auch das Datum. Es handelt sich hier jedenfalls um Konzepte von Notaren, was allerdings ihren Quellenwert insofern einschränkt, als sich die Frage ergibt, ob diese Briefe jemals ausgelaufen sind²¹.

Damit ähnelt diese Sammlung den vielen Papstbriefen, die außerhalb der Register in den Briefsammlungen unter dem Namen eines Thomas von Capua²², Richard von Pofi²³, Marinus von Eboli²⁴ und Berard von Neapel²⁵ überliefert sind: Denn auch dort fehlen öfter Datum und Papstname und auch ihren Kern bildeten wohl Konzepte, die diese Notare oder sonstige Kuriale aufbewahrten und die späteren als Stilmuster dienen sollten²⁶.

1. 2. Kammerregister

Neben die Hauptregister, die in der Kanzlei entstanden sind²⁷, und die Spezialregister, tritt im 13. Jahrhundert noch eine weitere Gruppe von Registern, die Kammerregister, zu denen auch das hier edierte Reg. Vat. 42 gehört und auf die hier etwas ausführlicher eingegangen werden soll. Sie wurden in der päpstlichen Kammer geführt und sind ein Ausdruck der wachsenden Bedeutung dieser „Behörde“ in dieser Zeit²⁸. Dabei erscheint der Begriff „Kammerregister“ wohl zum ersten Mal auf der Plica einer Urkunde Honorius' IV., wo der Registraturvermerk lautet: „R(egistrata) in regesto camere per magistrum Iacobum de Viterbio“²⁹. Da der Kammer die Verwaltung des Kirchenstaates und das päpstliche

²⁰ P. Sambin, *Problemi politici attraverso lettere inedite di Innocenzo IV*, in: Memorie dell' Istituto Veneto, classe di scienze morali e lettere, Fasz. 3, Venedig 1955. - Thumser, a. a. O., 148 sieht in dieser Sammlung von ihrer Anordnung und ihrem Inhalt her Ähnlichkeiten mit den „Epistole Clementis pape quarti“, wodurch sie als Sekretregister klassifizierbar wäre.

²¹ Vgl. P. Herde, *Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46* ('Eger cui lenia'), DA 23 (1967), 484 Anm. 57.

²² Vgl. dazu und zu den hier genannten Briefsammlungen überhaupt H. M. Schaller, *Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua*, DA 21 (1965), 371 - 518.

²³ E. Batzer, *Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Pofi*, Heidelberg 1910. Eine kritische Edition bereitet Peter Herde vor.

²⁴ F. Schillmann, *Die Formularsammlung des Marinus von Eboli, Bd. 1: Entstehung und Inhalt*, Rom 1929; dazu kritisch C. Erdmann, *Zur Entstehung der Formelsammlung des Marinus von Eboli*, QFIAB 21 (1929/30), 176 - 208; P. Herde, *Marinus von Eboli: „Super Revocatoris und „De Confirmationibus“*, QFIAB 42 - 43 (1963), 119 - 264.

²⁵ E. Fleuchaus, *Die Briefsammlung des Berard von Neapel. Überlieferung - Regesten*, München 1998 (MGH Hilfsmittel 17).

²⁶ H. M. Schaller, *Thomas von Capua*, 380.

²⁷ Neben einem Brief aus dem Kammerregister Nikolaus' IV. findet sich die Notiz (E. Langlois, *Les registres de Nicolas IV*, Paris 1887/93, Nr. 7078): „Nota, quod declaratio et constitutio sunt in alio regesto domini Nicolai pape IV sumpto in cancelleria.“ Man kann daraus schließen, daß dieses Register also nicht in der Kanzlei, sondern in der Kammer entstand (vgl. Denifle, *Registerbände*, 19 (s. u.).

²⁸ Siehe dazu unten das Kapitel über die Kammer im 13. Jahrhundert.

²⁹ G. Battelli, *Schedario Baumgarten*, Città del Vaticano 1965/86), Nr. 4204; J. E. Sayers, *Original papal documents in England and Wales from the accession of Pope Innocent III to the death of Pope Benedict XI (1198-1304)*, Oxford 1999, Nr. 905. Das Kammerregister Nikolaus' IV. trägt die Überschrift: „Regestum camere domini Nicolai pape quarti“ (vorausgesetzt die von E. Langlois, *Les registres de Nicolas IV*, Paris 1887/93, S. 939 wiedergegebene Überschrift ist zeitgenössisch, was jedenfalls R. von Heckel, *Das*

Finanzwesen unterstand, betreffen die Briefe in den Kammerregistern meist diese beiden Bereiche, wobei auch hier - ähnlich wie bei den Sonderregistern, wo auch Briefe, die dort registriert wurden, in der Hauptreihe der Register noch einmal auftauchen bzw. in den Sonderlagen, wo sie eigentlich hingehörten, fehlen - die Grenzen zu den Kanzleiregistern durchaus fließend sind³⁰.

Aus dem dreizehnten Jahrhundert sind vier Kammerregister überliefert, und zwar von Urban IV. (1261 - 1264, Reg. Vat. 27), Clemens IV. (1265 - 1268, Reg. Vat. 31), Martin IV. (1281 - 1285, Reg. Vat. 42), Nikolaus IV. (1288 - 1292, *Bibliothèque Nationale*, ms. lat. 4047, fol. 1 - 62) sowie ein Fragment von Bonifaz VIII. (1294 - 1303, Codex Ottobonianus, fol. 172 - 199)³¹.

Sie sind in Zeiten angelegt worden, in denen die finanziellen Belastungen des Papsttums außerordentlich waren, wenn man etwa an die Kosten denkt, die durch die Nachfolge im Königreich Sizilien entstanden waren (Urban IV., Clemens IV.) oder die die Unterstützung der Anjou im Gefolge der Sizilischen Vesper erforderte (Martin IV., Nikolaus IV.). Zudem nimmt gerade in den Kammerregistern Martins IV., Nikolaus' IV. und Bonifaz' VIII. die Reorganisation des Kirchenstaates einen breiten Raum ein und für dessen Verwaltung war bekanntlich die Kammer verantwortlich.

Das Kammerregister Urbans IV. enthält 512 Briefe dieses Papstes³² und wurde von mehreren Schreibern in verschiedenen Neuansätzen geschrieben³³, wobei sich die mittleren der insgesamt 17 Lagen vor allem äußerlich (Schrift, Abmessung) von dem Rest unterscheiden³⁴, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass es sich bei diesem Teil, im Gegensatz zu dem Rest, um die Abschrift einer Vorlage (wahrscheinlich des Originals) handelt³⁵. Die sonst in den Papstregistern übliche Unterscheidung nach Pontifikatsjahren fehlt im Reg. Vat. 27, und generell fällt eine große chronologische Unordnung in diesem

päpstliche und sizilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge, AUF 1 (1908) 479 Anm. 5, annimmt.

³⁰ So finden sich im Kanzleiregister Martins IV. zahlreiche Briefe, die die Sammlung des Kreuzzugszehnten betreffen - also eigentlich in das Kammerregister gehörten (vgl. etwa F. Olivier - Martin, *Les registres de Martin IV (1281 - 1285)*, Nr. 26 - 34). Zahlreiche Beispiele für Briefe aus dem Kammerregister Urbans IV., die ins Kanzleiregister gehörten, bei F. Bock, *Kodifizierung und Registrierung*, 71 f., der dann aber so weit geht zu behaupten, „daß der Inhalt beider Register nicht differiert“, was allerdings einer Überprüfung nicht standhält.

³¹ Vgl. zu den beiden letztgenannten G. Battelli, *Membra disiecta*, 8 ff., zu den übrigen M. Giusti, *Inventario*, 11 ff. - Die Kammerregister wurden charakterisiert von Kaltenbrunner, *Römische Studien I*, 268 ff. und Bock, *Kodifizierung*, 70 ff. und ders., *Päpstliche Sekretregister und Kammerregister*, AZ 59 (1963), 30 - 58 und eingehend untersucht von E. Pásztor, *I registri camerali di lettere pontificie del secolo XIII*, AHP 11 (1973), 7 - 83 (= *Onus apostolicae sedis*, 153 - 229), auf die sich die vorliegenden Ausführungen stützen.

³² Es ist ediert von J. Guiraud, *Les registres d'Urban IV*, t. 1 *Registre dit caméral*, Paris 1901.

³³ Vgl. Pásztor, *I registri camerali*, 156.

³⁴ Dies hat dazu geführt, daß Denifle (*Registerbände*, 53 f.) die Lagen 7 - 15 nicht dem eigentlichen Kammerregister zurechnete, worin ihm Bock (*Annotationes zu den Registern Urbans IV.*, in *Miscellanea archivistica Angelo Mercati*, (Studi e Testi 165), Città del Vaticano 1952, 75 - 105), der dann nur von dem Kammerregister als Reg. Vat. 27 I und III sprach, gefolgt ist. Pásztor konnte aber zeigen, daß schon um 1270, also kurz nach dem Tod Urbans IV., die mittleren Lagen zu diesem Register gehörten (siehe *I registri camerali*, 161).

³⁵ Pásztor, a. a. O., 195: „Il nucleo centrale sembra copia di un complesso di fascicoli preesistenti ...“.

Band auf, d. h. die Briefe wurden nicht in der Reihenfolge ihrer Ausstellungsdaten registriert. Somit kann es sich hier also nicht um ein fortlaufend geführtes Register handeln, sondern die Anordnung der Briefe lässt vermuten, daß sie von parallel arbeitenden Schreibern registriert wurden³⁶. Verschiedentlich finden sich Briefe aus dem Kammerregister auch in den anderen Registern Urbans IV., es gab also keine klare Trennlinie zu den Kanzleiregistern. Trotzdem ist unter diesem Papst eine Tendenz hin zu einer stärkeren Differenzierung in der Registerführung unverkennbar, denn außer dem Kammerregister wurden in seinem Pontifikat noch Spezialregister *de litteris beneficiorum et aliarum gratiarum concessarum* (Reg. Vat. 29) und vermutlich *super negotio Regni Siciliae* (s. o.) angelegt.

Das Kammerregister Clemens' IV. (Reg. Vat. 31, fol. 1 - 32v) enthält 88 Briefe, die ebenfalls den gesamten Pontifikat umspannen³⁷. Sein Äußeres unterscheidet sich wesentlich von dem Kammerregister Urbans IV. Es macht einen sehr ordentlichen Eindruck (ausgeschmückte Initialen, gleichbleibende Zeilenzahl pro Seite, Leerzeilen für Rubrizierungen, wenige Korrekturen) und ist wohl von einer Hand kontinuierlich geführt worden³⁸. Ob die Registrierung dabei auf Konzepten oder Originalen beruhte, lässt sich nicht feststellen. Die Briefe wurden nicht immer in der Reihenfolge ihrer Ausstellungsdaten registriert, sondern bestimmte Gruppen wurden zusammen ins Register eingetragen, wohl solche, die demselben Boten übergeben worden waren („Expeditionsbündel“, siehe unten), oder solche, die zusammen verfasst worden waren und deshalb auch als Gruppe dem Registrator vorgelegt wurden („Kanzleibündel“, siehe unten). Im Gegensatz zum Kammerregister seines Vorgängers kommen bei dem Clemens' IV. keine Doppelregistrierungen vor, d. h. die darin registrierten Briefe erscheinen nur hier, nicht in den anderen Registern dieses Papstes³⁹. Und auch sonst sind die Register stärker voneinander geschieden: In dem Kanzleiregister und unter den Kurialbriefen finden sich kaum Stücke, die den Kirchenstaat oder die päpstlichen Finanzen betreffen, und im Kammerregister kaum solche, die ins Kanzleiregister gehörten. Jedoch sucht man im Kammerregister vergeblich nach Nachrichten über die finanziellen Transaktionen, die die Kurie unter Clemens IV. im Zusammenhang mit der Eroberung und Besetzung des Königreichs Sizilien zu leisten hatte. Diese finden sich statt dessen im Sekretregister dieses Papstes (siehe oben). Diese Angelegenheit war also getrennt von der normalen Finanzadministration⁴⁰. Hier stand dafür die Einziehung von Schulden im Vordergrund, was anscheinend unter den Vorgängern Clemens' IV. versäumt worden war und das Reg. Vat. 31 dokumentiert insofern einen Wendepunkt in der päpstlichen Finanzverwaltung⁴¹. Vergleicht man es mit dem Reg. Vat. 27 Urbans IV., lässt sich in ihm eine Konzentration auf einen wesentlichen Zuständigkeitsbereich der Kammer, nämlich die päpstlichen Finanzen, feststellen.

³⁶ Ebd. 199.

³⁷ Es ist ediert von E. Jordan, *Les Registres de Clément IV*, Paris 1893, 281 - 313 (Nr. 723 - 811).

³⁸ Vgl. hierzu und zum folgenden Pásztor, *I registri camerati*, 200 ff.

³⁹ Ebd., 212.

⁴⁰ Ebd., 213.

⁴¹ Ebd. 214.

Und damit verweist es bereits auf das Reg. Vat. 42 Martins IV. (1281 - 1285)⁴², das bisher unediert geblieben war, denn auch in diesem dominieren eindeutig die Themen, für die die Kammer zuständig war: Kirchenstaat und Papstfinanz.

Auch unter dem Nachfolger Martins, Honorius IV. (1285 - 1287), hat es ein Kammerregister gegeben, das dann sogar in der Zeit der Vakanz nach seinem Tod weitergeführt wurde. Denn in einem Archivinventar aus dem Jahr 1339 wird es mit den Worten charakterisiert: „... unus liber parvus copertus de consimili carta, intitulatus exterius ut sequitur: *Littere que transiverunt per cameram tempore d. Honorii pape III et vacationis etc.*“⁴³ Doch leider ist es verloren⁴⁴. Der Titel, der wohl eher dem 14. Jh. zuzurechnen ist⁴⁵, findet sich dann in dem genannten Inventar auch zum Kammerregister Nikolaus' IV.⁴⁶, das in einer Handschrift der Bibliothèque Nationale in Paris überliefert ist (fol. 1 - 61, Ms. latin 4047)⁴⁷. Ähnlich wie das Reg. Vat. 42 wurde es von mehreren Händen geschrieben, wobei die Briefe möglicherweise wieder in Gruppen registriert wurden⁴⁸. Auch hier betreffen ein Großteil der Briefe den Kirchenstaat - ein bemerkenswerter Wandel im Vergleich zu den Kammerregistern Urbans IV. und Clemens' IV., wo dieser nur peripher eine Rolle spielte⁴⁹.

Das letzte Kammerregister dieser Reihe stammt aus dem Pontifikat Bonifaz' VIII. und ist in der Vatikanischen Bibliothek (Codex Ottobonianus 2546, fol. 172 - 199, überliefert⁵⁰). Es ist von mehreren Händen geschrieben, zu denen möglicherweise auch die gehörten, die mit der Herstellung der beiden Rechnungsbücher dieses Papstes befasst waren⁵¹, und umfasst die ersten fünf Pontifikatsjahre Bonifaz' VIII. (1294 - Juni 1299). Auch darin dominieren wieder, ähnlich wie in den Registern Nikolaus' IV. und Martins IV., die Angelegenheiten des Kirchenstaates neben Nachrichten über die päpstlichen Finanzen. Die Tatsache, daß das Kammerregister dann plötzlich so abrupt endete - die letzten Seiten der letzten Lage sind leer geblieben - hat Fawtier damit in Zusammenhang gebracht, daß etwa gleichzeitig mit dem Ende der Registerführung der Kardinalkammerer durch eine Person niederen Ranges ersetzt wurde und Bonifaz, der selbst Kanzleinotar gewesen war, der Entwicklung der

⁴² Siehe darüber weiter unten. Es bleibt die Frage, warum in den zwischen Clemens IV. und Martin IV. liegenden Pontifikaten Gregors X. (1272 - 1276), Innozenz' V., Hadrians V. (1276), Johannes' XXI. (1276 - 1277) und Nikolaus' III. (1277 - 1280) keine Kammerregister geführt wurden, worüber man nur spekulieren kann: Von Innozenz und Hadrian sind überhaupt keine Register enthalten, bei den übrigen spielten die Belange der Kammer womöglich eine geringere Rolle, als dass dafür ein eigenes Register nötig gewesen wäre.

⁴³ H. Denifle, *Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339*, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 2 (1886), 92.

⁴⁴ Vgl. dazu auch Battelli, *Membra disiecta*, 230.

⁴⁵ So von Heckel, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen*, 479 Anm. 5.

⁴⁶ ... quidam liber parvus ... d. Nicolay pape, copertus de simili carta (de carta veteri pecudis), intitulatus exterius ut sequitur: *Littere que transiverunt per cameram tempore d. Nicolay pape IV.*, vgl. Denifle, a. a. O., 90.

⁴⁷ Es ist ediert von E. Langlois, *Les registres de Nicolas IV.*, Paris 1893, 939 - 1006 (Nr. 6955 - 7345).

⁴⁸ Pásztor, a. a. O., 222.

⁴⁹ Pásztor, a. a. O., 223.

⁵⁰ G. Digard, u. a. *Les registres de Boniface VIII.*, Nr. 5409 - 5555

⁵¹ Vgl. R. Fawtier, *Les registres de Boniface VIII.*, 4, *Introduction*, (Paris 1939), XCII f. - Die Rechnungsbücher Bonifaz' VIII. sind ediert von T. Schmidt, *Libri rationum Camerae Bonifatii papae VIII: Archivum Secretum Vaticanum, Collect. 446 necnon Intr. et ex. 5*, Città del Vaticano 1984.

Kammer zu einer Sonderkanzlei entgegneten wollte⁵². Möglicherweise war auch das ganze System einer doppelten Registerführung (Kanzlei- und Kammerregister) mittlerweile suspekt geworden, denn auch unter Bonifaz' VIII. wurden wie unter seinen Vorgängern wichtige Briefe, für deren Inhalt eigentlich die Kammer zuständig war, im Kanzleiregister registriert, wodurch freilich die Übersichtlichkeit verloren ging. Jedenfalls ist man in den letzten Pontifikatsjahren Bonifaz' VIII. dazu übergegangen, Stücke, die die Kammer betrafen, durch Randvermerke in den Kanzleiregistern leichter auffindbar zu machen, und eigene Kammerregister finden sich dann erst wieder unter Innozenz VI. (1352 - 1362)⁵³.

2. Die Zusammensetzung der Papstregister

Der Wert der Register als Quelle für den Historiker hängt nun entscheidend davon ab, ob die registrierten Briefe wirklich ausgegangenen Originalen entsprechen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Registrierung nach Originalen erfolgte, die dem Registrator bei seiner Arbeit noch vorlagen. Das wird aber nicht immer möglich gewesen sein, sondern der Schreiber hat dann nach zurückbehaltenen Konzepten registriert, woraus sich eine weitere Frage ergibt: Entsprechen diese registrierten Konzepte wirklich noch den ausgegangenen Originalen oder geben sie eine frühere Textstufe wieder, die dann später noch einmal verändert wurde? Betrachtet man die heute vorhandenen Registerbände als Ganzes, stellt sich schließlich auch noch die Frage, ob in ihnen überhaupt Originale zu sehen sind oder sie nur Abschriften von verlorenen Bänden darstellen, deren Zusammenstellung dann vielleicht auch einer bestimmten Absicht folgte. Und für den inneren Aufbau eines Registers ist schließlich von Interesse, nach welchen Kriterien die Register angelegt wurden (nach chronologischen, sachlichen oder ganz anderen Gesichtspunkten) und ob die Briefe sukzessiv (vielleicht zeitnah an der Ausfertigung) oder in einem Zug zu einem (vielleicht wesentlich) späteren Zeitpunkt abgeschrieben wurden⁵⁴. All diese Probleme wurden kontrovers diskutiert, und so soll hier noch einmal der Gang der Forschung an einigen Stationen nachgezeichnet werden.

Friedrich Kaltenbrunner ging in seiner detailreichen Untersuchung⁵⁵ davon aus, dass die vorhandenen Registerbände, jedenfalls der Hauptreihe, nicht sukzessive geführt wurden, sondern die darin enthaltenen Briefe zu einem späteren Zeitpunkt darin zusammengetragen wurden, und machte dafür vor allem äußere Merkmale der Register geltend wie seltener Wechsel von Schreiber und Tinte, fehlende Taxvermerke für den Registrator⁵⁶, kaum Kanzleivermerke oder Tilgung von Briefen, die Ausschmückung der Register „und ähnliches, das alles mehr der planmäßigen Anlage einer Prachthandschrift als der Führung

⁵² Vgl. hierzu und zum folgenden R. Fawtier, *Registres Boniface VIII, Introduction*, CIII.

⁵³ Vgl. M. Giusti, *Inventario*, Nr. 242.

⁵⁴ Vgl. zu diesen Fragen Hageneder, *Die päpstlichen Register*, 59.

⁵⁵ F. Kaltenbrunner, *Römische Studien I. Die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts*, MIÖG 5 (1884), 213 - 294

⁵⁶ Ebd., 220.

eines Kanzleibuches entspricht“⁵⁷. Dies ließ ihn schließlich folgern, dass diese Bände keine Originale mehr seien, „sondern aus wirklich geführten Originalregistern angelegt sind, oder noch während des betreffenden Pontificats aus den Kladden ... zusammengeschrieben wurden.“⁵⁸ Dabei hatte er die Avignonregister vor Augen, wo Papierregister die Vorlagen für die Pergamentregister bildeten.

Mit dieser Theorie, daß die Register keine Originale seien, konnte Kaltenbrunner auch eine andere Schwierigkeit ausräumen, nämlich „das starke Schwanken in der chronologischen Reihenfolge der Briefe“, etwa die Tatsache, dass im Kanzleiregister Martins IV. ein Brief vom Oktober zwischen Junibriefen registriert worden ist⁵⁹. Würde man dagegen Originalregister annehmen, denen möglicherweise die Originalurkunden als Vorlage dienten, hätte das ja bedeutet, „dass ein bereits ausgefertigter Brief Monate lang zurückbehalten wurde ...“⁶⁰, was schwerlich „im Sinne der Partei oder, wenn es sich um Massregeln der Curie handelt, in letzterer Interesse lag.“ Wenn die Register aber keine Originale waren, lag es in dem Belieben des Schreibers, wann er welche Briefe registrierte. Diese Beobachtungen gelten aber nur für die Hauptreihe der Register, nicht für die obengenannten Spezial- und Kammerregister⁶¹. Hier erkennt Kaltenbrunner ausdrücklich im Reg. Vat. 40 (Nikolaus III.), im vorliegenden Reg. Vat. 42 (Martin IV.) und im Fragment des Kammerregisters Bonifaz' VIII. (Codex Ottobonianus 2546, fol. 172 - 199) Originale, wofür er als Gründe neben den äußeren Merkmalen (z. B. häufige Wechsel von Schreiberhänden und Tinte, zahlreiche Randbemerkungen) auch die relativ chronologische Reihenfolge der Briefe anführt.

Heinrich Denifle, obwohl er sonst den Ausführungen Kaltenbrunners sehr kritisch gegenüberstand, folgte ihm in seiner zentralen These und nahm zumindest für die Register Innozenz' III. an, dass sie keine Originale mehr seien, sondern – hier die „Kladdentheorie“ Kaltenbrunners korrigierend – Abschriften verlorener Originale⁶². Er führte dafür zwei Gründe an: Zum einen, dass zweimal in den Innozenzregistern Briefe aus früheren Bänden zitiert werden, die sich aber dann nicht an den angegebenen Stellen finden (d. h. die Verweise müssen sich auf andere Bände als die noch heute vorhandenen beziehen!)⁶³, und zum zweiten, dass sich häufiger Lücken und Auslassungen in den Registern finden (d. h. die Registrierung kann nicht nach dem sicher fehlerfreien Original vorgenommen worden sein, sondern nach schwer lesbaren Konzepten oder einem beschädigten früheren Register)⁶⁴. Dass den heute vorhandenen Bänden bereits Register und keine Konzepte als Vorlage dienten, begründete er wieder mit ihrem äußeren Erscheinungsbild⁶⁵.

⁵⁷ Ebd., 224. - Auch die Tatsache, dass die einzelnen Jahrgänge mit einer fast immer ganz beschriebenen Lage enden, ließ diesen Schluss zu, denn sonst hätte man im Vorhinein ausrechnen müssen, wieviel Platz man benötigte.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Siehe weitere Beispiele hierfür bei Kaltenbrunner, a. a. O., 230

⁶⁰ Ebd. 229.

⁶¹ Vgl. zum folgenden ebd. 260 ff.

⁶² H. Denifle, *Die päpstlichen Registerbände und das Inventar derselben vom Jahre 1339*, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 2 (1886), 1 – 75, hier 63 ff.

⁶³ Ebd. 60 f.

⁶⁴ Ebd. 62.

⁶⁵ „Die Registerbände Innocenz' III. repräsentieren nicht Kanzleibücher, in welche die Briefe nach und nach eingetragen wurden, die deshalb einen häufig eintretenden Wechsel der Dinte und Hände aufweisen müssten,

Diese Theorie hat dann auch Einzug in das „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien“ von Harry Breßlau gehalten⁶⁶, der sie aber wie Denifle nur auf die Registerbände Innozenz' III. beschränkt wissen wollte und konstatierte, dass „es [die Tatsache, dass die jetzigen Bände Abschriften verlorener Register seien] sich für die übrigen Registerbücher des 13. Jahrhunderts mit irgend welcher Sicherheit nicht erweisen“ lasse und dass „bei einer ziemlich großen Zahl von Bänden sehr gewichtige Gründe vielmehr für die Ursprünglichkeit [d. h. Originalität] der jetzt noch vorliegenden Register“ spreche⁶⁷. Dabei ließ er die Frage offen, ob im 13. Jh. die Registrierung nach dem Original oder dem Konzept erfolgte und hielt es für möglich, „dass bald in der einen, bald in der anderen Weise verfahren worden ist“⁶⁸.

Eine Wende in der Registerforschung leitete schließlich Wilhelm M. Peitz ein⁶⁹. Wie der Titel seiner Abhandlung schon sagt, ging er davon aus, dass es sich bei den älteren Papstregistern um Originale handelt, womit er zu dem gleichen Ergebnis wie die ältere Forschung (etwa Delisle) kam⁷⁰. Peitz begründete seine Ansicht mit den äußeren Merkmalen der Register wie dem Auftreten häufiger Neuansätze (Veränderungen bei Tinte und Duktus), Lücken zwischen den Briefen, zahlreichen Korrekturen und Änderungen sowie Nachträgen, die eine kontinuierliche Registerführung nahelegten⁷¹. Dabei gelang es ihm auch, das Phänomen zu erklären, dass bestimmte Briefe zusammen registriert wurden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Peitz erkannte, dass Briefe, die an geographisch benachbarte Empfänger gingen, als Gruppe (durch den Neuansatz erkennbar) ins Register eingetragen wurden und bezeichnete solche Briefgruppen als „Expeditionsbündel [...], die den Boten oder anderen mit der Überbringung der Schreiben betrauten Personen mitgegeben wurden“⁷².

Der Nachweis der Originalität der Innozenzregister, den Peitz in seinem Buch geführt hatte, das sich hauptsächlich mit dem Register Gregors VII. beschäftigte, fand allerdings keineswegs ungeteilte Zustimmung, denn dem standen noch immer die Autorität und vor allem die Argumente Denifles im Wege⁷³.

Jedoch konnte Rudolf von Heckel zeigen, dass die Briefe, auf die in den Innozenzregistern verwiesen wird und die Denifle vergeblich gesucht hatte (s. o.), sich

sondern vielmehr eine Art Prachthandschriften, die innerhalb des Pontificats nur von wenigen Schreibern angefertigt wurden“ (ebd. 63).

⁶⁶ H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2 Bde., 2. Aufl. Leipzig 1912/31, vgl. hier Bd. 1, 118 ff.

⁶⁷ Ebd. 119.

⁶⁸ Ebd. 117

⁶⁹ W. M. Peitz, *Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius III. (Reg. Vat. 4 – 11)*, Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 165, Abh. 5, Wien 1911.

⁷⁰ L. Delisle, *Mémoire sur les actes d'Innocent III*, BECh 19 (1858), 1 – 73.

⁷¹ Vgl. Peitz, *Originalregister*, 159 ff. (zu den Innozenzregistern). – Die von Denifle (s. o.) aufgeführten Argumente hielt Peitz für Irrtümer der Schreiber (nicht verifizierbare Registerverweise) oder für nicht stichhaltig (Lücken in Registern), siehe ebd. 156 ff.

⁷² Ebd. 66. – Siehe dazu auch O. Hageneder, *Über ‚Expeditionsbündel‘ im Registrum Vaticanum 4*, RHM 12 (1970), 111 – 124.

⁷³ Vgl. etwa H. Bresslau, *Urkundenlehre* I², 741 (Nachträge und Verbesserungen).

tatsächlich dort befinden⁷⁴, wodurch es nun keinen Grund mehr gab an der Originalität dieser Bände zu zweifeln. Mehr noch: von Heckel ergänzte und bestätigte die Erkenntnisse von Peitz, die dieser durch die Analyse der äußeren Merkmale der Register gewonnen hatte, indem er sie in Beziehung zum kurialen Geschäftsgang setzte. So fand er u. a. heraus, dass die Registrierung der Briefe kein integraler Bestandteil dieses Geschäftsganges war, sondern allein im Ermessen des Petenten oder der Kurie lag⁷⁵. Daraus folgt, dass auch der Zeitpunkt der Registrierung beliebig war und die Tatsache, dass Briefe für einen Empfänger zusammen ins Register eingetragen wurden („Empfängerbündel“), wohl damit zusammenhängt, dass dieser (oder sein Prokurator) sie zusammen zur Registratur gebracht hat, sich daraus also ein Anhaltspunkt ergibt, wie lange sich der Petent in etwa an der Kurie aufgehalten hat⁷⁶. Die Registrierung erfolgte dabei in der Regel nach den Originalen (erkennbar am Registraturvermerk auf denselben), nur die Kurialbriefe wurden nach Meinung von Heckels meist nach den Konzepten registriert⁷⁷.

Dem widersprach Heinz Zatschek⁷⁸ in seinen „Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre“, die die Verwendung von Konzepten von der Merowingerzeit bis ins 15. Jahrhundert behandelten. Er wandte gegen von Heckel ein, daß auch die Kurialbriefe unter Innocenz III. in der Regel nach Konzepten und nicht nach Originalen registriert worden seien⁷⁹, vor allem polemisierte er gegen den von Peitz (s. o.) geprägten Begriff des „Expeditionsbündels“, denn es zeigte sich, dass die vermuteten „Expeditionsbündel“ oft Schreiben an weit auseinanderliegende Empfänger enthielten. Er plädierte stattdessen für eine Registrierung nach undatierten Konzepten⁸⁰ („Kanzleibündel“), die Briefe seien registriert worden, bevor die Originale mit dem Ausstellungsdatum versehen - also expediert - wurden. Das fehlende Datum wäre dann im Register nachgetragen worden. Damit versuchte Zatschek, das Problem des „chronologischen Durcheinanders“ in den Registern zu erklären. Konzepte - und nur von ihnen ging Zatschek aus -, die offensichtlich (fehlender Neuansatz, gleiche Hand) zusammen in das Register eingetragen worden waren (das „Expeditionsbündel“ von Peitz), wurden also zum ältesten Datum der Briefgruppe registriert (beim „Expeditionsbündel“ zum jüngsten)⁸¹.

Diese Theorie setzte sich jedoch nicht durch. So war Friedrich Kempf in seiner ausführlichen Studie zu den Registern Innozenz' III. anderer Ansicht⁸². Denn Zatschek hatte seine These auf das Thronstreitregister dieses Papstes gestützt und hier hielt Kempf, der Editor dieses Registers, kein einziges Briefdatum für einen sicheren Nachtrag, wodurch

⁷⁴ R. von Heckel, *Untersuchungen zu den Registern Innozenz' III*, HJb 40 (1920), 1 – 43, hier 2 ff.

⁷⁵ Ebd. 24.

⁷⁶ Ebd. 11 f.

⁷⁷ Ebd. 42.

⁷⁸ H. Zatschek, *Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre*, Prag 1929.

⁷⁹ a. a. O., 95 ff.

⁸⁰ Vgl. a. a. O., 140 f.

⁸¹ Ebd. 142: „Es zeigt also die Reihenfolge der Registerinträge bei gruppenweiser Registrierung, in welcher Reihenfolge, zumindest zu welchem Zeitpunkt eine Anzahl von Konzepten fertig geworden war, die Datierungen hingegen weisen, wann die einzelnen Stücke expediert worden sind. Dann ergibt das älteste Datum den Tag, an dem sämtliche Konzepte hergestellt gewesen sein müssen und nun läßt sich prüfen, wie lange im Durchschnitt ein Schriftstück benötigte, um nach Herstellung des Konzeptes alle weiteren Stadien zu durchlaufen.“

⁸² F. Kempf, *Die Register Innocenz III. Eine paläographisch – diplomatische Untersuchung*. Rom 1945.

Zatscheks Behauptung die Stütze entzogen war⁸³. Auch konnte Kempf zeigen, indem er etwa paläographische Besonderheiten in Originalen im Registereintrag wiederfand, dass also keinesfalls ausschließlich nach Konzepten, wie Zatschek glaubte, registriert wurde⁸⁴. Allerdings fand er auch keine Regel (wie von Heckel) dafür, wann Konzepte oder Originale als Registriervorlage gedient hatten⁸⁵. Auch die Tatsache, dass Briefe in Gruppen eingetragen worden waren, wollte Kempf keinesfalls einer Ursache zuschreiben (Expeditions,- Kanzlei - Empfängerbündel). Zusammenfassend ging er davon aus, dass die Register Innozenz' III. „originale, sukzessiv geführte Kanzleibücher“ seien⁸⁶, „die Briefe gleichzeitig oder kurze Zeit nach ihrer Herstellung zum Eintrag gebracht“ wurden⁸⁷. Dabei war es unerheblich, „ob die Einträge nach dem Konzept oder nach der fertigen bzw. unfertigen Reinschrift erfolgten. Der Registrator hatte hier wohl völlige Freiheit und hat von ihr je nach den Umständen auch Gebrauch gemacht“⁸⁸. Als wesentliche Kriterien für die Originalität und sukzessive Registerführung galten ihm dabei - wie schon Peitz - die häufigen Neuansätze und Händewechsel⁸⁹, Lücken zwischen den Briefen, Nachträge von a-pari Briefen oder Nachträge des Datums.

Die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit den Registern Innocenz' III. schienen durch diese systematische Arbeit Kempfs, die auf den Ergebnissen von Peitz und von Heckel aufbaute, geklärt, ehe Friedrich Bock 1955 in einem Aufsatz alle bisherigen Forschungsergebnisse - und vor allem die von Kempf - in Frage stellte⁹⁰. Dabei konzentrierte sich seine Kritik im wesentlichen auf folgende Punkte: 1. Die Register Reg. Vat. 4 - 7A seien erst später, und zwar in einem Zug 1213/15 entstanden, wobei das Thronstreitregister (Reg. Vat. 6) zuerst fertiggestellt worden sei. 2. Die Grundlage hierfür hätten Konzeptmappen gebildet, die als „Arbeits- und Nachschlagmaterial“ gedient hätten. 3. Die Register seien in der Kammer zusammengeschrieben worden, möglicherweise auf Veranlassung des Kämmerers⁹¹. Die Antwort Kempfs ließ nicht lange auf sich warten⁹². In einer äußerst scharfen Replik widerlegte er Punkt für Punkt die Bock'schen Thesen, wobei er nicht nur deren inhaltliche Fragwürdigkeit herausstellte, sondern insgesamt „Bocks methodische Prinzipien und Arbeitsweise“ kritisierte⁹³.

Dabei kam ihm zu Hilfe, daß mittlerweile die Vorarbeiten der Mitglieder des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung um Othmar Hageneder zur Edition der Register Innocenz' III. weit gediehen waren und sich ihre Ergebnisse weitgehend mit denen Kempfs

⁸³ Ebd. 67. Freilich konstatierte er: „Damit soll für Einzelfälle die Möglichkeit des von Zatschek beschriebenen Vorgangs nicht geleugnet werden, die regelmäßige Praxis kann er jedoch nicht gewesen sein. Sonst müssten die Register anders aussehen“ (ebd. 66).

⁸⁴ Ebd. 73

⁸⁵ Ebd. 67.

⁸⁶ Ebd. 126.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ebd. 127.

⁸⁹ Ebd. 32 ff.

⁹⁰ F. Bock, *Studien zu den Originalregistern Innocenz' III. (Reg. Vat. 4 - 7A)*, AZ 50-51 (1955), 329 - 364.

⁹¹ Vgl. a. a. O. 362 ff. - Siehe auch die so zugespitzten Thesen bei F. Kempf (s. u.).

⁹² F. Kempf, *Zu den Originalregistern Innocenz' III - Eine kritische Auseinandersetzung mit Friedrich Bock*, QFIAB 36 (1956), 86 - 137.

⁹³ Ebd. 134.

deckten⁹⁴. Vor allem die von Bock (und anderen⁹⁵) kritisierte Zuschreibung der Schreiberhände (für Kempf „eine der exaktesten Methoden der Geschichtswissenschaft“⁹⁶), deren häufiger Wechsel ein wesentliches Kriterium für eine sukzessive Registerführung darstellt, stimmte mit den Beobachtungen Hageneders im wesentlichen überein⁹⁷, wodurch Bocks Argumentation der Boden entzogen war.

Doch dieser ließ sich von der Kritik nicht beirren⁹⁸, sondern übertrug weiter seine Ergebnisse, die er bei der Analyse der Register des 14. Jahrhunderts gewonnen hatte, wo Papierregister als Vorlage der Pergamentregister dienten, auf das 13. Jahrhundert und vermutete Konzeptmappen als Vorlagen der zu einem viel späteren Zeitpunkt hergestellten Register. Schließlich zweifelte er generell an, dass im 13. Jahrhundert die Register in der Kanzlei geführt wurden und verstieg sich schließlich zu Thesen wie: „Eines scheint sicher zu sein, die Pergamentregister des 13. Jahrhunderts sind in ihrem größten Teil in der Kammer entstanden, vom Personal der Kammer eingerichtet und abgeschrieben, das Material dazu, die zugrundeliegenden Konzepte stammen aus verschiedenen Dikasterien der Kurie“, oder „Die Reihe der Registra Vaticana von Innocenz III. bis Bonifaz VIII. verdankt ihre Entstehung der Reorganisation der kurialen Verwaltung durch Cencius Camerarius. Durch ihn wurde die Kammer die bedeutendste Behörde der Kurie“⁹⁹, ohne allerdings stichhaltige Beweise für seine Behauptungen vorzulegen.

Den allzu pauschalen Auffassungen Bocks ist dann vor allem Edith Pásztor in mehreren akribischen Einzelstudien entgegengetreten¹⁰⁰. Sie haben vor allem eines bewiesen, nämlich dass Aussagen über „die“ Register des 13. Jahrhunderts nicht zu treffen sind, sondern die einzelnen Bände gesondert betrachtet werden müssen¹⁰¹.

Othmar Hageneder hat dazu in seinem für alle hier zu behandelnden Fragen grundlegenden Aufsatz über „Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jahrhunderts“ zahlreiche Kriterien genannt.¹⁰² Danach sprechen für die **spätere** Kompilation nach Konzepten:

- gleichmäßige Abschrift ohne viele Neuansätze
- Anordnung der Schreiben nach Monaten oder Sachgruppen
- Registrierung größerer Teile des Registers zu einem späteren Zeitpunkt, da sich zwischen ihnen erheblich später datierte Briefe befinden.

⁹⁴ Vgl. O. Hageneder, *Die äußeren Merkmale der Originalregister Innocenz' III.*, MIÖG 65 (1957), 296 - 339; ders., *Quellenkritisches zu den Originalregistern Innocenz' III.*, MIÖG 68 (1960), 128 - 139.

⁹⁵ Vgl. die von W. Holtzmann, (HZ 169 (1949) 361 f.) in seiner Besprechung des Buches von Kempf über die Register Innocenz' III. geäußerte prinzipielle Kritik an der Unterscheidung der Schreiberhände.

⁹⁶ Kempf, *Zu den Originalregistern*, 107.

⁹⁷ Vgl. Hageneder, *Die äußeren Merkmale*, 305.

⁹⁸ Vgl. auch die vernichtende Besprechung seines Aufsatzes zu den Innozenzregistern von W. Holtzmann im Deutschen Archiv 12 (1956), 232 f.

⁹⁹ F. Bock, *Kodifizierung und Registrierung*, AZ 56 (1960), 75.

¹⁰⁰ Siehe Literaturverzeichnis.

¹⁰¹ So hat Pásztor etwa nachgewiesen, daß der erste Jahrgang der Register Alexanders IV., etwa im Gegensatz zu den Innozenzregistern, keinesfalls Resultat einer kontinuierlichen Registerführung war, sondern eine spätere Abschrift von vorher gesammeltem Material, vgl. E. Pásztor, *Contributo*, 82 f. (jetzt *Onus Apotolicae Sedis*, 98 f.).

¹⁰² O. Hageneder, *Die päpstlichen Registerbände*, 60 ff. (siehe die dort in den Anmerkungen zitierten Beispiele).

Treffen diese Kriterien zu, ist von einer späteren Registrierung nach noch vorhandenen Konzepten oder nicht expeditierten Originalen auszugehen. Diese beiden sind auf jeden Fall verwendet worden, wenn

- ein und derselbe Brief in verschiedener Fassung zweimal registriert wurde: „Mindestens einer dieser Texte geht dann wahrscheinlich auf ein Konzept zurück, das nicht mündlich worden ist“¹⁰³ (oder auch auf ein nicht expeditiertes Original)
- Lücken im Text sind aufgrund einer unvollständigen oder schwer lesbaren Vorlage
- das Datum fehlt, Lücken enthält, später nachgetragen oder ergänzt wurde
- der Registertext auffällig von der Originalüberlieferung abweicht
- der registrierte Text von anderen Händen verbessert wurde, d. h. er noch nicht endgültig war.

Indizien für eine **kontinuierliche** Registrierung nach Konzept oder Original sind

- häufiger Händewechsel und zahlreiche Neuansätze „innerhalb einer im großen und ganzen chronologisch fortschreitenden Reihe von Einträgen“¹⁰⁴.
- Nachträge von Briefen oder der Adressaten von A-pari Briefen in freigelassene Lücken, denn „im Falle einer nachträglichen Kopierung von liegengebliebenen Konzepten hätte man sich wohl kaum die Mühe gemacht, den Platz zu suchen, an den das Schreiben seinem Datum oder Inhalt nach gehörte“¹⁰⁵.
- Zusammentreffen des Ortswechsels der Kurie mit dem Wechsel der Registratorenhand oder einem auffälligen Neuansatz im Register.
- Korrekturen an registrierten Briefen oder Nachträge, die sich aus mittlerweile eingetretenen politischen oder rechtlichen Veränderungen ergeben haben, die bald nach der Registrierung eingetreten sind.
- die Tatsache, dass Konzepte von Gratia- oder Justizbriefen den Impetranten ausgehändigt worden waren, d. h. die Registrierung musste erfolgen, bevor der Empfänger oder sein Prokurator die Kurie verließen.
- Die Registrierung zusammengehöriger Briefe unter einer Nummer, was man damit erklären kann, dass möglicherweise die Konzepte dieser Briefe zusammen dem Registrator übergeben wurden.

Mögen diese Punkte für sich genommen nicht immer für eine kontinuierliche Registerführung sprechen (so ist es z. B. beim letzten Punkt auch möglich, dass die Schreiben schon zusammen im Konzept vorlagen), so macht doch das Zusammentreffen mehrerer von ihnen eine solche plausibel¹⁰⁶.

Sie ist natürlich nahezu sicher, wenn eine Registrierung nach Originalen nachgewiesen werden kann. Das ist der Fall, wenn

- dies eindeutig aus Randbemerkungen im Register hervorgeht
- der Registereintrag von Privilegien Unterschriften vom Papst und den Kardinälen (mit individuell gestaltetem Handzeichen), sowie Rota und Bene Valet enthält.
- die verlängerten Schrift der Originale im Registereintrag nachgeahmt wurde

¹⁰³ a. a. O., 61.

¹⁰⁴ a. a. O., 62.

¹⁰⁵ a. a. O., 63.

¹⁰⁶ a. a. O., 64.

- Urkunden, die nur aufgrund einer Supplik und einer auf das Pergament der Urkunde notierten Anweisung verfasst worden waren, registriert wurden, da für diese kein Konzept existierte¹⁰⁷.

- ein Original umfangreiche Verbesserungen aufweist und der Text im Register mit dem korrigierten Original übereinstimmt¹⁰⁸.

Diese Kriterien bieten nun eine Grundlage, den inneren Aufbau der Register des 13. Jahrhunderts zu erforschen. Doch seit 1972, als Hageneder geschrieben hatte: „Die große Aufgabe, die noch bleibt, ist eine systematische Bearbeitung der Pergamentbände des 13. Jhs.“¹⁰⁹, ist - abgesehen von den Aufsätzen über die Kammerregister von E. Pásztor (s. o.) - keine größere Arbeit mehr über diese Bände erschienen und damit stellt sich der Forschungsstand zu den hier behandelten Aspekten wie folgt dar¹¹⁰: Die Register Innozenz' III. sind fortlaufend geführt worden, hauptsächlich nach Konzepten. Den Registern Bonifaz' VIII., dienen, wie ihr Mitherausgeber Robert Fawtier annahm, Originale als Vorlagen¹¹¹, wobei aber auch größere Teile in einem Zug nachgetragen wurden¹¹², was auf eine Registrierung nach Konzepten hindeutet. Der erste Band der Register Alexanders IV. gilt als spätere Kopie¹¹³, die Kammerregister Clemens' IV., Martins IV., Nikolaus' IV. und Bonifaz' VIII. sind im Gegensatz zu dem Urbans IV. kontinuierlich geführte Register. Für die übrigen Pontifikate fehlen also noch Einzeluntersuchungen, doch generell ist nicht auszuschließen, dass die Prinzipien der Registerführung, wie bei den Registern Bonifaz' VIII., im Laufe der einzelnen Pontifikate wechselten.

3. Funktion der Register

Die Bedeutung der Registerbände ergibt sich schließlich auch daraus, was in ihnen überliefert wurde. Und hier ist das Ergebnis eher ernüchternd: Man nimmt heute an, daß nur 10 - 20 % der Papsturkunden des 13. Jahrhunderts überhaupt registriert wurden¹¹⁴ und hier hing es vor allem von den Empfängern (und ihrer Bereitschaft die Registrierungstaxe zu zahlen) ab, ob eine Urkunde registriert wurde oder nicht¹¹⁵. Dagegen sucht man die politische Korrespondenz der Päpste, wie sie in den *de curia*-Schreiben (*littere curiales*) niedergelegt wurde, in den Registern oft vergeblich und die Auswahl scheint dabei willkürlich gewesen zu sein¹¹⁶.

Wozu dienten die Register? Bei Innozenz III. jedenfalls war ein Motiv für die Registrierung, „rechtlich verbindliche Dekretalentele zu liefern und durch die

¹⁰⁷ a. a. O., 65.

¹⁰⁸ Vgl. P. Herde, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert*, Kallmünz 1967 (2. Aufl.), 176 Anm. 373.

¹⁰⁹ a. a. O., 67.

¹¹⁰ a. a. O., 66 f.

¹¹¹ R. Fawtier, *Introduction*, LXXIX, CI, in: *Les Registres de Boniface VIII*, Bd. IV, Paris 1939.

¹¹² Vgl. G. Battelli, *Membra disiecta*, 11, Anm. 38.

¹¹³ E. Pásztor, *Contributo*, 98.

¹¹⁴ So P. Herde in LThK³, 7, Sp. 1351 (Art. „Papstregister“).

¹¹⁵ Vgl. zu allen Fragen bezüglich des Geschäftsganges im 13. Jh. Herde, *Beiträge*, 149 ff..

¹¹⁶ Vgl. Hageneder, a. a. O., 69.

Registrierung ihre Authentizität zu verbürgen“¹¹⁷. Jedenfalls dienten die Register der Rechtssicherheit, und man konnte sich in Prozessen auf sie berufen¹¹⁸, wobei der Registereintrag einem Original gleichzustellen war¹¹⁹. Auch sonst wurden die Register herangezogen etwa um Ansprüche der Kurie geltend zu machen oder frühere Entscheidungen zu überprüfen¹²⁰.

Ob dann die Register darüber hinaus, wie Hageneder meinte, dazu dienten „dem jeweiligen Papst die wichtigsten diplomatischen Schriftstücke für eine etwaige Konsultation oder seinen Nachfolgern als Modell politischen Handelns in der Form eines Farb- oder Gedenkbuches zur Verfügung zu stellen“¹²¹, scheint zumindest fraglich, da ja gerade wichtige politische Korrespondenz in den Registern fehlt¹²². Doch die Register werden sicherlich für die Apostolische Kammer, wo sie aufbewahrt wurden, nützlich gewesen sein, enthielten sie doch Angaben über zu leistende (oder geleistete) Zinszahlungen u. ä.¹²³ Ihre Verwendung in der Kammer wird z. B. daran deutlich, dass ein englischer Kleriker unter Innozenz III. in Gegenwart eines Kammerklerikers einen Registerband des 12. Jh. einsehen konnte.¹²⁴ Und um 1270 wurde in der Kammer aus den Registern des 13. Jahrhunderts zwei Verzeichnisse unter den Titeln „*regestum census curie Romane*“ und „*de hiis que ad Romanam ecclesiam pertinent et in quibus iurisdictionem habet*“ angelegt¹²⁵. Außerdem werden die Register auch als Formelbuch gedient haben.

¹¹⁷ Hageneder, a. a. O., 72. - Diese Funktion der Register trat dann im 13. Jh. immer weiter zurück, vgl. dazu Hageneder, *Papstregister und Dekretalenrecht*, in P. Classen, *Recht und Schrift im Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen XXIII), 319 - 349, hier bes. 342 ff.

¹¹⁸ So formulierte der Dekretist Stephan von Tournai kurz nach 1160 in seiner Summe zum Dekret Gratians: „*Consuetudo est Romanae ecclesiae, quod, cum alicui de magno negotio mittit epistolam, apud se retinet eius exemplum. Quae omnia exempla in unum librum conficit, quem vocat registram, ut, si quaestio postea super eodem mergat, proferatur exemplum et quieti detur negotium*“ (J. F. von Schulte, *Die Summe des Stephanus Tornacensis*, Gießen 1891, S 104 zu D. 81 c. 3 ad v. *vestri scrinii*); Vgl. O. Hageneder, *Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter (Ex certa scientia, non obstante Registerführung)*, *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae*, 4, Prag 1995, 49 – 77. (hier 55 ff. zahlreiche Beispiele für die Konsultierung der Register in Prozessen).

¹¹⁹ Hageneder, *Probleme des päpstlichen Kirchenregiments*, 55.

¹²⁰ Vgl. die bei Hageneder, *Probleme des päpstlichen Kirchenregiments*, 58 f. zitierten Beispiele. - Freilich wurde immer wieder die Unzulänglichkeit des Registerwesens deutlich: Päpste räumten ein, dass sie sich nicht erinnern können, dass ein Stück unter ihrem Namen ausgegangen sei, da es sich nicht im Register befinde oder gaben zu, dass die Ausstellung zweier verschiedener Briefe in der gleichen Sache durchaus möglich sei (ebd. 59 f.), wobei sie selbst Überlastung als Ursache für diese Missstände anführten. In Anlehnung an das römische Recht entschuldigte man dann offenkundige Irrtümer damit, dass Papst und Kaiser sich niemals an alle von ihnen ausgestellten Briefe erinnern könnten, da dies eher eine Sache Gottes als des Menschen sei (ebd. 64).

¹²¹ a. a. O., 74.

¹²² Anders mag es sich bei Innozenz III. verhalten haben, vgl. Kempf, *Die Register Innozenz III.*, 105 - 107, ders., *Regestum Innocentii III*, XV-XVIII; Zu den Registern Innozenz' III. siehe auch O. Hageneder, *Die Register Innozenz' III.*, in: *Papst Innozenz III, Weichensteller der Geschichte Europas*, hg. von Th. Frenz, Stuttgart 2000, 91 ff.

¹²³ Hageneder, a. a. O., 75. - Das gilt vor allem für die Kammerregister wie das hier edierte Martins IV. (siehe unten).

¹²⁴ M. Spaethen, *Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse*, *Neues Archiv* 31 (1906) 612 Anm. 1; Denifle, *Registerbände*, 57 f.

¹²⁵ Sie sind ediert von E. Pásztor: *Censi e possessi della chiesa romana nel duecento: due registri pontifici inediti*, *AHP* 15 (1977), 139 – 193. - Diese beiden Verzeichnisse befinden sich im Vatikanischen Archiv in

Noch zu erwähnen ist das Problem der Registraturvermerke auf der Rückseite der Originale, die seit Innozenz IV. zusätzlich die Nummer enthalten, unter der die Urkunde ins Register eingetragen wurde¹²⁶. Und hier hat sich gezeigt, dass die Urkunden in der Regel unter dieser Nummer registriert wurden¹²⁷, womit belegt war, dass sich die Registraturvermerke auf die jetzt vorhandenen Register beziehen und nicht auf Konzepte oder verloren gegangene Bände.

dem Band *Indice 254* und ermöglichen die „Rekonstruktion“ verlorengegangener Registerbände bis Clemens IV. Darauf hat zuerst aufmerksam gemacht: A. Haidacher, *Beiträge zur Kenntnis der verlorenen Registerbände Innocenz' III*, RHM 4 (1960-1961), 37 - 62; siehe auch E. Pásztor, *Ricostruzione parziale di un registro pontificio deperdito del sec. XIII*, in *Mélanges Eugene Tisserant*, V (Studi - e Testi, 253), Città del Vaticano 1964, 199 - 207 (= *Onus Apostolicae Sedis*, 101 - 111). - Es ist übrigens bezeichnend, dass gerade in der Zeit der Sedisvakanz nach dem Tod Clemens' IV., als ja möglicherweise zur Tatenlosigkeit verurteilte Kanzleibeamte die großen Briefsammlungen eines Thomas von Capua, Marinus von Eboli, Richard von Pofi und die Epistole Clementis pape quarti redigierten (s. o., vgl. H. M. Schaller, *Thomas von Capua*, 381), auch diese Aufzeichnungen, die sich aufgrund ihres Inhalts eindeutig der Kammer zuordnen lassen, entstanden.

¹²⁶ Vgl. Hageneder, a. a. O., 69 f.

¹²⁷ Die Nummer des Registereintrags kann sich bei nachträglicher Registrierung nach Konzepten durch eingefügte Briefe geändert haben; da die Originale die Kurie bereits verlassen hatten, konnte das im Registervermerk nicht mehr geändert werden, vgl. Pásztor, *Per la storia*, 113 - 122.

Die Handschrift

Das Kammerregister Martins IV.¹ (1281 -1285), das Reg. Vat. 42, ist das einzige Papstregister aus dem 13. Jahrhundert, das bisher noch nicht ediert worden war (wenn man die Briefsammlungen nicht zu den Registern rechnet). Dabei war es der Registerforschung keineswegs unbekannt geblieben: Schon Kaltenbrunner² hatte darauf hingewiesen, auch Bock hat in seinem Aufsatz über „Päpstliche Sekretregister und Kammerregister“³ das Reg. Vat. 42 berücksichtigt und dabei im Anhang (S. 54 - 58) Auszüge daraus gedruckt. Eine genaue Untersuchung hat dem Kammerregister Martins IV. aber erst E. Pásztor gewidmet, auf die sich die folgenden Ausführungen stützen⁴.

1. Allgemeines

a) Die äußere Gestalt

Das Reg. Vat. 42 enthält 612 vollständige Briefe Martins IV. und 162, die mit *I(n) e(undem) m(odum)* beginnen, einen Brief Karls I. von Anjou⁵ und einen Brief Bonifaz' VIII.⁶ und besteht aus 121 beidseitig beschriebenen Pergamentseiten, die sich auf 15 Lagen unterschiedlicher Größe verteilen.⁷ In dieser Form muss es auch schon im Jahre 1339 existiert haben, denn in dem von Denifle edierten Archivinventar aus dieser Zeit wird es mit den Worten charakterisiert: „Item fuit repositus in dicto fardello unus liber parvulus copertus de consimili carta (d.h. „de carta pecudis vetere“), continens quaternos plures diversi voluminis et incipit in secundo folio *Martinus*, finit *no[bilis]*, in penultimo incipit *C[aroli]* et finit *quarto*“⁸ und in der Tat finden sich die zitierten Worte auf den entsprechenden Seiten 2, 2v-3 und 120, 120v.

Dass das Reg. Vat. 42 hier als „liber parvulus“ bezeichnet wird, erklärt sich daraus, dass es im Vergleich zu dem anderen Register Martins IV., dem Reg. Vat. 41, erheblich kleiner ist, nämlich 220 x 295 mm, während das Reg. Vat. 41 295 x 380 mm misst. Als weitere Besonderheit erwähnt das Archivinventar, dass sich das Reg. Vat. 42 aus Lagen unterschiedlichen Umfangs zusammensetzt, und zwar folgendermaßen:

¹ Martin IV. (Simon von Brion) war am 22. 2. 1281 zum Papst gewählt und am 23. 3. 1281 gekrönt worden, wobei er seinen Namen dem Versehen verdankt, dass die Päpste Marinus I. (882 - 884) und Marinus II. (942 - 946) in Papstkatalogen als Martin II. und Martin III. geführt wurden. Einen Papst Martin (I.) hatte es nur einen gegeben (649 - 653). - Geboren wurde Simon vermutlich um 1210 in Mainpincien (Dép. Seine-et-Marne), seit 1261 war er Kardinalpriester von S. Cecilia. Eine Biographie Martins fehlt bisher, am ausführlichsten P. Herde, *I papi tra Gregorio X. e Celestino V.*, in: D. Quaglioni (ed.), *Storia della Chiesa*, 11, 45 - 58; S. Cerrini, *Martino IV.*, in: *Enciclopedia dei papi* (Rom 2000), 2, 446-449.

² *Römische Studien I*, 270 - 272.

³ AZ 59 (1963), 37 f.

⁴ E. Pásztor, *Il registro camerale di lettere di Martino IV* in *Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti*, Turin 1972, 517 - 538 (jetzt in dies., *Onus apostolicae sedis*, Rom 1999, 245 - 265 (danach hier zitiert); dies., *Il Registro Vaticano 42*, *Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma* 10 (1970), 25 - 103 (gibt einen Überblick über den Inhalt des Registers) (durch eigene Beobachtungen konnte ich mich von der Richtigkeit ihrer Ergebnisse überzeugen und sie hier noch zum Teil ergänzen). - Zuletzt hat sich M. Thumser zum Reg. Vat. 42 geäußert (*Zur Überlieferungsgeschichte der Briefe Clemens' IV.*, DA 51 (1995), 149 f.), der es allerdings terminologisch nicht ganz exakt als „Sekretregister“ bezeichnet, obwohl es sich doch hier eindeutig um ein Kammerregister handelt (zu den Begriffen siehe oben!).

⁵ Siehe unten Nr. 402.

⁶ Hier im Anhang ediert.

⁷ Vgl. E. Pásztor, *Registro camerale*, 245 f.

⁸ H. Denifle, *Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahr 1339*, in *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte*, 2 (1886), 93.

Lage	Umfang	Seite
1	Quaternio (165 x 245 mm, auf Seiten von 205 x 290 mm aufgeklebt).	1 – 8v
2	Quaternio	9 – 16v
3	Quaternio	17 – 24v
4	Quinternio (195 x 280 mm	25 – 34v
5	Binio	35 – 38v
6	Ternio (195 x 275 mm)	39 – 44v
7	Binio	45 – 48v
8	Quinternio	49 – 58v
9	Quaternio	59 – 66v
10	Quaternio	67 – 74v
11	Sesternio	75 – 86v
12	Quaternio	87 – 94v
13	Quinternio	95 – 104v
14	Quinternio	105 – 114v
15	Quaternio	115 – 122v

Die Lagen sind nicht nummeriert, bei den ersten sieben und den letzten drei fallen das Ende eines Briefes und das Lagenende zusammen. Daraus ergibt sich die Frage nach einer kontinuierlichen Registerführung: Hat man also eine gewisse Anzahl zu registrierender Stücke auflaufen lassen und haben dann mehrere Schreiber parallel die Stücke abgeschrieben (möglicherweise auch zu einem viel Zeitpunkt) oder wurde kontinuierlich (und zeitnah an der Ausfertigung) registriert?⁹

Um diese Frage zu beantworten, muss man die Schreiberhände betrachten. Im Gegensatz zum Reg. Vat. 41, das offensichtlich von einem Schreiber geschrieben wurde, waren beim Reg. Vat. 42 mehrere Hände am Werk, die sich aber nicht einzelnen Lagen zuordnen lassen, sondern die Schreiberhände wechseln unregelmäßig, oft auf derselben Seite, man kann also eine Lage nicht einem Schreiber zuordnen, d. h. die Schreiber waren auch nicht gleichzeitig mit der Registrierung befasst.

Generell macht das Äußere des Reg. Vat. 42 einen eher unordentlichen Eindruck und unterscheidet sich darin von den übrigen Papstregistern des 13. Jahrhunderts, die größtenteils feierlichen Prachthandschriften ähneln. So fehlen Rubriken, die im Kanzleiregister Martins IV. und in anderen Vatikanregistern dazu dienen, die Empfänger der Briefe besonders hervorzuheben, die Anzahl der Zeilen pro Seite variiert zwischen 36 und 50, außerdem findet man im Reg. Vat. 42 zahlreiche Korrekturen, leere Zeilen und Nachträge. Eine durchgängige zeitgenössische Zählung der Stücke existiert im Reg. Vat. 42 ebensowenig wie eine klare Unterscheidung nach einzelnen Pontifikatsjahren¹⁰. Diese Beobachtungen zeigen, was noch durch seine zahlreichen Randbemerkungen bekräftigt wird: Das Reg. Vat. 42 war ein

⁹ Vgl. Pásztor, *Registro camerale*, 246.

¹⁰ ebd., 247.

„Arbeitsexemplar“ und nimmt damit unter den Registern des 13. Jahrhunderts eine einzigartige Stellung ein¹¹.

b) Die einzelnen Briefe

Trotz seines Gebrauchscharakters überliefert das Reg. Vat. 42 die ihm zugrundeliegenden Papstbriefe häufig vollständig. Die einzelnen Teile des Eingangsprotokolls der Urkunden wie *intitulatio* (oft mit *servus servorum dei*), *inscriptio* und *salutatio* sind hier wiedergegeben, während sonst in den Papstregistern häufig nur die *inscriptio* mitabgeschrieben wurde¹². Von den Kontextformeln werden nur die *Non – obstantien* gelegentlich abgekürzt, die übrigen nur, wenn der Brief die gleiche Angelegenheit wie ein vorhergehender behandelt.

Abgesehen von drei Briefen (Nr. 32, 141, 212) sind alle Stücke datiert. Die Datierung enthält in der Regel Ausstellungsort, Ausstellungstag- und monat sowie das Pontifikatsjahr. Häufig findet sich hier aber auch der Hinweis „ut supra“, nämlich dann, wenn der Brief an den gleichen Empfänger wie ein früherer gerichtet ist oder denselben Sachverhalt betrifft. So lässt sich das Datum meistens erschließen, weil sich die Formulierung „ut supra“ häufig auf den unmittelbar vorhergehenden Brief bezieht. Freilich ist das nicht immer der Fall, und hier könnte man nur anhand des Originals das genaue Ausstellungsdatum ermitteln¹³, sofern dieses noch vorhanden ist.

c) Randzeichen, Randnotizen

Als häufiges Randzeichen findet sich im Reg. Vat. 42 der Finger einer Hand, der auf ein Kreuz deutet (neben Nr. 206, 217, 221, 224, 226, 231, 240, 241, 242, 258, 277, 302, 308, 350), wobei der Sinn dieses Zeichens nicht zu erschließen ist. Neben Nr. 394 ist am rechten Rand ein Gesicht abgebildet. Neben Nr. 52 steht der Name „Andreas“ (vielleicht ein Schreiber), bei Nr. 80 am rechten oberen Rand der Seite „hic a“. Manche Randglossen informieren über die Versendung der Stücke (siehe unten zu den einzelnen Jahrgängen), andere über deren Inhalt (z.B. bei Nr. 209: „quod assignetur Rocca de Cesis novo castellano“), was für die häufige Verwendung dieses Bandes spricht, denn mithilfe dieser Bemerkungen waren die einzelnen Stücke leichter auffindbar. Das war vor allem bei den zahlreichen, im Reg. Vat. 42 dokumentierten Finanzangelegenheiten vonnöten und so finden sich dort fast neben jedem dieser Briefe Bemerkungen wie „de mutuo“, „de decimis“ oder „apodissa“, man konnte sich somit also leicht einen Überblick etwa über Zahlungseingänge oder die Höhe der Schulden verschaffen.

d) Verhältnis zum Kanzleiregister

Für das Verständnis der Anlage des Reg. Vat. 42 ist ein Vergleich mit dem bereits edierten Kanzleiregister (Reg. Vat. 41)¹⁴ aufschlussreich. Zunächst ist festzuhalten, dass keineswegs Stücke, die die Kammer betreffen, nur im Kammerregister registriert worden wären, sondern auch im Kanzleiregister finden sich Briefe über Finanzangelegenheiten oder den Kirchenstaat. Umgekehrt sucht man aber im Kammerregister vergeblich nach Pfründenverleihungen, Dispensen usw., wie sie häufig in den Kanzleiregistern vorkommen, sondern hier wurden ausschließlich Stücke verzeichnet, die die Kammer in irgendeiner Weise berührten. Warum

¹¹ So Pásztor, a. a. O., 247. - Ähnlich so auch schon Kaltenbrunner, („Wie schon bemerkt, zeigen auch Randnoten die Ursprünglichkeit und Benützung des Codex in der Kanzlei an“, a. a. O. 271) und Bock („Dieser Band unterscheidet sich von der Hauptserie bereits durch das kleinere Format und durch die weniger sorgfältige Schrift. Der Kodex zeigt deutlich die Spuren fortschreitender Arbeit und Benutzung“, a. a. O., 37).

¹² Vgl. Pásztor, ebd.

¹³ So etwa bei Nr. 110, 238, 244, 246, 363, 395, 396, 421, 422, 457, 461, 462, 534, 565, 571, 572.

¹⁴ F. Olivier – Martin, *Les registres de Martin IV. (1281 – 1285)*, Paris 1901 – 1935.

nun aber ein Brief, der eigentlich die Kammer betraf, im Kanzleiregister erscheint, ist nicht erkennbar und äußere Faktoren werden hier eine Rolle gespielt haben, etwa wenn die eigentlich im Kammerregister zu registrierenden Stücke nicht von den übrigen getrennt worden waren, so dass sie dann in das Hauptregister, also das Kanzleiregister miteingetragen wurden. Enthält dabei das Kanzleiregister nur wenige Stücke eines Monats, dann in der Regel auch das Kammerregister, es ist also keinesfalls so, dass sich die beiden Register hinsichtlich der Anzahl registrierter Briefe ergänzen würden¹⁵.

Einige wenige Stücke wurden in beiden Registern registriert. Hier ist besonders Nr. 217 im Kammerregister zu beachten. Dieser Brief ist durch *va – cat* getilgt und ist identisch mit einem Kurialbrief aus dem Kanzleiregister (Reg. Vat. 41) Martins IV. (Nr. 44, fol. 113; ed. Olivier- Martin, Nr. 309)¹⁶. Allerdings weisen die beiden Briefe einige Unterschiede auf, vor allem ist der Brief im Kanzleiregister auf den 23. Februar 1283 datiert, der im Reg. Vat. 42 auf den 26. Januar, was jedoch möglicherweise nur auf einem Schreiberversehen beruht („VII. Kal. Martii“ bzw. „VII. Kal. Februarii“).

Außerdem ist der Anfang des Briefes im Kanzleiregister präziser:

Reg. Vat. 41

« Guido dictus comes Montisfeltri, stipendiarii et complices sui et specialiter capitaneus, consilium et universitas partis Lambertatorum de Bononia, necnon et potestates, capitanei, consilarii Forlivii, Forimpopuli, Cesene et Cervie civitatum, castrum Bretonorii et aliorum locorum provincie Romaniole predictis Guidoni et aliis adherentium ac universitates eorum persecutores Romane ecclesie manifesti ... »

Reg. Vat. 42

« Guido de Montefiltro, . . potestas, . . capitaneus partis Lambertatorum et pars ipsa ceterique rebelles provincie Romaniole persecutores Romane ecclesie manifesti... »

Da der Brief im Reg. Vat. 42 gelöscht wurde, muss man annehmen, dass sein Pendant im Kanzleiregister die endgültige Version darstellt und Nr. 217 im Kammerregister nur einen Entwurf¹⁷. Dagegen ist Nr. 206 identisch mit dem Kurialbrief Nr. 19 im Kanzleiregister¹⁸, das Gleiche gilt für die Nr. 583 – 588, die man in dem bereits edierten Kanzleiregister in veränderter Reihenfolge unter den Nr. 562 – 567 wiederfindet.

2. Die einzelnen Pontifikatsjahre

Der erste hier enthaltene Brief datiert vom 30. April 1281, also von einem relativ späten Zeitpunkt, wenn man bedenkt, dass Martin IV. am 23. März 1281 zum Papst gekrönt worden war. Doch auch das Kanzleiregister (Reg. Vat. 41) desselben Papstes enthält nur drei Briefe vom April 1281 und keinen vom März. Insgesamt sind im Reg. Vat. 42 121 vollständige Briefe aus dem ersten Pontifikatsjahr Martins IV. überliefert, 115 auf den Folios 1 – 24, sechs unter den Briefen des zweiten Jahrgangs auf den Folios 25v – 26v, 27. Die erste Lage enthält

¹⁵ So fehlen in beiden Registern Briefe vom Juni 1281, vom Juli desselben Jahres enthält das Kanzleiregister nur drei Stücke, das Kammerregister keines. Dagegen finden sich vom Oktober 1281 61 Briefe im Kanzleiregister, also relativ viele, und 26 im Kammerregister, also ebenfalls relativ viele. Von den 61 Schreiben im Kanzleiregister hätten etwa 15 aufgrund ihres Inhalts auch im Kammerregister stehen können (Nr. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 54, 55, 74, 75, 76, 81).

¹⁶ Vgl. Pásztor, a. a. O.

¹⁷ Vgl. Pásztor, *Registro camerale*, 529.

¹⁸ Brief vom 8. Januar 1283, vgl. Olivier – Martin, *Les registres de Martin IV*, 121 (Nr. 284).

Briefe vom April und Mai 1281, doch unter denen vom Mai auch zwei vom Dezember des gleichen Jahres¹⁹. Neben dem ersten findet sich von zeitgenössischer Hand der Verweis „Infra sub tali signo +“, der aber weiter unten keine Entsprechung findet. Es stellt sich somit die Frage, ob auch die übrigen Briefe dieser Lage erst nach dem 6. Dezember registriert worden waren, also nicht sukzessive nach ihrer Expedierung. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass dem ersten Brief vom Dezember eine Leerzeile vorausgeht, die Schreiberhand möglicherweise wechselt und nach dem zweiten Brief die schon erwähnte, wiederum von anderer Hand geschriebene Urkunde Bonifaz' VIII. folgt. Und auch die folgenden Briefe sind nur Abschriften der schon unter den Nummern 25 – 29 registrierten auf den Seiten 3v – 5. Man darf also annehmen, dass es sich bei den Briefen 35 – 41 um spätere Nachträge handelt, die Briefe der Monate April – Mai auf der Seite 6v oben enden und somit diese Stücke nicht zwingend erst im Dezember registriert wurden²⁰.

Die zweite Lage mit Briefen des ersten Pontifikatsjahres enthält Stücke vom August bis Oktober 1281, die Briefe vom Juni, Juli und der ersten Augushälfte fehlen also (auch ins Kanzleiregister wurden aus diesen Monaten nur fünf Stücke eingetragen). Unter den Briefen vom Oktober finden sich einige vom November und Dezember des gleichen Jahres, begleitet von der Randbemerkung: „Iste VII littere inscripte debent infra sub tali signo X“²¹. Und auch hier ist davon auszugehen, dass diese Briefe zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen wurden: Dafür spricht, dass sie von einer neuen Hand wohl in einem Zug abgeschrieben wurden, auf einer neuen Seite beginnen (14v) und auf der nächstfolgenden Seite enden, die aber nicht vollgeschrieben wurde, d.h. sie wurden auf noch leeren Seiten nachgetragen und man kann auch hier keine Rückschlüsse auf den Registrierungszeitpunkt der nachfolgenden Briefe ziehen²².

Die dritte Lage enthält Briefe vom Dezember 1281 und von Januar bis März 1282 (Briefe vom November 1281 fehlen also). Die ersten drei stammen jedoch vom 19. Oktober 1281 und der vierte vom 31. August 1281²³. Das hängt damit zusammen, dass diese vier Briefe zusammen mit den beiden folgenden (Nr. 86 und 87) den gleichen Gegenstand betreffen, nämlich die zum Kirchenstaat gehörenden Grafschaft Venaissin. Die Registrierung muss dann nach den aufbewahrten Konzepten vorgenommen worden sein, da die Originale wohl schon längst die Kurie verlassen hatten²⁴.

Eine Registrierung nach Konzepten lässt sich auch für die Briefe Nr. 92 und 98 vermuten. Denn bei beiden steht am Rand der Vermerk „Registretur“. Er kann sich nicht, wie eine Nachprüfung ergibt, auf das Kanzleiregister Martins IV. beziehen, sondern er ist wohl so zu deuten, dass ihn der Registerschreiber von seiner Vorlage mitabgeschrieben hat²⁵.

¹⁹ Siehe Nr. 35 und 36.

²⁰ Siehe Pásztor, *Registro camerale*, 249. – Pásztor weist darauf hin, dass die Abschriften der Briefe Nr. 25 und 26, Nr. 37 und 38, vollständige Datierungen enthalten (27. bzw. 28. Mai 1281), während sich bei Nr. 25 und 26 nur der Verweis „ut supra“ findet. Bezieht man diesen nun auf das nächstvorhergehende vollständige Datum – wie das die École française in der Regel in ihren Registereditionen tut – erhält man fälschlicherweise den 18. Mai als Ausstellungsdatum (bei Nr. 21)!

²¹ Siehe Nr. 67. Es handelt sich hier um die unter den Nummern 67 – 72 edierten Stücke (ein Brief beginnt mit *I(n) e(undem) m(odum)* und wurde deshalb nicht eigens gezählt). In der Tat findet sich auf der Seite 18 (nach Nr. 87) dieses Zeichen, an der Stelle, an die die Briefe von der Chronologie her gehören. Möglicherweise dient die Randnotiz, wie Edith Pásztor (*Registro camerale*, 250) vermutet, dazu, eine spätere „Prachthandschrift“ dieses Registers vorzubereiten und es damit an die übrigen Papstregister des 13. Jahrhunderts anzugleichen.

²² Vgl. Pásztor, a. a. O., 250.

²³ Siehe Nr. 82 – 85.

²⁴ Vgl. Pásztor, a. a. O., 250.

²⁵ ebd. – So auch Bock, a. a. O., 38. – Allerdings könnte sich der „Registretur“ – Vermerk auch auf eine anderes „Register“ beziehen, in das diese Stücke eingetragen werden sollten. So hat Denifle, *Die päpstlichen Registerbände*, 38 ff. nachweisen können, dass zahlreiche Schreibernamen in den Registerbänden des 13.

Ähnliche Randnotizen finden sich unter den Briefen des ersten Pontifikatsjahres auch neben Nr. 45, 46, 49 und 59, wo „claus“ am Rand steht. Die Originale sollten also als *litterae clausae* verschickt werden²⁶, was sich aus ihrem brisanten Inhalt erklärt: Die ersten drei sind an päpstliche Dignitäre gerichtet und enthalten persönliche Verhaltensregeln, die nur für diese bestimmt sind, der vierte enthält eine Abschwächung einer „offiziellen“, nicht als *littera clausa* versandten Ermahnung.

Dass solche Vermerke im Reg. Vat. 42 überliefert sind, ist äußerst bemerkenswert, denn geheime Mitteilungen, finden sich in den Papstregistern des 13. Jahrhunderts nur ausgesprochen selten²⁷.

Besondere Beachtung unter den Briefen des ersten Pontifikatsjahres verdient noch Nr. 20, bietet er doch den vollständigen Text eines Kurialbriefes, von dem im Kanzleiregister nur ein Rubrum überliefert ist²⁸.

Aus dem zweiten Pontifikatsjahr Martins IV. enthält das Reg. Vat. 42 114 Briefe und 23 weitere die mit *I(n) e(undem) m(odum)* beginnen. Sie befinden sich auf den Folios 25 – 44v (4. – 6. Lage), nur die ersten beiden (Nr. 116 und 117) auf dem vorhergehenden Folio unter den Briefen des ersten Jahrgangs, wobei der Beginn des neuen Pontifikatsjahres nur durch eine Randnotiz angezeigt wurde²⁹. Bedenkt man, dass Nr. 115 das Datum vom 16. März 1282 trägt, Nr. 116 aber das vom 5. April 1282 und beide Briefe ohne Zwischenraum direkt aufeinanderfolgen und wohl auch von der gleichen Hand geschrieben wurden, lässt dies den Schluss zu, dass die letzten Stücke vom März zusammen mit den ersten vom April registriert wurden³⁰, also einige Zeit nach Expedierung der Originale.

Darüber hinaus wurde die chronologische Ordnung nicht immer ganz eingehalten. Denn nach Nr. 120 (1282 April 14) folgt Nr. 121 vom 20. Februar 1282! Dafür findet sich die Erklärung in der nebenstehenden Randbemerkung: „XIX die aprilis Io de Sigestro et Guillelmus Burgundie reciperunt et camerarius mandavit eis, quod fideliter representent et qua die representant, referant diligenter.“³¹ Der Brief, gerichtet an den Erzbischof von Embrun, wurde also am 19. April den Gesandten übergeben, und das ist der Grund, weshalb er unter den Briefen vom April erscheint, und zwar an der richtigen Stelle, nämlich nach dem vom 14. April (Nr. 120)³². Die Randnotiz zeigt also, dass auch die Aushändigung von Briefen an die Boten ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Registrierung sein konnte³³.

Nach Nr. 121 folgen fünf weitere Briefe des ersten Pontifikatsjahres unter den Stücken des zweiten, und zwar Nr. 122 – 125 und Nr. 127, die auf den 7. bzw. 15. März datiert sind³⁴. Sie stehen alle im Zusammenhang mit Geldsammlungen des päpstlichen Gesandten Giffrid von

Jahrhunderts keinesfalls die Registerschreiber bezeichnen, sondern sich auf die Schreiber beziehen, die unter Urban V. anlässlich der 1367 erfolgten Übersiedlung dieses Papstes von Avignon nach Rom Abschriften von den Registern anfertigten!

²⁶ Zu diesem Begriff vgl. P. Herde, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert*, 2. Aufl., Kallmünz 1967, 72 ff., Frenz, *Papsturkunden*, 29 f.

²⁷ Vgl. Pásztor, *Registro camerale*, 251.

²⁸ Von den Kurialbriefen des ersten Pontifikatsjahres Martins IV. sind überhaupt nur Rubren vorhanden, vgl. Pásztor, *Per la storia dei registri pontifici nel Duecento*, AHP 6 (1968), 79 (Anm. 16).

²⁹ Siehe Nr. 116: „ii. anno pont[ificatus].“

³⁰ Pásztor, *Registro camerale*, 252.

³¹ Siehe Nr. 121.

³² Pásztor, a. a. O., 253 unterliegt hier einem Versehen, wenn sie schreibt, dass die Briefe Nr. 119, 120 und 121 alle das gleiche Datum, nämlich den 19. April, hätten („... le due lettere immediatamente precedenti – quelle ai nn. 119 e 120 – portano tale data.“).

³³ Über die Versendung der Papsturkunden sind wir überhaupt nur spärlich unterrichtet, vgl. dazu T. Schmidt, *Das päpstliche Kursorenkollegium und seine Statuten von 1306*, DA 50 (1994), 581 – 601.

³⁴ Vgl. Pásztor, a. a. O., 253.

Vezzano in England und sind also mindestens zwei Monate nach ihrem Ausstellungsdatum nach noch vorhandenen Konzepten registriert worden, weil sich unter ihnen ein Brief vom 7. Mai 1282 befindet (Nr. 126).

Beachtenswert an der hier besprochenen ersten Lage des zweiten Pontifikatsjahres, die die Briefe vom April bis zur ersten Septemberhälfte enthält, ist das Auftreten einer originalen Zählung, und zwar ab Nr. 147 (30v, letztes Stück), mit *II* beginnend, die dann mit *XLVIII* bei Nr. 193 innerhalb der fünften Lage endet. Schon neben Nr. 128 (Original *II*) und Nr. 129 (Original *XIV*) finden sich Spuren einer zeitgenössischen Zählung. Doch worauf beruht diese Zählung? Eine mögliche Antwort ergibt sich aus einer Randbemerkung zu Nr. 186, die lautet: „finitur secundus quaternus“. Da an dieser Stelle keine Lage endet, kann sich diese Notiz nur auf eine vorhandene Vorlage beziehen und möglicherweise wurde auch die zeitgenössische Zählung aus dieser übernommen, auch wenn hierüber keine endgültige Klarheit zu erzielen ist³⁵.

Eine weitere, für die Papstregister äußerst seltene Randnotiz, die die „Versendung“ eines Briefes betrifft, findet sich neben Nr. 138, einem Brief vom 23. Mai 1282 an Andrea Spiliati, den Rektor der Campagna – Marittima, wo es heißt: „XXVIII die maii ista littera fuit assignata Guastaracio per d. camerarium deferenda rectori Campanie.“ Der Brief wurde also fünf Tage nach seiner Ausstellung dem Boten übergeben und wieder liegt der Zeitpunkt seiner Registrierung näher an diesem Datum, denn der vorhergehende Brief (Nr. 137) datiert vom 27. Mai, Nr. 138 ist also auf jeden Fall nach diesem Tag in das Register eingetragen worden³⁶. Auch das nachfolgende Stück enthält eine Randbemerkung: „fuit missa per Benvenutum de Viterbio cursorem III. Non. Iun.; sequenti die retulit, quod representavit eas“. Bedenkt man, dass dieser Brief, gerichtet an den Podestà von Perugia, das Datum 1. Juni 1282 trägt, fällt auf, wie eng Ausfertigung, Absendung (2. Juni) und Rückkehr des Boten (3. Juni) hier beisammen liegen. Ob nun diese Randnotiz dem Registerschreiber bereits vorgelegen hat oder ob sie erst mit oder nach der Abschrift verfasst wurde, bleibt unklar³⁷.

Auch die nächstfolgende Randbemerkung (neben Nr. 140, Brief vom 2. Juni an den Bischof von Tivoli) „IV die Iun. fuit data Sinibaldo ad portandam episcopo Tiburtin“, ist für den kurialen Geschäftsgang von Interesse, gibt aber keinen Anhaltspunkt für den Zeitpunkt der Registrierung³⁸.

Länger ist der Abstand zwischen Abfassung und Absendung bei dem Brief vom 6. August 1282 (Nr. 161, an den Podestà, den Rat und die Gemeinde von Segni), wo es am Rand heißt: „XV. Aug. ista littera fuit tradita Landulfo cursori representanda et portanda per mandatum (?) potestati, consilio et communi predictis“³⁹. Immerhin lagen hier neun Tage zwischen Ausstellung und Absendung. Freilich lassen sich aus dieser Randbemerkung keine Rückschlüsse auf die Registrierung von Nr. 161 ziehen.

Das Gleiche gilt für die Randbemerkung zu Nr. 163 (fol. 33r-v), die lautet: „Hec assignata fuit Amabili cursori, quod deferat et representet et referat diem, quo ipsas assignaverat domino episcopo Regin.“ Hier erfährt man also überhaupt nichts über den Zeitpunkt der Absendung.

Mit Folio 34 beginnt die zweite Lage des zweiten Pontifikatsjahres des Reg. Vat. 42, die die Monate September – November 1282 umfasst, mit Folio 39 die dritte mit den Monaten Dezember bis März (1283), ohne dass hier besondere Unregelmäßigkeiten in der Chronologie

³⁵ Vgl. Pásztor, a. a. O.

³⁶ Vgl. Pásztor, a. a. O., 254.

³⁷ Vgl. Pásztor, a. a. O.

³⁸ Vgl. Pásztor, a. a. O.

³⁹ Pásztor, a. a. O. liest hier versehentlich „XV. kl. (!) Aug. ista littera tradita Landulfo cursori representanda et portanda potestati (*fehlt* per mandatum!), consilio et communi predictis“, wodurch Absende- und Ausstellungsdatum nicht zusammenpassen.

der registrierten Stücke auftreten⁴⁰. Allerdings sind einige Briefe dieses Pontifikatsjahres gelöscht, neben Nr. 217, der dann im Kanzleiregister registriert wurde (s. o.), noch Nr. 229, 230, 234 und 235.

Die Briefe des dritten Pontifikatsjahres folgen unmittelbar nach denen des zweiten, ohne dass hier eine neue Lage beginnen würde. Die 196 vollständigen Briefe und 89 mit *I(n) e(undem) m(odum)* einsetzenden nehmen die Seiten 44v – 89v ein.

Eine zeitgenössische Zählung findet sich neben den ersten 18 Briefen (Nr. 236 – 253) und dann wieder neben Nr. 351 – 363 (wieder beginnend mit I - XIII)⁴¹. Im letztgenannten Fall liegt der Grund für diese Zählung wohl darin, dass 12 dieser 13 Briefe an den Kardinallegaten in der Romagna, den Kardinalbischof von Porto – Santa Rufina, gerichtet sind⁴² und entweder die Nummern von einer Vorlage mitabgeschrieben wurden oder die einzelnen Briefe im Register durch ihre Nummerierung einfacher auffindbar sein sollten.

Die Briefe des dritten Pontifikatsjahres sind weitgehend chronologisch angeordnet⁴³. Eine Ausnahme bilden Nr. 304 – 306 vom Juli 1283, die sich unter den Stücken vom September finden, also nach dem 1. September (Datum des vorhergehenden Briefes) registriert wurden.

Auch wenn die Randbemerkungen zu den Briefen des dritten Pontifikatsjahres nichts über deren Versendung aussagen, so sind sie doch aufschlussreich für die Funktion und die Entstehung des Reg. Vat. 42. So findet sich neben Nr. 256, einem Brief, in dem der Papst sich gegenüber mehreren Kaufmannssozietäten verpflichtet, für die Summe von 20 000 Turnoser Pfund, die er bei ihnen geliehen hat, aufzukommen, die Bemerkung: „Satisfactum fuit eis“ (d.h. das Geld wurde ausgezahlt). Hier zeigt sich deutlich die Verwendung dieses Registers im „Tagesgeschäft“ der Kammer, wo es als „Merkhilfe“ fungierte. Neben den Nr. 248, 336 und 337 taucht wieder am Rand die Notiz „registretur“ auf, die wohl aus den Konzepten übernommen wurde⁴⁴. Dass es diese gegeben hat, wird durch eine Randbemerkung zu Nr. 279 wahrscheinlich, wo es heißt: „hic finitur tertius quaternus“⁴⁵, nachdem „hic est finis istius quaterni“ (in rot) gestrichen wurde. Nachdem hier keine Lage des Registers endet, könnte sich diese Bemerkung auf eine „Vorgängerversion“ des Reg. Vat. 42 beziehen⁴⁶.

Ein Versehen lag offensichtlich nach Nr. 384 vor, als der Schreiber die erste Zeile von Nr. 379 noch einmal abschrieb, dann aber seinen Irrtum merkte und sie tilgte.

Aufschlussreich für den Geschäftsgang ist noch die Randbemerkung zu Nr. 411, der als *littera clausa* verschickt worden war (Randbemerkung „fuit clausa“). Denn er sollte nur Gültigkeit erlangen, wenn sich eine Anweisung aus dem vorherigen Brief als nicht umsetzbar erwies (er durfte also niemand anderem als dem Adressaten selbst bekannt werden, damit der vorhergehende Brief seine Wirkung behielt!).

Aus dem vierten Pontifikatsjahr Martins sind 180 vollständige Briefe im Reg. Vat. 42 überliefert und 29, die mit *I(n) e(undem) m(odum)* beginnen. Allerdings sind sie deutlich von den Briefen des dritten Jahrgangs getrennt: Sie beginnen zwar nicht auf einer neuen Lage,

⁴⁰ Vgl. Pásztor, a. a. O., 254.

⁴¹ Vgl. Pásztor, a. a. O., 256.

⁴² Auch der übrige (Nr. 362), gerichtet an den Rektor der Massa Trabaria, betrifft den gleichen Sachverhalt, nämlich die Bekämpfung der Aufständischen in der Romagna.

⁴³ Vgl. die Übersichten bei Pásztor, *Registro camerale*, 256 und dies., *Registro vaticano* 42, 53 ff. Ist die chronologische Ordnung nicht eingehalten, so sind die Briefe häufig Tage oder wenige Wochen später als nach ihrem Ausstellungsdatum zu erwarten wäre, registriert worden, selten aber Monate später.

⁴⁴ Vgl. Pásztor, *Registro camerale*, 256.

⁴⁵ Pásztor, a. a. O. liest „dictus“ statt „tertius“.

⁴⁶ Auch hier ist allerdings nicht ganz auszuschließen, dass diese Randbemerkungen von einem Kopisten dieses Registers stammen, der hier eine Lage beendet hat (siehe oben Anm. 23.).

dafür aber auf einer neuen Seite (90), auf der Seite zuvor sind ca. sechseinhalb Zeilen freigelassen. Außerdem befindet sich am oberen Seitenrand, wohl von gleicher Hand wie der nachfolgende Brief (Nr. 432) geschrieben, die Überschrift: „Reg[istrum] anni quarti pontificatus domini Martini“ und Nr. 432 beginnt mit einer Initiale (M), die zwei Zeilen einnimmt⁴⁷. Auch findet sich hier wieder eine zeitgenössische Zählung, die von I – CXVI sich dieses Mal aber über mehr als die Hälfte des gesamten Jahrgangs erstreckt (Nr. 432 – 538).

Die chronologische Reihenfolge der Briefe ist wieder weitgehend beibehalten, d. h. die Briefe wurden größtenteils in der Reihenfolge ihrer Ausstellungsdaten registriert⁴⁸. Erheblichere Abweichungen gibt es nur bei Brief Nr. 504 vom 25. Juli 1284, der nach dem Brief vom 16. August eingetragen wurde und unter den Briefen vom November stehen zwei vom 15. Oktober (Nr. 538 und 539, nach dem vom 8. November). Die Briefe 583 – 588, die vom Januar 1285 bzw. gar vom Dezember 1284 (Nr. 586 vom 28. Dezember) stammen, erscheinen unter denen vom Februar 1285, wofür es jedoch eine plausible Erklärung gibt, da sie mit dem nächstfolgenden - Nr. 589 vom 13. Februar 1285, der dann wieder in die chronologische Reihenfolge passt - den Gegenstand gemein haben, nämlich die Sammlung des Zehnten in Polen und den umliegenden Gebieten.

Neben Nr. 517 findet sich wieder die Notiz „Registretur“. Nach Nr. 606 wird ein Brief mit den Worten eingeleitet: „Tenor cedula in prefatis litteris intercluse“. Auch hier handelt es sich also um eine „littera clausa“, was sich durch ihren geheimen Inhalt erklärt, der nur für den Adressaten bestimmt ist (siehe unten). Ähnlich ist der Fall bei Nr. 610 gelagert, wo „fuit clausa“ am Rand steht, und zwar deswegen, weil in diesem Brief eine Verfügung eingeschränkt wurde, die einen Tag vorher ausgestellt worden war und die im Kanzleiregister registriert wurde⁴⁹.

Vom fünften Pontifikatsjahr Martins enthält das Reg. Vat. 42 noch einen Brief vom 24. März 1285 (Nr. 612), der also vier Tage vor seinem Tod ausgestellt wurde.

Generell fällt auf, dass die Briefe im Reg. Vat. 42 häufig in Gruppen registriert wurden. Dabei wird es sich in der Regel um sogenannte „Expeditionsbündel“ gehandelt haben, die den Registerschreibern als Vorlagen dienten, d. h. Stücke, die für denselben Boten oder Gesandten bestimmt waren, wurden dann zusammen ins Register eingetragen (besonders deutlich etwa bei Nr. 43 – 46, die alle an Empfänger in England gerichtet sind, oder bei Nr. 81 – 87, die südfranzösische Empfänger betreffen)⁵⁰. Mit dieser Praxis, die Briefe in Gruppen zu registrieren, lassen sich dann die gelegentlich auftretenden chronologischen Ungereimtheiten erklären. Dabei bleibt offen, ob die Registrierung nach Originalen oder nach Konzepten erfolgte und man wird hier kaum einer Regel gefolgt sein⁵¹.

Als Resümee ergibt sich also unter Berücksichtigung der von Hageneder⁵² zusammengestellten Kriterien für die Beurteilung der Papstregister für das Kammerregister Martins IV. folgendes Gesamtbild:

Das Reg. Vat. 42 war ein kontinuierlich geführtes Register. Darauf weisen die Händewechsel ebenso hin wie die zahlreichen Neuansätze „innerhalb einer im großen und ganzen chronologisch fortschreitenden Reihe von Einträgen“⁵³. Neuansätze lassen sich so auch erkennen, als die Kurie ihren Aufenthaltsort wechselte, nämlich nach Nr. 485 und nach Nr.

⁴⁷ Siehe Nr. 432 (nicht bei Pásztor, a. a. O. erwähnt)

⁴⁸ Vgl. die Übersicht bei Pásztor, *Reg. Vat. 42*, 75 ff.

⁴⁹ Vgl. Pásztor, *Registro camerale*, 258.

⁵⁰ Pásztor, a. a. O., 248 (Anm.). – Zu dem Begriff „Expeditionsbündel“ siehe oben.

⁵¹ Vgl. Pásztor, a. a. O., 248.

⁵² Hageneder, *Die päpstlichen Registerbände*, 60 ff. (siehe auch oben S. XIV).

⁵³ Hageneder, a. a. O., 62.

531, was auch für eine kontinuierliche Registerführung spricht. Ein weiteres Kriterium dafür sind die zahlreichen Korrekturen. Auch die Randbemerkungen, die die Expedierung der Stücke und die Verwendung des Registers in der kurialen Verwaltung etwa als Merkhilfe dokumentieren, legen eine kontinuierliche Registerführung sei es nach Konzepten oder Originalen nahe.

3. Originale, sonstige Überlieferung

Bisher ließen sich sechs Originale von Stücken ermitteln, die in das hier edierte Register eingetragen wurden⁵⁴. Sie befinden sich allesamt im *Public Record Office*, vier davon sind an König Eduard I. gerichtet, und zwar die in der vorliegenden Edition unter Nr. 43 (= Sayers, Nr. 829⁵⁵), Nr. 412 (= Sayers, Nr. 862), Nr. 468 (= Sayers, Nr. 867/868⁵⁶), Nr. 469 (= Sayers, Nr. 864/865/866⁵⁷) aufgeführten, ein Brief hat Giffrid von Vezzano, den päpstlichen Gesandten in England (hier Nr. 414 = Sayers, Nr. 863⁵⁸), zum Empfänger und ein weiterer die Bischöfe von Worcester und Bangor (hier Nr. 470 = Sayers, Nr. 869/870/871/872⁵⁹). Wie auch bei fast allen übrigen bei Sayers verzeichneten Originalen Martins IV. fehlt auch auf diesen Stücken ein Hinweis auf ihre Registrierung⁶⁰.

Auf zwei zeitnahe Abschriften von Briefen, die im Kammerregister Martins IV. registriert worden sind, sei hier noch hingewiesen: 1282 November 22 trug der Kammernotar Paulus von Rieti in den *Liber Censuum* (Vat. Lat. 8486, fol. 235r) ein Notariatsprotokoll ein, in dem die Verlesung einer Papsturkunde festgehalten worden war⁶¹. Es handelt sich dabei um das in der vorliegenden Edition unter Nr. 52 abgedruckte Mandat, in dem den Einwohnern Benevents die Wahl ihrer Stadtoberen untersagt wurde. Es datiert vom 1281 September 10 und wurde 1281 Oktober 9 desselben Jahres auf Veranlassung des päpstlichen Gesandten Petrus Sarracenus⁶² in der Kirche Santa Maria in Benevent dem dorthin einberufenen „Parlament“ und dem Volk vorgelegt und verlesen⁶³. Da sich der im Reg. Vat. 42 abgedruckte Brief zwischen den Briefen vom September 1281 befindet, ist also durchaus denkbar, dass dem Registerschreiber bei seinem Eintrag noch das Original vorlag. Wie man dem

⁵⁴ Eine systematische Suche nach Empfängerlieferungen der Registereinträge hätte hier zu weit geführt. Die Durchsicht der im Rahmen des Censimento - Projektes bisher erschienenen Bände (siehe den Überblick bei Frenz, *Papsturkunden*, § 170) blieb bis auf die bei J. Sayers, *Original papal documents in England and Wales*, Oxford 1999, verzeichneten Stücke hierfür erfolglos.

⁵⁵ Bei Sayers fehlt der Hinweis auf die Registerüberlieferung.

⁵⁶ Nr. 868 ist ein Duplikat von Nr. 867.

⁵⁷ Nr. 865, 866 sind Duplikate von Nr. 864.

⁵⁸ Bei Sayers fehlt der Hinweis auf die Registerüberlieferung.

⁵⁹ Diese Stücke sind identisch. – Der Hinweis auf die Registerüberlieferung fehlt bei Sayers.

⁶⁰ Vgl. Sayers, a. a. O., XCV.

⁶¹ Fabre – Duchesne, *Liber Censuum*, I, Nr. 342 (= Muratori, *Antiquitates Italiae Medii Aevi*, IV, S. 63 – Potthast 21786). – Nachrichten über die Verlesung von Papsturkunden sind äußerst selten, vgl. allgemein zur Verbreitung von Gesetzen P. Johaneck, *Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter*, in: *Histoire comparée de l'administration (IVe – XVIIIe siècles)*, hg. v. W. Paravicini und K. F. Werner (Beihefte der Francia 9), München 1980, 88 – 101. ebd. P. Gasnault, *La transmission des lettres pontificales au XIIIe et au XIVe siècle*, 81 – 87. – Generell zur Kommunikation siehe auch E. Bünz, „Die Kirche im Dorf lassen ...“. *Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen*, in: *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, hg. v. W. Rösener, Göttingen 2000, 77 – 167, hier vor allem 100 ff. (Beispiele für die Bekanntmachung von Papsturkunden 102 Anm. 62).

⁶² Seine Ernennung zum päpstlichen Gesandten für Benevent ist hier unter Nr. 50 abgedruckt.

⁶³ „Petrus dictus Sarracenus ... congregato parlamento in maiori ecclesia sancte Marie de Benevento voce preconia et ad sonum campane convocato ... presentavit populo Beneventano ibidem congregato quasdam litteras papales ..., quas per Bonjohannem de Florentia notarium ... in dicta ecclesia litteraliter et vulgariter legi fecit ...“).

Notariatsinstrument entnehmen kann, war das Schreiben mit einer Bleibulle, die an einem Hanffaden hing, versehen („bulla papali plumbea in filo canapis pendente“)⁶⁴.

Eine zweite zeitnahe Abschrift eines im Reg. Vat. 42 registrierten Briefes findet sich in einem bisher unedierten Untersuchungsprotokoll im Vatikanischen Archiv⁶⁵. Der Kanoniker der Kirche Santo Stefano in Alatri und Kaplan des Kardinals Gottfried von Alatri, Johannes de Pazano, sollte danach auf Geheiß des Rektors der Campagna – Marittima, Andrea Spiliati, im April 1284 im Kloster Fossanova eine Untersuchung durchführen, da die dortigen Zisterziensermönche antiangiovinischer Umtriebe bezichtigt worden waren. Um seine Autorität und die seines Auftraggebers zu untermauern, führte er die an die geistlichen Personen und Institutionen in der Campagna – Marittima gerichtete Exekutoria (oder eine Abschrift davon) der Ernennungsurkunde des Rektors mit sich, die dann auch in dem Untersuchungsprotokoll mitabgeschrieben wurde⁶⁶. Es handelt sich hierbei um die in dem vorliegenden Band unter Nr. 94 (111) abgedruckte Urkunde vom 27. Januar 1282 (das Datum ist in dem Inquisitionsprotokoll ausgeschrieben, im Reg. Vat. 42 findet sich nur die Angabe „ut supra“!). Man sieht hier also ein Beispiel für die Rezeption eines im Kammerregister Martins IV. registrierten Briefes⁶⁷.

⁶⁴ Diese Art der Besiegelung war üblich bei Briefen, die einen Befehl enthielten, vgl. Herde, *Beiträge*, 59.

⁶⁵ ASV, Instr. Misc., 194. - Eine Edition bereite ich vor.

⁶⁶ Der Anfang des Untersuchungsprotokolls ist zerstört. Das wenige Lesbare deutet jedoch darauf hin, dass Johannes de Pazano auch die Ernennungsurkunde des Rektors mit sich führte.

⁶⁷ Auch dieses Stück ist unter dem Aspekt der Kommunikation im Kirchenstaat von Interesse: Denn obwohl dieser Brief wie üblich auch an die Zisterzienser gerichtet war („Venerabilibus fratribus episcopis et dilectis filiis abbatibus, prioribus et^a conventibus Cisterciensis et aliorum ordinum...“, heißt es in der Adresse), war anscheinend nicht davon auszugehen, dass die Mönche von Fossanova ein Exemplar dieses Schreibens besaßen, so dass es der Gesandte des Rektors immerhin mehr als zwei Jahre nach seiner Ausstellung (und der Ernennung des Rektors) im Kloster vorlegen musste. Vielleicht wurden Schreiben dieser Art oft nur bei gegebenem Anlass ihren Adressaten übergeben.

Die päpstliche Kammer im 13. Jh.

1. Die Anfänge der päpstlichen Kammer

Neben der Kanzlei - und nimmt man zeitgenössische Beamtenlisten, in denen der *camerarius* jeweils vor dem *vicecancellarius* erscheint¹, zum Maßstab, sogar vor der Kanzlei - bildete die Kammer die zentrale Behörde des mittelalterlichen Papsttums². Und in der Tat wäre der im 13. Jahrhundert theoretisch formulierte, universale Machtanspruch der Päpste bloße Illusion geblieben, wenn die Päpste nicht wenigstens den Versuch unternommen hätten, eine Finanzverwaltung zu schaffen, die „über alle partikularen Gewalten hinweg, durch alle Verbände hindurch unmittelbar zum Steuerpflichtigen vordringt“³.

Die Anfänge der päpstlichen Kammer reichen dabei bis in die Zeit des Reformpapsttums zurück⁴ und überhaupt taucht der Begriff „*camera*“ im Zusammenhang mit dem Papsttum zum ersten Mal im Jahre 921 in einer Urkunde Johannes' X. auf, wo von einer „*camera nostra Lateranensis*“ die Rede ist⁵. Hier wie auch in späteren Fällen aus dem 11. Jahrhundert wird der Begriff „*camera*“ nur in Pönformeln von Papsturkunden verwendet und bezeichnet die Zahlstelle von Strafzahlungen anstelle des üblichen „*palatium Lateranense*“. Die Verwendung des Begriffs „*camera*“ ist wohl dem Einfluss der Kaiser- und Königsurkunden dieser Zeit auf die Papsturkunden zuzuschreiben und dem bloßen Begriff entsprach damals noch kein sachlicher Hintergrund, d. h. in der Kammer ist noch keine eigene Behörde zu sehen⁶. Die päpstliche Finanzverwaltung bildete vielmehr ein Teil

¹ Eine solche aus dem Jahr 1278 hat ediert F. Baethgen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII.*, QFIAB 20 (1928/29), 195 ff.; eine zweite aus dem Jahr 1306 bei A. P. Frutaz, *La famiglia pontificia in un documento dell'inizio del sec. XIV*, in: *Palaeographica, Diplomatica ed Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli*, Bd. 2, Rom 1979, 277-323 (diese Edition bietet einen besseren Text als J. Haller, *Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Curie im 13. und 14. Jahrhundert*, QFIAB 1, 1898, 1-38, hier 8 ff., siehe dazu S. Weiß, *Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln (1316 - 1378)*, Berlin 2002, 76 ff.

² Das gilt wohl auf jeden Fall für das avignonese Papsttum, vgl. Weiß, a. a. O., 29. - Eine zusammenfassende Darstellung über das päpstliche Finanzwesen im 13. Jahrhundert fehlt bisher, vgl. A. Paravicini Bagliani, *La vita quotidiana alla corte dei papi*, Rom - Bari 1996, S. 270. - Überblicke über die Entwicklung bieten W. E. Lunt, *Papal revenues in the Middle Ages*, Bd. I., New York 1934; M. A. Denzel, *Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert*, Stuttgart 1991. Zur Forschungsgeschichte siehe C. Schuchard, *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter*, Tübingen 2000, 9 ff.

³ C. Bauer, *Die Epochen der Papstfinanz*, HZ, 138 (1928), 457-503, hier S. 462.

⁴ Vgl. hierzu K. Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert*, QFIAB XXV, (1933-34) 61-104 (Nachdruck in: K. Jordan, *Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, Stuttgart 1980, 85 - 129, danach zitiert), 85 f.

⁵ P. Kehr, *Italia Pontificia*, V 49 n. 154; vgl. J. Sydow, *Cluny und die Anfänge der apostolischen Kammer. Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert*, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, 63 (1951), S. 65.

⁶ Vgl. hierzu Jordan, a. a. O., S. 115 ff.

des *sacrum palatium Lateranense*, der päpstlichen Zentralverwaltung⁷, in der der *arcarius* und der *sacellarius* die für die Finanzen zuständigen Beamten waren⁸.

Die Amtsbezeichnung *camerarius* erscheint dann zuerst zur Zeit Urbans II.: Im Juni 1099 findet sich unter den Teilnehmern einer Synode in Lyon ein „Petrus quoque domini pape camerarius“⁹. Wie Urban war der hier genannte Kämmerer Petrus Mönch in Cluny gewesen, wo der *camerarius* in erster Linie für die geldlichen Geschäfte zuständig war¹⁰ und Urban und seine Nachfolger haben dann auch die Kammer als Finanzorgan mit dem Kämmerer als ihrem Vorsteher von Cluny, das dabei als Modell fungierte, übernommen¹¹. Petrus übte seine Aufgabe als Kämmerer noch unter dem Nachfolger Urbans II., Paschalis II., aus und sie wird schon ihrem ersten Inhaber großen Einfluss verschafft haben¹².

Die Bedeutung des Kämmerers erkennt man daran, dass ihm neben der Finanzverwaltung schon bald - freilich damit zusammenhängend - die gesamte päpstliche Hofhaltung, Archiv und Bibliothek sowie möglicherweise die Sorge für die päpstlichen Bauten unterstanden¹³. Eine wesentliche Ausweitung der Machtbefugnis des Kämmerers fand unter dem tatkräftigen Kämmerer Boso statt¹⁴. Als treuer Gefolgsmann des Papstes Hadrian IV. kam ihm zugute, dass er außer dem Amt des Kämmerers die Kardinalswürde erlangte und so für sein Handeln größere Unabhängigkeit besaß. Er nutzte sie, indem er entscheidend dazu beitrug, dass der kuriale Besitz beträchtlich ausgeweitet und damit die Grundlage für den Kirchenstaat geschaffen wurde, für den ja auch später (zumindest in finanzieller Hinsicht) der Kämmerer zuständig blieb. Gleichzeitig gelang es ihm, den Einfluss der Kardinäle auf die päpstliche Territorialpolitik zurückzudrängen und die Verwaltung der Güter der Kammer zu übernehmen. Auch wenn unter seinen Nachfolgern deren Machtbefugnisse teilweise wieder eingeschränkt wurden, so waren mit den Reformen Bosos doch die Kompetenzen der Kämmerer für die weitere Zukunft abgesteckt und der wohl bedeutendste Kämmerer im 12. und 13. Jahrhundert, Cencius, der wie Boso zeitweilig Kämmerer (1188 – 1198) und Kardinal (ab 1193) war, bevor er schließlich zum Papst gewählt wurde (Honorius III., 1216 - 1227), verschaffte dem Kämmereramt wieder die gleiche Geltung, die es auch schon unter Boso besessen hatte. Im 13. Jahrhundert konnten dann die Kämmerer die Kompetenzen, wie sie etwa in den *Ordines Romani* aus der Zeit des Cencius niedergelegt worden waren, in etwa bewahren¹⁵.

⁷ Dazu siehe auch R. Elze, *Das „Sacrum palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert*, Studi Gregoriani, 4 (1952), 27 - 54.

⁸ Jordan, a. a. O., 113.

⁹ Vgl. Sydow, a. a. O., 56.

¹⁰ Sydow, a. a. O., 48 f.; Jordan, a. a. O., 118.

¹¹ Sydow, a. a. O., 56; Jordan, a. a. O., 122. - Unter Kalixt II. (1119 – 1124) war Cluny selbst sogar zwischenzeitlich Sitz der kurialen Finanzverwaltung, die in diesem Kloster üblichen Begriffe wie *camera* und *camerarius* wurden damit endgültig am Papsthof heimisch, vgl. Jordan, a. a. O., 123.

¹² In der Vita Anselms von Canterbury durch Eadmer heißt es über Petrus: *Petrus quidam monachus Cluniacensis, vir suo tempore magnae auctoritatis, qui camerarius erat domini papae Urbani atque Paschalis* (Eadmer, *Hist. novorum in Anglia* lib. IV, ed. Rule (SS. rer. Brit. LXXXI, 1884) S. 410.

¹³ Vgl. Rusch, a. a. O., 23.

¹⁴ Vgl. über ihn F. Geisthardt, *Der Kämmerer Boso*, Berlin 1936, hier 48 ff., siehe auch Rusch, a. a. O., 22 f.

¹⁵ Vgl. den Überblick bei Rusch, a. a. O., 25.

2. Die Kammer im 13. Jahrhundert, besonders unter Martin IV.

Wie schon der erste Kämmerer Petrus trugen auch seine Nachfolger im 13. Jahrhundert den Titel *camerarius domini pape*, also nie Kämmerer der Römischen Kirche. Damit kam die enge Verbindung des Kämmerers mit dem jeweiligen Papst zum Ausdruck, der bei seinem Amtsantritt häufig auch einen neuen Kämmerer mitbrachte¹⁶. Das wurde aber nicht zur Regel und zahlreiche Kämmerer dienten durchaus mehreren Päpsten¹⁷. Während einer Sedisvakanz blieb der Kämmerer im Amt. Die Tatsache, dass bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nur wenige Kämmerer zu Kardinälen erhoben wurden, ist wohl auf das Bestreben zurückzuführen, den Einfluss des Kämmerers nicht noch weiter zu vergrößern. Als meist einfache Geistliche waren sie ganz auf das Wohlwollen des Papstes angewiesen¹⁸, dem sie am Ende ihrer Amtszeit Rechenschaft schuldeten¹⁹.

Die Aufgaben, für die der Kämmerer zu Beginn des 13. Jahrhunderts zuständig war, umfassten ein breites Spektrum und in einer Hofordnung aus der Zeit Clemens' V. (1306) heißt es, dass sie so umfangreich seien, dass sie nicht leicht beschrieben werden können („*Officium camerarii est adeo amplum et latissimum, quod bene describi non potest*“)²⁰. Neben der Zuständigkeit für die Einnahmen und Ausgaben (auch für die Geschenke des Papstes) oblag ihm die Ausschmückung päpstlicher Paläste und Kirchen, er übte die Jurisdiktion an der Kurie aus, soweit sie nicht die Kompetenzen des Vizekanzlers berührte, er vertrat den Papst gegenüber den Hofbeamten und bestimmte gelegentlich über die Höhe der Zuwendungen, die sie bekamen, die er dann auch manchmal selbst verteilte. Auch der päpstliche Schatz mit Archiv und Bibliothek unterstand etwa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts dem Kämmerer²¹. Später wurde er jedoch hier von zwei Thesauraren abgelöst und die Verwaltung der päpstlichen Gebäude übernahm wohl das Almosenhaus. Bei der Rechtsprechung half ihm ab 1234 ein *auditor camere apostolice*. Der Kämmerer blieb generell zuständig für den weltlichen Besitz der Kurie. So verkaufte er oder erwarb Grundstücke oder Rechte für die Kirche und verwaltete im Kirchenstaat, dessen Provinzen Rektoren unterstanden, Gebiete, die zum *demanium speciale camere* gehörten, direkt. Auch griff er an den Rektoren vorbei gelegentlich unmittelbar in die Verwaltung des Kirchenstaates ein, wobei ihm auch die Exkommunikation unbotmäßiger Untertanen erlaubt war²². Schließlich führte seine Zuständigkeit für das päpstliche Finanzwesen, das im 13. Jahrhundert eine erste Blütezeit erlebte, als zumindest zeitweise aus dem gesamten

¹⁶ Rusch, a. a. O., 23; Paravicini Bagliani, *Vita quotidiana*, 69.

¹⁷ Vgl. die bei Rusch, a. a. O., 138 ff. zusammengestellte Liste der Kämmerer des 13. Jahrhunderts.

¹⁸ Rusch, a. a. O., 22 ff.

¹⁹ Berard von Camerino, der unter anderem unter Martin IV. als Kämmerer fungierte, legte erst 1290 Rechenschaft über seine Amtsführung ab, obwohl er nur bis 1288 als Kämmerer belegt ist, vgl. *Les registres de Nicolas IV.*, ed. E. Langlois (1886 – 1905), Nr. 7244.

²⁰ Frutaz, a. a. O., 286.

²¹ Rusch, a. a. O., 26 ff.

²² P. Fabre, / L. Duchesne, *Le liber censuum de l'Église Romaine*, 2 Bde, Paris 1905 – 1952, 1, Nr. 196.

Abendland Abgaben einzuziehen und zu verwalten waren, zu einer enormen Kompetenzerweiterung des Kämmerers²³.

Es lag in der Natur der Sache begründet, dass sich bei seinen verantwortungsvollen Aufgaben der Kämmerer in unmittelbarer Nähe des Papstes aufhielt. So ließ Innozenz III. bei seinen Neubauten am Vatikan auch Räumlichkeiten für die Kammer und deren Vorsteher einrichten, die noch unter Nikolaus III. benutzt wurden²⁴. Unter Alexander IV. musste, wie der *Liber censuum* belegt, ein Handwerker das gemeinsame Dach über den Wohnungen von Papst und Kämmerer reparieren²⁵, und unter Nikolaus IV. hatte der Kämmerer bei St. Maria Maggiore, dem häufigen Aufenthaltsort dieses Papstes, sein Domizil²⁶. Wie alle höheren Kurialen besaß auch der Kämmerer eine eigene Familie, über deren Umfang wir allerdings nicht genau unterrichtet sind.

Unter Martin IV. übte das Kämmereramts Berard von Camerino aus²⁷. Er besaß eine Pfründe in Faveria in der Diözese Camerino. Über seinen Werdegang wissen wir nichts, bis er am 20. 2. 1279 als päpstlicher Kämmerer und *capellanus domini papae* erscheint. Martin IV. hatte ihn also von seinem Vorgänger Nikolaus III. übernommen, und er amtiert auch noch unter den Päpsten Honorius IV. und Nikolaus IV., der ihn 1288 Dezember 12 Brief auffordert, Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Sein Nachfolger ist dann spätestens ab 1289 März 15 im Amt²⁸. Zum letzten Mal begegnet dann Berard 1292 in den Quellen, als der öffentliche Notar und spätere päpstliche Skriptor Bonaiuto da Casentino²⁹ auf seine Anregung hin ein Gedicht verfasst, das unter anderem eine Epidemie in Rom im Sommer 1292 behandelt³⁰.

Mit einer Amtszeit von neun Jahren unter vier verschiedenen Päpsten ist Berard einer der am längsten amtierenden Kämmerer des 13. Jahrhunderts, und Martin IV., dessen Politik ja sonst radikal mit der seines Vorgängers brach - wenn man etwa an die Überantwortung des

²³ Lunt, *Papal Revenues*, I, 11, fasst diese Entwicklung so zusammen: „... the camera, which previously had dealt with few taxpayers outside the States of Church, came to exercise authority over all clerks who owed obedience to the apostolic see. A mere organ of the household had become a great department of state.“

²⁴ Vgl. hierzu und zum folgenden Rusch, a. a. O., S. 25.

²⁵ *Liber censuum* 1, ed. Fabre, / Duchesne, Nr. 357.

²⁶ Ebd. Nr. 363.

²⁷ Er ist nicht zu verwechseln mit seinem Zeitgenossen Berard von Neapel, wie das Gottlob in seinem grundlegenden Werk über die Kreuzzugssteuern (s. o.) tut. Über Berard von Neapel vgl. E. Fleuchhaus, *Die Briefsammlung des Berard von Neapel. Überlieferung - Regesten*. München 1998.

²⁸ Vgl. Rusch, a. a. O., S.141.

²⁹ Vgl. über ihn P. Herde, *Öffentliche Notare an der päpstlichen Kurie im dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhundert*, in: M. Thumser, A. Wenz-Haubfleisch, P. Wiegand, *Studien zur Geschichte des Mittelalters*, (J. Petersohn zum 65. Geburtstag), Stuttgart 2000, 253 ff.; E. Petrucci, *Bonaiuto da Casentino*, DBI 11 (1969), 520 ff. - Petrucci behauptet dort, dass Berard von Camerino einige Tage vor 1295 Juni 7 gestorben sei und bezieht sich damit wohl auf *Les registres de Boniface VIII*, ed. G. Digard, M. Foucon, A. Thomas, R. Fawtier (1884 – 1939), Nr. 156, wo ein Thesaurar der Kirche von Tour namens Berard von Camerino als verstorben genannt wird. Es wird sich hierbei aber nicht um den früheren Kämmerer handeln, denn in *Les registres de Nicolas IV*, ed. E. Langlois (1886 – 1905), Nr. 2871 wird dieser Thesaurar schon einmal erwähnt, er wird also nicht mit dem zu diesem Zeitpunkt als Kämmerer fungierenden und dort öfter genannten Berard von Camerino identisch sein; zu Bonaiuto siehe jetzt auch M. Petoletti, *Il Diversiloquium di Bonaiuto da Casentino, poeta di curia ai tempi di Bonifacio VIII*, *Aevum* 75 (2001), 381 – 448, bes. 394 f. (übernimmt Todesdatum Berards von Petrucci).

³⁰ Herde, *Öffentliche Notare*, 256.

Kirchenstaates an seine französischen Landsleute denkt (dazu siehe oben!) - vertraute also weiter der Erfahrung Berards. Das Beispiel zeigt, dass der Kämmerer längst eine von der Person des Papstes unabhängige „Institution“ geworden war und Kontinuität in Zeiten häufigerer Papstwechsel gewährleistete. Diese war bei dem komplexen päpstlichen Finanzsystem von essentieller Bedeutung.

Man darf vermuten, dass die Entstehung des hier edierten Kammerregisters auf die Initiative Berards zurückging, wie ja auch unter den Nachfolgern Martins, Honorius IV. und Nikolaus IV., deren Kammern er ebenfalls vorstand, solche Register geführt wurden (siehe oben!). Hauptquelle für seine Tätigkeit ist das Reg. Vat. 42, das auch in dieser Hinsicht bisher von der Forschung unbeachtet geblieben war³¹.

Berard tritt dort zum ersten Mal in Nr. 68 in Erscheinung: Der Rektor der Mark Ancona hatte sich an den Papst gewandt, damit er ihm Genaueres über die Vereinbarungen mitteile, die er mit Verurteilten über die Höhe ihrer Bußzahlungen treffen sollte. Der Papst hatte daraufhin den Kämmerer Berard dem Rektor antworten lassen, er solle ihn, den Kämmerer, genauer über die Hintergründe in dieser Angelegenheit informieren. Berard steht also zwischen dem Papst, der ihm Weisung erteilt, und dem Rektor, der ihm über die Vorgänge berichten muss. Ob Berard in dieser Sache alleine etwa über die Höhe der Bußzahlungen hätte entscheiden können, wird aus dem Schreiben nicht deutlich, es zeigt aber seine Zuständigkeit für die Finanzangelegenheiten, die dann leicht auf andere Gebiete ausgedehnt werden konnte und den Kämmerer zu einer wichtigen Person bei der Verwaltung des Kirchenstaates werden ließ³².

So fungierte der Kämmerer als nächster Ansprechpartner für die Kommunen im Kirchenstaat, wenn – wie in Nr. 152 – Martin IV. von den Beschwerden Cornetos (Tarquinia) über den Vikar Karls I. in Rom erst durch den Bericht seines Kämmerers erfuhr („... dilecto filio camerario nostro didicimus referente ...“)³³. Auch der Rektor der Campagna – Marittima schickte Briefe über den Konflikt zwischen Alatri und Vico an den Kämmerer, der ihren Inhalt dem Papst mitteilte („Sicut ex transmissarum dilecto filio B. camerario nostro litterarum tuarum tenore accepimus...“, Nr. 308). Freilich wird aus diesen Nachrichten nicht deutlich, inwieweit der Kämmerer in die Entscheidungsfindung an der Kurie eingebunden war oder ob er dort möglicherweise nur als bloße Anlaufstation diente. Darauf weist jedenfalls eine Formulierung in Nr. 340 hin, wo erwähnt wird, dass der Rektor der Romagna Briefe an den Kämmerer gesandt hat, um die Meinung des Papstes zu erfragen („Ex tenore litterarum tuarum, quas nuper dilecto filio Berardo, camerario nostro, transmissisti, accepimus, quod tu de nostro beneplacito certifieri desideras...“). Jedenfalls handelte er wohl immer in enger Absprache mit Martin IV., wie z. B. Nr. 574 verdeutlicht, wo erwähnt wird, dass Berard den Einwohnern von Montefiascone den Namen

³¹ Er wird dort in mehr als 50 Briefen erwähnt. Auch wenn man berücksichtigt, dass sein Name häufig in stereotypen Formulierungen vorkommt, ist das doch eine beeindruckende Zahl, wenn man etwa bedenkt, dass er im Kanzleiregister Martins IV. nur viermal genannt ist, unter Nikolaus III. nur einmal, ebenso unter Honorius IV., unter Nikolaus IV. sechsmal (vgl. den Nachweis der Belege bei Herde, *Öffentliche Notare*, 255 Anm. 112). – Auch die übrigen Kämmerer der Päpste dieser Zeit erscheinen nur selten in den Papstregistern, was den besonderen Wert der hier edierten Quelle unterstreicht.

³² Vgl. Waley, *Papal State*, 121; siehe auch Paravicini Bagliani, *Eine Briefsammlung*, 149. -

³³ Selbstverständlich gab es auch den Fall, dass sich bedrängte Kommunen direkt an Martin IV. wandten (siehe Nr. 397: „Ex parte dilectorum filiorum . . . castellani et hominum castri Lariani fuit nobis expositum...“).

ihres neuen Podestà mitgeteilt hat, und zwar mit Wissen des Papstes („de speciali conscientia nostra“). Der Kämmerer war jedenfalls an der Kurie eine mögliche Anlaufstelle für die Rektoren („... sicut ex tenore litterarum tuarum dilecto filio B. camerario nostro directarum accepimus ...“, heißt es in Nr. 401, einem Brief Martins IV. an den Rektor der Campagna – Marittima)³⁴.

Die zentrale Stellung des Kämmerers innerhalb des kurialen Verwaltungsapparates illustrieren auch einige schon oben erwähnte und in den Registern äußerst selten zu findende Randbemerkungen über die Versendung von Papstbriefen, etwa zu Nr. 121, wo erwähnt wird, wann den Boten die Briefe ausgehändigt wurde und dass der Kämmerer ihnen befahl, sie zuverlässig zu übergeben und den Tag der Übergabe mitzuteilen („...camerarius mandavit eis, quod fideliter representent et qua die representant, referant diligenter“)³⁵. In den gleichen Zusammenhang gehört die Randbemerkung zu Nr. 138 („XXVIII die Maii ista littera fuit assignata Guastaracio per dictum camerarium deferenda rectori Campanie“).

In der Funktion einer Schaltstelle zwischen päpstlichen Gesandten und dem Papst finden wir Berard auch in Nr. 148, wo Martin IV. erwähnt, dass Berard ihm berichtet hat, was diesem die Gesandten (hier ein Kammerkleriker und der Marschall der päpstlichen *familia*) geschrieben haben.

Der Kämmerer konnte gelegentlich an Stelle des Papstes agieren, wie der hier als Nr. 140 abgedruckte Brief zeigt, der zwar nicht Berard, aber seinen Vorgänger Petrus de Montebruno³⁶ erwähnt, der in Vertretung des damaligen Papstes Gregor X. einen Eid Konrads von Antiochien entgegengenommen hatte („Conradus de Antiochia ... promisit inter alia venerabili fratri nostro Petro archiepiscopo Narbonen. tunc ipsius predecessoris camerario vice ac nomine predecessoris eiusdem et ecclesie Romane stipulanti ...“). Auf die richterliche Funktion des Kämmerers deutet möglicherweise Nr. 80 hin, einem Befehl an die Verantwortlichen in Perugia, einen Konversen des Klosters S. Giuliano, den der Kapitän der Stadt gefangen hielt, dem Kämmerer zu überstellen. Aussagekräftiger ist in dieser Hinsicht Nr. 335, wo Martin IV. berichtet, dass er Berard befohlen habe, gegen den Podestà von Acquapendente zu ermitteln, wobei dort auch kurz der Verlauf der Verhandlung geschildert wird. Auch mit der Untersuchung der Ausschreitungen gegen den päpstlichen Elemosinar in L’Aquila war Berard betraut (Nr. 427).

Im Allgemeinen war der Kämmerer Ansprechpartner in allen Finanzangelegenheiten der Kurie, ob es sich um die Kosten für ein Pferd handelte, weswegen sich der Rektor der Romagna an Berard wandte (Nr. 488), oder um die ungleich höheren Summen, die die

³⁴ Dabei fällt auf, dass sich vor allem die Beamten dieser Provinz an Berard wandten (siehe zu den genannten Rektorenbriefen noch Nr. 461, 474), z. B. neben dem Rektor auch der Kapitän der päpstlichen Truppen, siehe Nr. 456). Das mag Zufall sein, aber vielleicht war Berard auch in besonderer Weise für die Campagna – Marittima verantwortlich.

³⁵ Der Tag der Aushändigung war wichtig, weil es sich bei Nr. 121 um eine Zitation an die Kurie, der innerhalb einer bestimmten Frist nachzukommen war, handelte. – Zur Zuständigkeit des Kämmerers für die Kursoren siehe T. Schmidt, *Das päpstliche Kursorenkollegium und seine Statuten von 1306*, DA 50 (1994), 581 – 601, hier 582.

³⁶ Vgl. zu ihm G. F. Nüske, *Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254 - 1304*, AfD 1974, 127 ff.

Anjou für die Auseinandersetzungen um Sizilien erhielten, weswegen der Kardinallegat Gerhard von Parma Berard schrieb (Nr. 497).

Zahlreiche Briefe im Reg. Vat. 42 beschäftigen sich dann mit der Verwaltung der Einkünfte aus dem auf dem Konzil von Lyon 1274 ausgeschriebenen Kreuzzugszehnten, der in der gesamten Christenheit erhoben worden war und der „die päpstliche Kirchenbesteuerung sowohl nach dem geographischen Umfange, als nach der technischen Seite in ihrer Vollendung erweist“³⁷. Dem Kämmerer Berard kam bei der Verwaltung dieser Gelder eine zentrale Rolle zu, hatte er doch dafür zu sorgen, dass die Einkünfte, die überall bei verschiedenen Handelsgesellschaften oder kirchlichen Institutionen eingegangen und dort verwahrt wurden³⁸, bei den Kammerkaufleuten und der Kammer konzentriert wurden. Gegebenenfalls konnte der Kämmerer die Auszahlung der Gelder durch Verhängung von Kirchenstrafen erzwingen („... si opus fuerit, per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compellendo“, Nr. 250) und er erhielt die Vollmacht den Empfang des Geldes zu quittieren („Nos enim tibi nostro, Romane ecclesie et Terre Sancte nomine faciendi refutationem et quitationem ydoneam de pecunia predictarum decimarum ... plenam auctoritate presentium concedimus facultatem“, lautet die entsprechende Formel (hier zitiert nach Nr. 250). Die Tatsache, dass er diese Vollmachten jedes Mal neu erhielt, lässt den Schluss zu, dass er sie nicht bereits kraft Amtes besaß³⁹. Für die Kaufleute werden trotzdem die Quittungen des Papstes wertvoller gewesen sein - zahlreiche sind in dem hier edierten Register überliefert (Nr. 378 – 384, 435 – 444, 446, 448 – 452, 480, 501, 505 – 507, 517 – 521, 529 – 531, 558, 590 - 600). Der Kämmerer sorgte dann dafür, dass diese Einnahmen ihrer tatsächlichen Bestimmung (meist die Unterstützung der Anjou im Konflikt um Sizilien) zugeführt wurden (siehe Nr. 371, 434, 504, 513, 601).

Dabei unterstand der Kämmerer in Finanzangelegenheiten nicht immer unmittelbar dem Papst. So informiert uns Nr. 151, dass die Zuständigkeit für die gewaltigen Einnahmen aus dem Kreuzzugszehnten bei den Kardinalbischöfen von Albano bzw. Palestrina Bentivegna bzw. Girolamo (dem späteren Papst Nikolaus IV.) sowie dem Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, Jakob (dem späteren Papst Honorius IV.), lag („quibus negotium decimarum collectarum pro subsidio Terre Sancte a sede apostolica specialiter est commissum auctoritate et mandato nostris“) und man mag darin eine Rivalität zwischen den Kardinälen und der sonst so mächtigen Kammer erkennen⁴⁰. Jedenfalls wurde in dem genannten Schreiben Berard ersucht, eine Anweisung der Kardinäle über den Zehnten auszuführen⁴¹.

³⁷ Vgl zu diesem Zehnten A. Gottlob, *Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts*, Heiligenstadt 1892, 94 ff. (Zitat S. 94). – Siehe dazu auch unten das Kapitel über die Bedeutung des hier edierten Registers.

³⁸ „...presentium tibi tenore mandamus, quatinus huiusmodi peccuniam decimarum ab illis, qui eam in depositum seu custodiam vel qualitercumque habere noscuntur, prefato mercatori nostro ... facias assignari ...“, heißt es in Nr. 250, einem Brief an Berard.

³⁹ Weitere Briefe an Berard mit ähnlichem Inhalt unter Nr. 278, 307, 445, 508. – In Nr. 403 erhält Berard darüber hinaus noch die Vollmacht, etwaige Zahlungsaufforderungen, insofern bereits das Geld gezahlt worden war, außer Kraft zu setzen („... [cas]sandi, annullandi, cancellandi necnon restituendi omnia instrumenta, litteras et obligationes sub quacumque forma confecta quoad ea, que solverint, ita quod pretextu eorum ipsi socii, heredes et successores ... impeti vel molestari non possint, plenam tibi auctoritate presentium concedimus facultatem.“).

⁴⁰ Auf die Rolle der Kardinäle im Zusammenhang mit den Kreuzzügen geht nur sehr vage ein Sägmüller, *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.*, 81 ff.

⁴¹ Ein ähnlicher Brief findet sich unter Nr. 306.

Dagegen war der Kämmerer das Bindeglied zwischen dem Papst und seinen Bankiers. So nahm er bei toskanischen Kaufleuten einen Kredit in Höhe von 25000 Pfund Turnosen auf und belastete die Güter der Kirche und der Kammer in dieser Höhe (Nr. 160), worüber ein Notariatsinstrument ausgestellt worden war. Freilich versicherte Martin IV. den Kaufleuten, dass er sich an die Abmachungen, die sein Kämmerer mit ihnen getroffen hatte, halten werde – es genügte ihnen offenbar nicht die bloße Verpflichtungserklärung des Kämmerers⁴².

Den Befehl zur Aufnahme dieses Kredites hatte Martin IV. Berard mündlich gegeben („de mandato nostro facto sibi oraculo vive vocis“), die oben geschilderte räumliche Nähe zwischen Kämmerer und Papst ist also im Reg. Vat. 42 wirklich fassbar⁴³.

Involviert war Berard, wenn es um den Nachlass verstorbener Kardinäle ging, so in Nr. 92, als ihm Kaufleute aus Lucca, die noch Güter des verstorbenen Kardinals Robert Kilwardby in Verwahrung hatten, darüber Rechenschaft ablegten. In Nummer 98 betraut ihn Martin IV. mit der Vollstreckung des Testaments des verstorbenen Kardinals Ubert von S. Eustachio.

Außer für die Finanzen und den Kirchenstaat war der Kämmerer auch noch für den päpstlichen Hof verantwortlich. So waren die päpstlichen Gesandten, die 1283 Lebensmittel für die Kurie kaufen sollten, mit Beglaubigungsschreiben Berards unterwegs („cum testimonialibus litteris dilecti filii Berardi camerarii nostri“, Nr. 293)⁴⁴, Berard selbst (oder seine Gesandten) sollten für die päpstliche *familia* (Nr. 298) und allgemein für die Kurie Getreide kaufen (Nr. 466).

Auch über das Siegel Berards informiert uns das Reg. Vat. 42. Martin IV. nutzte es, indem er anscheinend Verträge, Notariatsinstrumente oder sonstige Vereinbarungen, die den Kirchenstaat betrafen und an der Kurie (und hier wahrscheinlich bei der Kammer, zu der das Archiv gehörte) aufbewahrt wurden, prinzipiell unter dem Siegel Berards verschickte. So ging etwa eine Friedensvereinbarung, die Adinulf von Anagni mit den Einwohnern Frosinones getroffen hatte, unter dem Siegel Berards („sub sigillo dilecti filii Berardi camerarii nostri“) an den Rektor der Campagna – Marittima⁴⁵, ebenso ein Notariatsprotokoll in der gleichen Angelegenheit (Nr. 288). Auch die Aussagen unbotmäßiger Kleriker, die diese vor Berard gemacht hatten, wurden unter seinem Siegel dem Rektor der Campagna – Marittima übersandt (Nr. 429) ebenso wie ein Notariatsinstrument mit Verpflichtungserklärungen von Bürgen Konrads von Antiochien (Nr. 556).

Das hier edierte Register vermittelt also ein detailliertes Bild über Aufgaben und Kompetenzen der Kämmerer und vermag so die oft wenig präzisen Beschreibungen in den *Ordines* vom Anfang des 14. Jahrhunderts bzw. in der Hofordnung aus der Zeit Clemens' V. zu ergänzen und mit Leben zu füllen.

⁴² Weitere Kreditaufnahmen finden sich unter Nr. 186, 189, 192 (mit gleicher Formulierung).

⁴³ Ähnliche Formulierung bei Nr. 339.

⁴⁴ Weitere Notizen dieser Art finden sich unter Nr. 295, 300, 301, 310, 318, 322, 323, 324, 325, 467

⁴⁵ Siehe Nr. 238; Vermutlich wurde die darin erwähnte Urkunde in der Kammer aufbewahrt.

Die engsten Mitarbeiter des Kämmerers waren die Kammerkleriker (*clerici camere domini pape*)⁴⁶. In der Hofordnung aus dem Jahre 1306 heißt es, dass sie dem Kämmerer gehorchen und ihn begleiten („...clerici sunt ad obedientiam camerarii et associant eum...“)⁴⁷ Gesandtschaften und Verhandlungen für die Kammer gemäß ihrem Auftrag übernehmen („faciunt ambaxiatas et negocia camere ... secundum quod eis imponitur“), und zwar nur solche von Bedeutung („non consueverunt tamen pro vilibus ambaxiatis et negociis mitti.“). Außerdem sind sie mit Verwaltungsaufgaben in der Kammer betraut („Assistent in computis, receptis et expensis, et expensas et receptas scribunt“) und schreiben auf Befehl des Kämmerers die Briefe („Litteras camere, prout eis mandatur per camerarium, faciunt.“). Im *Liber censuum* finden wir Kammerkleriker etwa bei der Entgegennahme von Grundstücken in Vertretung des Kämmerers⁴⁸.

Unter Martin IV. war Giffrid von Vezzano, über dem sich in dem hier regierten Register etliche Belege finden, Kammerkleriker (siehe Nr. 43 - 46, 122 - 124, 127, 412 - 414, 475, 509 - 511). Er war von 1276 - 1299 ununterbrochen als Kollektor und päpstlicher Gesandter in England tätig⁴⁹. Im Reg. Vat. 42 finden wir ihn etwa mit der Eintreibung des Peterspfennigs befasst (Nr. 43 - 46, 412 - 414)⁵⁰.

Neben Giffrid von Vezzano ist im Reg. Vat. 42 noch Angelo da Foligno als Kammerkleriker belegt⁵¹. In Nr. 144 und Nr. 148 kümmert er sich zusammen mit dem Marschall der Kirche um die Anwerbung von Söldnern in der Campagna - Marittima. Darüber hinaus musste er als päpstlicher Gesandter 5000 Goldflorenen zum Ankauf von Lebensmitteln nach Rom bringen und sie den päpstlichen Vertrauensleuten übergeben. (Nr. 336, 337)

Als Kammerkleriker wurden Anfang des vierzehnten Jahrhunderts auch die Kammernotare⁵² bezeichnet. Den ersten Kammernotar gab es wohl unter Innozenz III., dann aber gab es Kammernotare erst wieder unter Gregor IX, unter dem ab 1238 Nikolaus von Ferentino unter dem alten Titel *scriniarius* als solcher belegt ist⁵³. Sein Nachfolger war dann Bassus de Civitate⁵⁴, der sich in der Regel *apostolica auctoritate et nunc camere*

⁴⁶ Vgl. dazu Rusch, a. a. O., 29 ff. - Siehe auch F. Baix, *Notes sur le clerics de la chambre apostolique (XIII - XIV siecles)*, Bulletin de l'institut historique Belge de Rome, 27 (1952), 18 - 31.

⁴⁷ Vgl. hierzu und zum folgenden Frutaz, a. a. O., 288.

⁴⁸ Vgl. *Liber censuum*, 1, ed. Fabre / Duchesne, Nr. 219 a

⁴⁹ Vgl. W. E. Lunt, *Financial Relations of the Papacy with England to 1327*, Cambridge (Mass.) 1939, 619, H. Göring, *Die Beamten der Kurie unter Bonifaz VIII.*, Königsberg 1934, 8.

⁵⁰ So musste er dem englischen König die Zahlungsaufforderung vorlegen und sich bei diesem für die Zahlung des Zinses einsetzen („... presentium tibi auctoritate mandamus, quatinus easdem litteras ex parte nostra regi representans eidem apud ipsum, ut de prefato censu iuxta litterarum ipsarum tenorem tibi nostro et dicte ecclesie nomine satisfaciat, insistas studio et sollicitudine oportunitis ...“, Nr. 44).

⁵¹ Er ist sonst nicht nachweisbar.

⁵² Zu den Notaren an der Kurie vgl. G. Barraclough, *Public Notaries and the Papal Curia: A Calendar and a Study of a Formularium notariorum curie from the Early Years of the Fourteenth Century*, London 1934, Herde, *Öffentliche Notare*, 239 ff.

⁵³ Vgl. Rusch, a. a. O., 31 ff.

⁵⁴ Vgl. über ihn N. Kamp, *Die Herrscherthronen im Schatz der Kardinäle 1268 - 1271*, in Fs. P. E. Schramm zum 70. Geburtstag, Wiesbaden 1964, 157 - 174, 159 ff., ders., *Una fonte poco nota sul Conclave del 1268 - 1271: i protocolli del notaio Basso della Camera Apostolica*, in: *Atti del Convegno di Studio VII centenario del 1° conclave (1268 - 1271)*, Viterbo 1975, 63 ff.; A. Franchi, *Il conclave di Viterbo (1268-1271) e le sue origini. Saggio con documenti inediti*, Ascoli Piceno 1993; dazu vgl. aber A. Kiesewetter, ZRGKan. 82

eiusdem notarius nannte und von 1247 – 1276 im päpstlichen Dienst belegt ist. Es scheint im 13. Jahrhundert nie mehr als zwei Kammernotare gegeben zu haben⁵⁵. Sie hatten die Aufgabe, alle für die Kammer wichtigen Urkunden oder Abschriften von solchen zu beglaubigen. Deshalb führten sie auch die Register der Kammer⁵⁶. Im Konsistorium waren Kammernotare für das Protokoll zuständig.

Man wird also in Paulus von Rieti, der unter Martin IV. als Kammernotar belegt ist, einen der Schreiber des vorliegenden Registers sehen dürfen, wie ja auch der Kammernotar Jakob von Viterbo als Schreiber des (nicht mehr vorhandenen) Kammerregisters Honorius' IV. belegt ist⁵⁷. Paulus von Rieti wird zum ersten Mal unter Nikolaus III. genannt, wo er 1278 Mai 4 im Konsistorium Protokoll führt⁵⁸ und wie Bassus als *apostolica auctoritate et nunc camere domini pape notarius* bezeichnet wird. Er ist dann noch unter Nikolaus IV. als Kammernotar tätig⁵⁹. Im vorliegenden Register wird er zweimal (Nr. 160, 186) erwähnt: In beiden Fällen verpflichtet sich Martin, Vereinbarungen zwischen dem Kämmerer und Handelsgesellschaften über Kreditaufnahmen zu achten, wie sie in Notariatsinstrumenten festgehalten worden waren, die der Kammernotar Magister Paulus von Rieti konzipiert hatte⁶⁰.

Unersetzlich für die apostolische Kammer im 13. Jahrhundert waren die Kammerkaufleute (*mercatores camere domini pape*)⁶¹. Die Bezeichnung *mercatores* war unter Urban IV. an die Stelle des älteren *campsores* (Geldwechsler) getreten. Ursprünglich nahezu ein Monopol der Sieneser Handelsgesellschaft der Buonsignori gab es schließlich mehrere Gesellschaften, deren Mitglieder als *mercatores camere* bezeichnet wurden. Dabei besaßen die einzelnen Gesellschaften Zweigstellen an der Kurie und ihre Leiter gehörten zu den Kurialen⁶². Unter Martin IV. gab es vier Handelsgesellschaften, die als *mercatores camere* galten, und zwar die Florentiner Spiliati – Spine und Pulices – Rimbertyni, aus Siena Bonaventura Bernardini („Buonsignori“) und aus Lucca die Riccardi.

Das hier edierte Register gewährt uns einen aufschlussreichen Einblick in die päpstliche Kammer des 13. Jahrhunderts, die sich vielleicht damals auf dem Höhepunkt ihrer Macht

(1996) 430 f.; zuletzt S. Reinke, *Probleme einer Edition des Protokollbuches des Kammernotars Bassus de Civitate (1266 - 1276)*, QFIAB 82 (2002), 677 - 695.

⁵⁵ Vgl. Rusch, a. a. O., 32 f.

⁵⁶ In der Hofordnung aus der Zeit Clemens' V. wird berichtet, dass der Kämmerer über einen eigenen Kleriker (einer der Kammerkleriker?) verfügte, der die Register führte („Consuevit insuper camerarius habere unum clericum qui tenebat registra et alias scripturas camere“, vgl. Frutaz, *La famiglia pontificia*, 286).

⁵⁷ Siehe oben S. IV.

⁵⁸ *Les registres de Nicolas III*, ed. F. Gay / S. Vitte (1898 – 1938), Nr. 688. – Nach dem von Baethgen edierten Verzeichnis der päpstlichen Familie vom Mai 1278 (QFIAB XX, 195 ff.) erhielt der dort als *magister* bezeichnete Paulus von Rieti das gleiche Gehalt wie die übrigen Kammerkleriker.

⁵⁹ Vgl. über ihn Nüske, *Untersuchungen*, Nr. 247 (S. 356), wo Nüske darauf hinweist, dass er nicht mit dem häufig genannten Urkundenschreiber gleichen Namens zu verwechseln ist.

⁶⁰ Der Magister – Titel war bei päpstlichen Notaren sehr häufig anzutreffen und lässt auf eine universitäre oder gleichwertige Ausbildung schließen, vgl. Herde, *Öffentliche Notare*, 245 f.

⁶¹ Vgl. hierzu und zum folgenden Rusch, a. a. O., 36 ff.

⁶² Vgl. zu den Kaufleuten umfassend E. Jordan, *De mercatoribus camerae apostolicae saeculo XIII*, Rennes 1909.

zeigt⁶³. Denn am Ende dieser „Epoche der Papstfinanz“ stand die „völlige Ausschaltung der Kammer aus dem unmittelbaren Zahlungsverkehr“⁶⁴. An ihre Stelle waren unter Bonifaz VIII. die toskanischen Bankiers getreten, sie bezahlten (so Baethgen) die Lieferanten, die Handwerker, die Bullatoren und kassierten die Servitien, Zehnten und sonstigen Abgaben und „die Kammer war damit zur reinen Rechnungsbehörde⁶⁵ geworden, die nur noch die Geschäftsführung der Banken im grossen zu kontrollieren hatte“. Schon in dem vorliegenden Register zeigen sich erste Anzeichen für die spätere Entwicklung, wenn man etwa an die hier erkennbare große Bedeutung der Kammerkaufleute für die Einziehung des Kreuzzugszehnten denkt⁶⁶ oder daran, dass die im Kammerregister genannten Thesaurare für die Provinzen des Kirchenstaates allesamt Mitglieder der Handelsgesellschaften waren. Auch wird dort etwa in Nr. 25 berichtet, dass der Kämmerer veranlasst hat, Geld aus dem Erbe des verstorbenen Kardinalbischofs von Porto – S. Rufina den Kammerkaufleuten zu übergeben, die es nach dem Gutdünken des Papstes („ad nostrum beneplacitum“) aufbewahren sollten. Von hier war es zu dem nächsten Schritt, den Kämmerer und seine Behörde als Bindeglied zwischen Papst und den Bankiers ganz zu vernachlässigen, nicht mehr weit⁶⁷.

⁶³ Sie wird aber hier immer noch als „camera nostra“ (bzw. „camera domini pape“) nie als „camera apostolica“ bezeichnet – ein Indiz, für ihre enge Bindung an den Papst.

⁶⁴ So F. Baethgen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII.*, QFIAB 20 (1928/29), 114-237, hier 124.

⁶⁵ So auch T. Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii papae VIII*, Vatikanstadt 1984, XLII.

⁶⁶ Vgl. Bauer, *Papstfinanz*, 465.

⁶⁷ R. Davidsohn, *Forschungen zur Geschichte von Florenz IV*, Berlin 1908, S. 279 berichtet, dass sich die Spini 1294 „Kaufleute des Papstes und des Herrn Kardinals Benedetto“ nannten, also nicht mehr Kaufleute der Kammer.

Die Bedeutung des Kammerregisters Martins IV.

Der besondere Wert des Kammerregisters Martins IV. ergibt sich schon alleine daraus, dass nur vier solcher Register aus dem 13. Jahrhundert überliefert sind¹ und wir sonst über die Zuständigkeitsbereiche der Kammer, den Kirchenstaat und das päpstliche Finanzwesen, in dieser Zeit oft nur spärlich unterrichtet sind. Hinzu kommt, dass in den übrigen Papstregistern nur relativ wenige *de-curia*-Schreiben registriert wurden, d. h. Briefe, die auf Wunsch des Papstes verfasst wurden und deren Inhalt meist politischer Natur war. Stattdessen dominieren dort Urkunden über Pfründenverleihungen, Wahlbestätigungen, Aufnahmen in den päpstlichen Schutz, Besitzangelegenheiten, Gnadenerweise u. ä., deren Registrierung im Interesse des Petenten lag und die somit nur begrenzt Rückschlüsse auf die politischen Absichten der Päpste zulassen². Ganz anders im Reg. Vat. 42: Es enthält ausschließlich Kurialbriefe, die uns wertvolle Einsichten darüber eröffnen, wie Martin IV. den zahlreichen Schwierigkeiten³, denen sich die Kurie während seines vierjährigen Pontifikats gegenüber sah, Herr zu werden suchte und wie er die dazu nötigen Finanzmittel organisierte⁴.

So überliefert das Kammerregister als erstes Stück die Ernennungsurkunde des Goffrido de Sumesont zum Rektor in *temporalibus* - also zum obersten Repräsentanten der Kurie- für die Provinz Campagna - Marittima⁵, wodurch sich schon zu Beginn des Registers der radikale Wandel der päpstlichen Politik zeigt, der mit dem Regierungsantritt Martins IV. einherging. Denn der Franzose Martin, bereits als Kardinal Simon de Brion ein treuer Gefolgsmann Karls I. von Anjou⁶, der schließlich auch seine Wahl zum Papst forcierte⁷, ernannte anfangs ausschließlich Landsleute und Familiare Karls I. von Anjou zu Rektoren⁸: Neben Geoffroy de Sumesont (Nr. 1) für die Campagna und Marittima noch Amiel d'Agout de Courban für die Mark Ancona und die Massa Trabaria (Nr. 5 bzw. Nr. 7), Jean de Mayrolles für den Dukat Spoleto (Nr. 9), Adam Fourrier für das Patrimonium beati Petri in

¹ Siehe oben S. IV ff.

² Vgl. Pásztor, *Registro camerale*, 259.

³ Vgl. zum Pontifikat Martins IV. Herde, *I papi tra Gregorio X e Celestino V*, 45 ff.

⁴ Zahlreiche Stücke aus dem Reg. Vat. 42 sind gedruckt bei A. Theiner, *Codex diplomaticus domini temporalis Sanctae Sedis*, I, Rom 1861 (siehe dort die Nummern 396, 398, 399 – 403, 405, 407 – 411, 413 – 426, 428, 430, 432 – 433, 436 – 437, 439, 441 – 442; das Reg. Vat. 42 wird dort als Bd. II der Register Martins IV. bezeichnet). – Benutzt wurde das Reg. Vat. 42 u. a. von F. Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, V, Stuttgart 1886 - 1896 (ND Basel 1953 – 57), R. Davidsohn, *Geschichte von Florenz II*, 1-2, Berlin 1908, E. Jordan, *De mercatoribus camerae apostolicae saeculo XIII*, Rennes 1909, G. Falco, *I comuni della Campagna e Marittima nel Medio Evo*, in: Arch. della Società Romana di Storia Patria, XLII (1919), XLVII-XLIX (1924 – 26) (ND G. Falco, *Studi sulla storia del Lazio nel medioevo*, Rom 1988), A. Kiesewetter, *Die Anfänge der Regierung Karls II. von Anjou (1278 - 1295)*, Husum 1999.

⁵ Siehe unten Nr. 1. - Es kann in dem vorliegenden Kapitel nicht um eine inhaltliche Auswertung des Kammerregisters gehen, sondern es sollen nur schlaglichtartig einige Bereiche beleuchtet werden, die in dem hier edierten Band eine Rolle spielen.

⁶ So hatte er als Legat unter den Päpsten Urban IV. und Clemens IV. die Machtübernahme Karls im Regno vorbereitet, vgl. Herde, *Karl I. von Anjou*, 96.

⁷ Vgl. über die Umstände seiner Wahl R. Sternfeld, *Das Konklave von 1280 und die Wahl Martins IV. (1281)*, MIÖG 31 (1910), 1 ff.

⁸ Vgl. dazu Waley, *Papal State*, 202. Die Ernennungsurkunden der Rektoren finden sich in dem hier edierten Register.

Tuszien (Nr. 11) und Jean d'Eppe für die Romagna (Nr. 29). Damit beendete er zunächst die Politik seines Vorgängers Nikolaus' III., der versucht hatte, angiovinischen Hegemoniebestrebungen in Italien entgegenzutreten. Später ist Martin dann von der Praxis, ausschließlich französische Rektoren zu ernennen, abgekommen, und man könnte darin zumindest ansatzweise ein Bemühen erkennen, größere Unabhängigkeit von den Anjou zu erlangen. Ohne das Kammerregister wären wir über all diese Vorgänge nur ungenügend unterrichtet, lassen sich doch erst mit seiner Hilfe die Amtszeiten der Rektoren des Kirchenstaates genau ermitteln⁹.

Zu den schweren Auseinandersetzungen, in die Martin IV. während seines Pontifikats verwickelt war, gehörte der Aufstand der Ghibellinen in der Romagna, die ihren Anführer in Guido von Montefeltro hatten¹⁰. Zahlreiche Briefe im Kammerregister haben diesen Konflikt zum Gegenstand. Themen sind dabei beispielsweise die Finanzierung der Truppen (Nr. 13, 255¹¹), die Ernennung der Befehlshaber (Nr. 25, 30), die Eindämmung der Aufstandsbewegung (Nr. 27, 65), die geistliche Betreuung des päpstlichen Heeres (!) (Nr. 31), die Anwerbung von Söldnern (Nr. 48, 128, 144, 176) und deren Bezahlung (Nr. 49, 76, 88, 109, 135 (hier genaue Angaben zum monatlichen Sold, ebenso in Nr. 145, in Nr. 269 Angaben zum täglichen Sold), die Aufrechterhaltung der Kampfbereitschaft im Winter (Nr. 53, 54, 193, 198), das Verhältnis zu Verbündeten (Nr. 56 - 59, 63, 112), der Umgang mit zur Versöhnung bereiten Personen und Orten (Nr. 61, 115, 150, 179, 197, 219 - 222) oder mit konfiszierten Gütern Aufständischer (Nr. 93, 244, 246, 340). Dabei wird deutlich, wie sehr Martin in diesem Konflikt dem militärischen Sachverstand seines Förderers Karl I. von Anjou vertraute, dessen Ratschläge gelegentlich unmittelbar päpstlichen Anweisungen zugrunde lagen (Siehe Nr. 54, 89). Doch nicht nur militärisch suchte Martin seinen Gegnern beizukommen, sondern beispielsweise auch, indem er ihre Versorgung mit Lebensmitteln und Waffen zu unterbinden trachtete, wie man aus den Nr. 202, 204, 206, 214, 215, 217 entnehmen kann. Das hier edierte Register vermittelt also ein facettenreiches Bild dieses Konfliktes und vermag in Details die bisherigen Erkenntnisse darüber zu ergänzen.

Die eigentliche Befriedung der Romagna oblag dann, nachdem Guido von Montefeltro sich zurückgezogen hatte, dem Kardinallegaten Bernard Languissel. Das Kammerregister enthält detaillierte Anweisungen Martins IV. an Bernard, wie mit den früheren aufständischen Orten und Personen zu verfahren ist (Vgl. etwa Nr. 350 - 355).

⁹ Edith Pásztor hat das in einem Aufsatz unter dem Titel *Per la storia dell'amministrazione dello Stato Pontificio sotto Martino IV* (in *Miscellanea in onore di Monsignor Martino Giusti*, Città del Vaticano 1978, 181 - 194, jetzt in *Onus Apostolice Sedis*, 265 - 277) getan und konnte damit die Liste der bei Waley, *The Papal State in the Thirteenth Century*, 202, abgedruckten Dignitäre des Kirchenstaates korrigieren und ergänzen.

¹⁰ Vgl. Waley, *Papal State*, 203 f., A. Kiesewetter, *Eppe, Jean d' (Giovanni d'Appia)*, DBI 43 (1993), 29 ff., H. M. Schaller, *Ein Manifest des Grafen Guido von Montefeltro nach der Schlacht von Forlì (1. Mai 1282)*, in: *Storiografia e Storia. Studi in onore di Eugenio Dupre Theseider* (1974), S.669-687; jetzt: ders., *Stauferzeit* (423-442).

¹¹ So verwendete Martin insgesamt auch 4000 Pfund Turnosen aus dem Vermögen des verstorbenen Kardinalbischofs von Porto – S. Rufina, Richard Kilwardby, für die Auseinandersetzungen in der Romagna, vgl. Nr. 255 (Brief an die Kammerkaufleute): „Cum de bonis quondam sive peccunia bone memorie R. Portuen. episcopi, ..., in prosecutione instantis negotii Romaniote de speciali mandato nostro per eundem camerarium oretenus vobis facto tria milia librarum Turonen. duxeritis expendenda ...“; Ein weiterer Brief in der gleichen Sache findet sich unter Nr. 267.

Allerdings wurde bald Urbino neues Zentrum des antipäpstlichen Widerstandes und zahlreiche hier abgedruckten Briefe Martins beziehen sich auf die daraus entstandenen Auseinandersetzungen. Themen sind dabei etwa die Vorbereitung des Feldzugs (Nr. 492, 525, 527, 528 (Ernennung des Kapitans), 607, 608), der Umgang mit aus der Stadt verbannten Papstanhängern (Nr. 535) und das Verhalten des Kardinallegaten bei möglichen Friedensverhandlungen (Nr. 606).

Doch nicht nur in der Romagna hatte Martin IV. mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Am 30. März 1282 war in Sizilien ein Volksaufstand gegen die französische Fremdherrschaft ausgebrochen¹². Die „Sizilische Vesper“, das wohl folgenschwerste Ereignis während des Pontifikats Martins IV., und die daraus resultierenden Auseinandersetzungen zwischen den Anjou und Aragon sind auch im Reg. Vat. 42 fassbar, vor allem in den zahlreichen hier geschilderten finanziellen Transaktionen der päpstlichen Kammer zugunsten der Anjous (dazu siehe unten), daneben aber auch in den Schreiben an Gerhard von Parma, dem vom Papst bestellten Kardinallegaten für Sizilien (Nr. 459, 460, 497, 610, 611)¹³. Sie zeigen Martin IV. als bedingungslosen Gefolgsmann der Anjous, und das, obwohl er etwa die Vikare Karls von Anjou in Rom gelegentlich recht deutlich kritisierte (Nr. 105, 108, 152, 153, 285, 398) und auch mit der Amtsführung der Getreuen Karls als Rektoren keinesfalls immer zufrieden war (Nr. 68, 106, 114, 207, 232).

Doch auch unmittelbar für die weltliche Herrschaft des Papstes im Kirchenstaat war dieser Aufstand von Bedeutung, wie die im Kammerregister überlieferte Korrespondenz Martins zeigt. So versuchte er der Gefahr entgegenzutreten, dass Gegner Karls I. von Anjou, die aus dem Regno geflohen waren oder die dieser von dort vertrieben hatte, nun im Kirchenstaat ihre antiangiovinischen Umtriebe fortsetzten. Manche der hier abgedruckten Briefe geben von dieser Sorge beredtes Zeugnis¹⁴ (Nr. 138, 141, 257, 258, 294, 309, 314, 478) und dokumentieren die Entschlossenheit des Papstes diese Umtriebe bereits im Keim zu ersticken.

Überhaupt spiegelt sich die zunehmend gespannte Situation im südlichen Kirchenstaat, die wohl im Zusammenhang mit den Ereignissen im Nachbarland zu sehen ist, ab 1282 verstärkt im Kammerregister Martins IV. wieder, etwa der Konflikt mit dem Staufernachkommen Konrad von Antiochien (schon in Nr. 140, dann wieder in Nr. 532, 549, 556, 557, 578, 579, 580, 581, 582) oder mit Adinulf von Anagni (Nr. 238, 242)¹⁵. Diesem war es sogar gelungen, den Rektor aus seinem Amtssitz in Frosinone zwischenzeitlich zu vertreiben (Nr. 329). Wie schon bei den Konflikten in der Romagna ließ Martin wieder französische Söldnertruppen unter Führung des erfahrenen Jean d'Eppe

¹² Vgl. P. Herde, *Karl I.*, 99 ff., ders., *I papi tra Gregorio X e Celestino V*, 52 ff.; A. Franchi, *I Vesperi Siciliani e le relazioni tra Roma e Bisanzio*, Palermo 1984; A. Kieseewetter, *Die Anfänge*, 76 ff.

¹³ Vgl. P. Herde, *Die Legation des Kardinalbischofs Gerhard von Sabina während des Krieges der Sizilischen Vesper und die Synode von Melfi (28. März 1284)*, RSChI 21 (1967) 1-53.

¹⁴ Vgl. E. Pásztor, *La guerra del Vespro e i suoi problemi: l'intervento di Martino IV*, Quaderni catanesi di studi classici e medievali, I (1979), 135 – 158, hier 142 f.; A. Kieseewetter, *Die Anfänge*, 142 ff.

¹⁵ Über diesen Konflikt siehe G. Falco, *I comuni della Campagna e Marittima nel Medio Evo*, in: ders. *Studi sulla storia del Lazio nel medioevo*, II, Rom 1988, 488 f. (Erstdruck: Archivio della Società Romana di Storia Patria, XLII (1919), XLII (1924), XLVIII (1925), XLIX (1926) (unter Berücksichtigung des hier edierten Registers).

aufmarschieren (Nr. 332), denen es dann gelang, Frosinone Adinulf wieder zu entreißen (Nr. 342). Trotz dieses Erfolges und der Unterwerfung Adinulfs blieb die Lage in der Campagna - Marittima weiterhin unsicher, so dass Jean d'Eppe mit seinen Söldnern weiter den Rektor unterstützen musste (Nr. 344) und erst im Mai 1284 die Erlaubnis erhielt die Campagna - Marittima zu verlassen (Nr. 456). Diese Ereignisse werden ausführlich im Kammerregister geschildert, da die darin enthaltenen Mandate häufig auch die Hintergründe, die zu ihrer Ausstellung führten, wiedergeben.

Ab Sommer 1283 taucht ein weiteres Thema in den Schreiben des Kammerregisters auf: Die ausreichende Versorgung der Kurie mit Lebensmitteln war aufgrund von Missernten gefährdet und Martin ermahnte in zahlreichen Befehlen unter Androhung empfindlicher Strafen Orte im Kirchenstaat, den Ankauf und Transport von Lebensmitteln durch die Emissäre der Kurie nicht zu behindern oder zu erschweren (vgl. Nr. 293, 298, 299, 300, 301, 318, 319, 467). Auch im Regno bemühte er sich um die Lieferung von Lebensmitteln für die Kurie (Siehe Nr. 310, 311). Dass dabei die Fürsorge des Papstes sich nicht nur auf seine Bediensteten oder seine engere Umgebung erstreckte, wird aus Nr. 320 deutlich, wo der päpstliche Gesandte Weisung erhält, Nahrungsmittel ausdrücklich für die Armen zu kaufen und zur Kurie zu schicken. Der päpstliche Hof wurde dann aufgrund des herannahenden Winters 1283/84, als sich die Lebensmittelsituation weiter verschärfte, für diese Leute zu einem besonderen Anziehungspunkt („Quia propter instantis temporis victualium caritiam undique ad Romanam curiam pauperes in multitudine confluerunt ...“, heißt es in Nr. 334) - eine aufschlussreiche Notiz zur Funktion der Kurie im 13. Jahrhundert¹⁶.

Dabei stießen die Bemühungen des Papstes um Lebensmittel vielfach auf Widerstand seitens der angeschriebenen Städte, die deren Transport und Ankauf behinderten (Nr. 322, 345, 346) und man kann darin ein Beispiel für die eher geringe Autorität sehen, die der Papst im Kirchenstaat besaß. Der Unmut der Bevölkerung machte dabei sogar in einem Fall vor der Person des päpstlichen Elemosinars nicht halt, der, nachdem er in L' Aquila Getreide gekauft hatte, dort schweren Misshandlungen ausgesetzt worden war (Nr. 347, 427).

Neben der Sorge für die Kurie vergaß Martin in diesem Zusammenhang trotzdem nicht seine Verantwortung gegenüber seiner Bischofsstadt Rom („Nam quamvis summus pontifex, Christi vicarius, totius sit christianitatis antistes, specialis tamen esse dinoscitur episcopus Romanorum“, heißt es in Nr. 336), obwohl er dort während seines vierjährigen Pontifikats nie residierte. Jedenfalls übersandte er Rom 5000 Goldflorenen für den Ankauf von Lebensmitteln (dazu Nr. 336, 337, 338)¹⁷. Der nachfolgende Brief (Nr. 339) lässt den Schluss zu, dass das Geld hierfür aus den Einkünften aus dem Kreuzzugszehnten stammte¹⁸. Dass die Lebensmittelknappheit die päpstlichen Finanzen belastete, kann man

¹⁶ Über die Armen an der Kurie siehe A. Paravicini Bagliani, *La vita quotidiana alla corte dei papi nel duecento*, Rom - Bari 1996 (im Original *La cour des papes au XIII^e siècle*, 1995), S. 163 f.

¹⁷ Die Lebensmittelknappheit und die damit verbundene Teuerung war mit ein Faktor für den Aufstand im Januar 1284 in Rom, der zur Vertreibung des angiovinischen Vikars führte, vgl. E. Dupre Theseider, *Roma dal comune di popolo alla signoria pontificia*, Bologna 1952, 229 ff.

¹⁸ In der Abrechnung des Priors Albert von Goudargues über den in der Provence eingesammelten Zehnten erhalten wir darüber Gewissheit. Dort heißt es: „Item prefatus Guilielmus de Fagis de societate de Crusolis solvit ... mercatoribus camere ad mandatum domini camerarii predicti V^M florenos auri. Sed ipsa postmodum

auch daraus entnehmen, dass Martin aufgrund der gestiegenen Lebensmittelpreise eine Erhöhung des Soldes für die Truppen in der Romagna verfügte (Nr. 348, 404). All diese Nachrichten lassen das Kammerregister Martins IV. zu einer aussagekräftigen Quelle für die Sozialgeschichte des Papsttums werden.

Weit mehr als ein Viertel der im Reg. Vat. 42 überlieferten Briefe sind an die Rektoren, also an die Vertreter des Papstes in den einzelnen Provinzen des Kirchenstaates, gerichtet¹⁹. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Provinzarchive verlorengegangen und wir somit in erster Linie auf die Registerüberlieferung angewiesen sind²⁰. Briefe an die Rektoren sind dabei in den übrigen Registern eher selten und so nimmt in dieser Hinsicht das Reg. Vat. 42 für das 13. Jahrhundert eine einzigartige Stellung ein²¹. Neben aufschlussreiche Einzelheiten, z. B. wieviel ein Rektor verdiente (Nr. 341), erwähnen Briefe im Kammerregister auch Unstimmigkeiten zwischen der Provinzverwaltung und der Zentralgewalt. Martin sieht sich dann veranlasst, die Amtsführung seiner Rektoren offen zu kritisieren²². Das konnte dann auch soweit führen wie in dem hier unter Nr. 232 (1283 März 19) aufgeführten Mandat, in dem Martin die Beschlüsse des vom Rektor und dem Vikar in der Romagna, Jean d'Eppe und Guillaume Durand, ohne sein Wissen einberufenen Provinzparlamentes kassierte, oder wie in dem hier unter Nr. 401 geschilderten Fall, als Martin alle Vereinbarungen, die der Rektor der Provinz Campagna - Marittima, Andrea Spiliati, mit den Einwohnern Anagnis getroffen hatte, für nichtig erklärte und ihm generell verbot, ohne sein Wissen Abmachungen mit dem aufständischen Adinulf von Anagni über die zu zahlenden Bußen zu treffen. Diesen Befehl musste dann Martin einige Monate später noch einmal wiederholen (Nr. 461). Dabei hatte der Papst schon vorher diesen Rektor aufgrund seines nachlässigen Verhaltens im Konflikt mit Adinulf schwer getadelt und ihm dem Entzug seines Vertrauens angedroht (Nr. 369). Wie schon oben gesehen (Anm. 16) spielten gelegentlich finanzielle Motive eine Rolle für den Tadel des Papstes, so zum Teil in Nr. 462, als Martin die zu geringe Höhe der vom Rektor Giffrid von Anagni²³ auferlegten Bußzahlungen für Fossombrone kritisierte und dann vor allem in Nr. 490, wo Martin demselben Rektor die Verschwendung ihm übersandter Gelder vorwirft. Aufschlussreich

de mandato domini pape fuerunt missa ad Urbem pro favore negotii regni Sicilie pro emendo frumento in subsidium populi Romani” (P. Fabre, *Les décimes ecclésiastique dans le royaume d'Arles de 1278 à 1283*, *Annales du Midi* 4 (1892), 379.).

¹⁹ Über das Rektorenamt vgl. Waley, *Papal State*, 96 ff. (Lit.).

²⁰ Vgl. dazu A. Paravicini Bagliani, *Eine Briefsammlung für Rektoren des Kirchenstaats: 1250-1320*, *DA* 35 (1979), 138 – 208, hier 142.

²¹ Vgl. Waley, *Papal State*, 98: “The disappearance of the provincial archives means that such letters [Briefe von Päpsten an die Rektoren, d. Verf.] have only survived in copies sent to communes or through their registration in the papal chancery, and it was not the routine practice under most of the thirteenth-century popes to register such letters.”

²² So wird etwa in Nr. 68 die Haushaltsführung des Rektors der Mark Ancona, Amiel d'Agoult de Courban, mit den Worten angeprangert: „...sicut per thesaurarium nostrum deputatum inibi extitit intimatum, proventus, qui ad manus suos perveniunt, nedum augeant statum camere supradicte, sed non sufficient ad tuas expensas et alias oportunas.“ – Kritik an den Rektoren wird u. a. auch in Nr. 106, 114, 207 geübt.

²³ Vgl. zu Giffrid P. Herde, *Ein unbekanntes Begleitschreiben Rudolfs von Habsburg für Giffrid von Anagni*, *HJb* 81 (1962), 152 ff., seit 1279 *Auditor litterarum contradictarum* (vgl. P. Herde, *Audientia litterarum contradictarum* I, S. 76 Nr. 9; A. Mercantini, *Giffredo di Anagni*, *DBI* 54, 640 f. (ohne Berücksichtigung der im Reg. Vat. 42 vorhandenen zahlreichen Belege für das Wirken Giffrids als Rektor!)).

für die Kompetenzen eines Rektors ist auch die Ernennungsurkunde des Guillaume Durand zum Rektor in temporalibus für die Provinz Romagna (Nr. 317). Darin wird ihm ausdrücklich untersagt, sich in Streitfragen, die die Rechte der Kirche oder päpstliche und kaiserliche Privilegien berühren, einzumischen, sondern er wird angehalten, diese der Kurie zu übergeben. Die Zuständigkeit des Rektors wird auch in Nr. 567 eingeschränkt, als Giffrid von Anagni ersucht wird, bei Bußzahlungen, die 5000 Pfund Ravennaten übersteigen, die Kurie zu konsultieren.

Dabei sahen sich die Rektoren nicht nur gelegentlicher Kritik des Papstes ausgesetzt, sondern wahrscheinlich öfter der ihrer Untergebenen, auch wenn das Kammerregister davon recht wenig berichtet. Extreme Beispiele hierfür sind sicherlich die dort geschilderten Vertreibungen von Rektoren, einmal durch den Aufstand des Adinulf von Anagni gegen den Rektor der Campagna - Marittima (s. o.), dann die in Nr. 377 berichtete Vertreibung des Rektors der Massa Trabaria durch Rebellen aus dieser Provinz und der Romagna²⁴.

Auch über Kompetenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Rektoren, etwa über die Jurisdiktionsgewalt über einzelne Orte (Nr. 181, 182) informiert das Reg. Vat. 42.

Auf einen weiteren grundsätzlichen Aspekt der Registerüberlieferung sei hier noch hingewiesen: Häufig enthalten die Briefe Formulierungen wie „sicut in tuis litteris intimasti“ oder „Transmissarum nobis nuper tue devotionis litterarum serie intellecta...“ (Nr. 56), „prout dilectus filius ... rector ipsius provincie nobis per suas litteras efficaciter intimavit“ (Nr. 63) oder sie antworten auf Anfragen („Olim requisiti ex parte tua“, Nr. 68). Sie nehmen also Bezug auf Stücke, etwa auf Schreiben von Rektoren an den Papst, die nicht mehr überliefert sind, die sich aber durch die hier registrierten Briefe teilweise rekonstruieren lassen. Öfter enden Briefe wie Nr. 138, wo es heißt: „... confici facias publica instrumenta illa nobis per fidelem nuntium transmissurus ac rescripturus per tuas litteras harum seriem continentes, quicquid in predictis duxeris faciendum.“ Aus diesen Formulierungen kann man also erahnen, wie intensiv die Kommunikation im Kirchenstaat zwischen dem Papst und seinen Rektoren oder sonstigen „Beamten“ einmal gewesen sein muss²⁵. Dabei war Martin IV. an der Meinung seiner Beauftragten vor Ort interessiert oder auf deren Urteil angewiesen, wenn er etwa wie in Nr. 71 schreibt: „... quid super hiis inveneris vel senseris faciendum, nobis per tuas litteras harum seriem continentes fideliter et celeriter ac secrete intimare procures, ut per te plenius informati, quid extunc fieri magis expediat, clarius et maturius dante Domino colligamus.“ Die Schreiben seiner Amtsträger gaben ihm die Anhaltspunkte für seine Entscheidungen und so verwundert es nicht, wenn er den Kapitän des päpstlichen Heeres in der Campagna -

²⁴ Vgl. Pásztor, *Amministrazione*, 267.

²⁵ Wenn etwa Waley, *Papal State*, 98, konstatiert, dass die Rektoren normalerweise sich selbst überlassen gewesen seien („Nevertheless the letters that have survived make it evident that under normal circumstances the rector was left much to his own devices“), so gilt das zumindest nicht für die Rektoren unter Martin IV. (und hier besonders nicht für die Rektoren der Mark Ancona, der Romagna und der Campagna – Marittima). Überhaupt scheint der Eindruck, dass die Rektoren relativ unabhängig gewesen seien, wohl eher auf dem Zufall der Überlieferung zu beruhen. Denn wie Waley, *Papal State*, 98 Anm. 5 bemerkt, sind von den Päpsten Clemens IV., Nikolaus IV. und Bonifaz VIII. relativ viele Briefe an Rektoren registriert worden (und man müsste also Martin IV. ergänzen, denn Waley kannte das hier edierte Register nicht) – es sind Päpste, unter denen Kammerregister geführt wurden, die diese Schreiben enthalten.

Marittima, Jean d'Eppe tadelte, dass er ihn öfter informieren solle („Volumus autem, quod frequenter nobis rescribas tam de premissis quam aliis, quicquid noveris intimandum“, Nr. 389). Nicht zuletzt diese und ähnliche Bemerkungen im Reg. Vat. 42 eröffnen uns wertvolle Einblicke in die internen Abläufe bei der Verwaltung des Kirchenstaates.

Auch ein grundsätzlicher, in der Struktur des Kirchenstaates begründeter Konflikt wird im hier edierten Register erkennbar, nämlich der zwischen kommunaler Selbstverwaltung und zentraler Machtausübung durch die Kurie²⁶. So verbot Martin etwa den Einwohnern Benevents, ihre Stadtoberen zu wählen (Nr. 52) und befahl ihnen, stattdessen den vom Papst eingesetzten Rektor anzuerkennen²⁷. Der Rektor in der Mark Ancona, Giffrid von Anagni, sollte in den Orten, in denen früher die Provinzrektoren den Podestà oder Rektor einsetzten, die aber jetzt eigenmächtig ihre Stadtoberen gewählt hatten, diese durch ihm genehme Kandidaten ersetzen (Nr. 170, 236, 237: Befehl an die Verantwortlichen in Fermo, niemanden aus ihrer Stadt in einem Ort zum Podestà wählen zu lassen, wo dessen Einsetzung dem Provinzrektor obliegt!) Generell auf den Widerstand der Kurie stieß die Wahl von Podestà, die aus aufständischen Gebieten stammten (Nr. 196). In der Regel wird die Kurie die Wahlen der Städte anerkannt haben und wo sie selbst das Ernennungsrecht besaß, wird sie sich oft wie im Fall von Montefiascone, wo der Papst einen Podestà offiziell ernannte, den die Bevölkerung zuvor bereits bestimmt hatte (Nr. 386), mit der Gemeinde arrangiert haben.

Wenn auch die Möglichkeiten des Papstes, in den selbstbewussten Kommunen seinen Einfluss geltend zu machen, begrenzt waren, so schritt er doch bei Konflikten zwischen den Gemeinden ein, wobei sich Martin in den hier abgedruckten Briefen für die schwächere Partei, die ihn häufig zu Hilfe gerufen haben wird, Partei ergriff, so etwa in dem Konflikt zwischen Alatri und Vico (Nr. 172, 277), dem zwischen Spoleto und Foligno (Nr. 472, 542, 543) oder zwischen Narni und Stroncone (Nr. 169). Auch in den im Kammerregister geschilderten Konflikten mit Adeligen finden wir den Papst in der Regel auf Seiten der bedrängten Kommunen, so bei den Auseinandersetzungen zwischen den Annibaldi und Lariano (Nr. 103, 397), zwischen den Conti und Segni (Nr. 252, 421) und zwischen den Herren von Ceccano und Terracina (Nr. 562 - 564)

Naturgemäß bilden die päpstlichen Finanzen neben dem Kirchenstaat den zweiten großen inhaltlichen Schwerpunkt im vorliegenden Kammerregister. Im Mittelpunkt steht dabei die Verwaltung der Einkünfte aus dem Kreuzzugszehnten, der beim zweiten Konzil in Lyon 1274 für sechs Jahre ausgeschrieben worden war und auf alle kirchlichen Einnahmen erhoben wurde²⁸. Man hat in diesem Zehnten die erste universale Kirchenbesteuerung gesehen²⁹ und Martin IV. versuchte nun wohl als erster Papst diese Einkünfte, soweit sie

²⁶ Vgl. dazu Waley, *Papal State*, 70 ff.

²⁷ Vgl. O. Vehse, *Benevent als Territorium des Kirchenstaates bis zum Beginn der avignonesischen Epoche*, QFIAB 22 –23 (1930 – 1932), 115 f.

²⁸ Vgl. B. Roberg, *Subsidium Terrae Sanctae, Kreuzzug, Konzil und Steuern*, in „Annuario Historiae Conciliorum“ 15 (1983), 96 – 158, A. Gottlob, *Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts*, Heiligenstadt 1892, 94 ff., Jordan, *De mercatoribus*, 76 ff.

²⁹ Vgl. Gottlob, a. a. O., 94: “Während die früheren Auflagen in der überwiegenden Mehrzahl ... dem eigenen Ermessen der Kollektoren einen weiten Spielraum ließen, so sehen wir dagegen in dem Lyoner

nicht schon anderweitig versprochen worden waren³⁰, der päpstlichen Kammer zuzuführen. Eine der Hauptquellen dafür ist das hier edierte Register³¹.

So veranlasste Martin IV., dass die eingegangenen Gelder bei bestimmten Handelsgesellschaften („mercatores camere nostre“), nämlich bei den Spiliati - Spini, Rimbertyni - Pulci (beide aus Florenz), Bonaventura Bernardini (aus Siena) und Battesi bzw. Riccardi (beide aus Lucca) verwahrt werden sollten (siehe Nr. 151, 250, 403, 424), was den Überblick erleichterte und ihre Verfügbarkeit erhöhte³². Der Kämmerer musste dann die Überweisung dieser Einnahmen an Kammerkaufleute veranlassen (siehe Nr. 307), was Rückschlüsse auf die Höhe der Einkünfte zulässt. Dabei kam es vor, dass diese Auszahlung von den Kaufleuten, die die Gelder in Verwahrung hatten, nicht immer sofort erfolgte und auf sie dann durch die Ortskirche Druck ausgeübt werden musste (vgl. Nr. 251), der bis zur Androhung der Exkommunikation reichte (Nr. 312, 500), die dann gegebenenfalls auch verhängt wurde (Nr. 482, 498). Der Kardinallegat Jean Cholet erhielt sogar den Befehl, Kaufleute bestimmter Handelsgesellschaften, die sich geweigert hatten, ihre Einkünfte aus dem in England, Portugal und Deutschland gesammelten Zehnten abzugeben, gefangenzunehmen und ihre Güter zu konfiszieren, wenn er sie im Gebiet seiner Legation finden sollte (Nr. 538).

Recht genau informiert uns das Reg. Vat. 42 dann über die Summen und die Verwendung der eingegangenen Gelder. So befahl Martin seinem Kämmerer Berard am 30. 11. 1283, die Einnahmen aus dem in Ungarn, der Provence und auf Korsika und Sardinien gesammelten Zehnten den Gesandten Karls von Salerno (Sohn Karls I. von Anjou) zu übergeben, um damit den Krieg der Angiovinen um Sizilien zu finanzieren (Nr. 371). Bereits am 2. Dezember, also zwei Tage später, quittierte Martin mehreren Kaufleuten, dass diese eine bestimmte Summe aus dem in der Provence gesammelten Kreuzzugszehnten an den Kämmerer Berard ausgezahlt haben (Nr. 378)³³. Schon die zeitliche Abfolge verdeutlicht die enge Zusammenarbeit (und die räumliche Nähe) zwischen Papst, Kämmerer und den

Zehnten eine kirchliche Weltbesteuerung, die sich über ganz Europa ... erstreckt, eine Besteuerung, die – mit der gewöhnlichen Ausnahme einiger Orden – alle Kleriker gleichmäßig heranzieht.“

³⁰ So waren etwa dem französischen König Philipp III., dem englischen König Eduard I. und Karl I. von Anjou Anteile aus diesen Einkünften zugesichert worden, vgl. Gottlob, a. a. O., 110 ff.

³¹ Zahlreiche Briefe, die den Kreuzzugszehnten betreffen, finden sich daneben auch in dem Kanzleiregister (Reg. Vat. 41) Martins IV (vgl. Olivier – Martin, *Les registres de Martin IV.*). Außerdem sind die Zehntrechnungen der Kollektoren zum Teil erhalten (v. a. in der Reihe *Collectoriae* des Vatikanischen Archivs), vgl. den Überblick bei Jordan, *De mercatoribus*, 76 Anm 1. und vor allem die Übersicht in: *Rationes Decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Tuscia I (La decima degli anni 1274 – 1280)*, ed. P. Guidi, XIII – XVII.

³² Vgl. dazu auch G. Schneider, *Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285-1304*, Leipzig 1899. Schneider konstatierte darin (S. 11): „Die decentralistische Richtung auf dem Gebiet der Steuerdeponierung hatte unter Martin IV. ihren Höhepunkt erreicht“ – er kannte also das Kammerregister dieses Papstes nicht mit seinen zahlreichen Anweisungen, die Gelder bei bestimmten Handelsgesellschaften zu deponieren. Er beobachtete wohl richtig (S. 7), dass Martin IV. „mit dem Einkassierungsgeschäft mehr Banken als irgend ein Papst seines Jahrhunderts“ betraut hatte: Das hängt damit zusammen, dass Martin IV. auf die Hilfe dieser Institutionen angewiesen war, wenn er die Einkünfte aus dem Lyoner Kreuzzugszehnten, der bekanntlich alle bisherigen Dimensionen der Kirchenbesteuerung sprengte, der päpstlichen Kammer zuführen wollte.

³³ Die Summe stimmt überein mit der, die der Zehntkollektor in diesem Gebiet, der Prior Albert von Goudargues, den Kaufleuten übergeben hatte, vgl. Fabre, a. a. O., 378, Jordan, a. a. O., 89.

Bankiers. In diesem Fall waren die Gelder also noch nicht bei den Kammerkaufleuten konzentriert, sondern der Kämmerer Berard rechnete mit den unterschiedlichsten Handelsgesellschaften ab (siehe a-pari-Briefe zu Nr. 378). Außerdem wurden am gleichen Tag (2. Dezember 1283) auch die Einkünfte aus dem im Königreich Sizilien gesammelten Zehnten dem Kämmerer übergeben (vgl. Nr. 379 - 384).

Im März/April 1284 ließ Martin Karl von Salerno eine größere Geldsumme zur Verteidigung des Regno, und zwar dieses Mal aus dem in den Königreichen Sizilien, Navarra, Aragon und Ungarn sowie in den Provinzen Vienne, Arles, Aix, Embrun, Tarentaise, Besancon und auf Korsika und Sardinien gesammelten Kreuzzugszehnten (Nr. 434). Die Gesamtsumme war bei vier Gesellschaften deponiert gewesen und die Quittungen für diese Gesellschaften, die dann ihre jeweiligen Teilsummen an den Kämmerer auszahlten, sind wieder in diesem Register überliefert (Nr. 435)³⁴. Für die Zuwendungen an die Anjou bediente sich die Kurie dabei nicht immer ihrer Bankiers: So erhielt der für das Königreich Sizilien zuständige Zehntkollektor, der Bischof von Rieti, den Auftrag, an den Kardinallegaten Gerhard von Parma eine größere Summe aus seinen Einkünften auszuhändigen, damit dieser sie an Karl von Salerno weitergibt (Nr. 447 bzw. 455).

Über die Zehnteinkünfte in England informieren uns Quittungen Martins für Gesellschaften, die die bei ihnen deponierten Gelder den Kammerkaufleuten oder der Kammer übergeben haben (Nr. 436 - 444, 480, 481, 501, 517, 519, 521)³⁵. Den aus Dänemark und Schweden stammenden Zehnten sollte bei einer Handelsgesellschaft aus Pistoia deponiert werden, und so sind wir über die Höhe dieser Einkünfte informiert (Nr. 445, 446, 506)³⁶. Nr. 448, 450 und Nr. 451 sind wieder Quittungen für die Auszahlung der bei der Handelsgesellschaft 'Bonaventura Bernardini' deponierten Zehnten aus den Königreichen Aragon und Navarra sowie den Provinzen Vienne, Arles, Aix, Embrun, Tarentaise und Besancon. Die Nummern 449 und 452 betreffen das Königreich Sizilien³⁷. Außerdem finden sich im Reg. Vat. 42 noch Quittungen für Einzahlungen aus den Königreichen Navarra und Aragon (Nr. 518), Ungarn und Polen (Nr. 520)³⁸ sowie Portugal (529, 600). Diese Quittungen ergänzen also insofern die Abrechnungen der Zehntkollektoren, als sie den weiteren Verbleib (und gelegentlich auch die Verwendung) dieser Einkünfte dokumentieren. Besonders wertvoll sind sie dann, wenn Rechenschaftsberichte der Zehntkollektoren fehlen und wir in erster Linie durch die Papstregister von Zehntzahlungen aus diesen Gebieten erfahren. Das gilt beispielsweise für Portugal, aber auch zum Teil für das Deutsche Reich:

³⁴ Es lässt sich also daraus nicht ermitteln, wie hoch die Einnahmen aus dem Zehnten in den einzelnen Gebieten waren.

³⁵ Die Abrechnungen der Zehntkollektoren sind ediert bei W. E. Lunt, *A papal tenth levied in the British Isles*, *The English Historical Review*, 32 (1917), 49 ff.

³⁶ Die Abrechnungen der Zehntkollektoren sind ediert von P. A. Munch, *Pavelige nuntiers regnskabs- og dagböger, forte under tiende-opkroevningen i norden 1282-1334*, Christiania 1864.

³⁷ Abrechnungen der Kollektoren einzelner Provinzen des Königreichs Sizilien sind ediert in den *Rationes Decimarum Italiae* (Studi e Testi).

³⁸ Die Abrechnungen der Zehntkollektoren sind ediert in den *Monumenta Vaticana Hungariae*, Budapest 1884, 1 ff.

Über deutsche Zahlungen informiert das Kammerregister Martins IV³⁹ öfter. In einer auf den 8. Mai 1284 (Nr. 464) datierten Urkunde erteilte Martin IV. dem Prior der Abtei *Santo Stefano ad Pontem* den Befehl, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Handelsgesellschaft der ‚Alfani‘ die bei ihnen deponierten Einkünfte aus dem in den Kirchenprovinzen Köln, Magdeburg und Bremen gesammelten Kreuzzugszehnten den Kammerkaufleuten der Gesellschaft ‚Spiliati - Spine‘ übergeben⁴⁰. 1284 August 21 wies dann Martin IV. seinen Kämmerer Berard an zu veranlassen, dass die bei unterschiedlichen Handelsgesellschaften eingegangenen Einnahmen aus dem in Portugal und Deutschland eingegangenen Kreuzzugszehnten den Kammerkaufleuten ausgehändigt werden (Nr. 508). Und in der Tat finden sich dann wenig später (1284 September 25) entsprechende Quittungen für die ‚Abbati‘ bzw. ‚Frescobaldi‘, die die Gelder, die der Zehntkollektor Theoderich von Orvieto⁴¹ in Deutschland eingesammelt und bei ihnen deponiert hatte⁴², den Kammerkaufleuten übergeben hatten (Nr. 530 und 531). Die darin angegebenen Währungen lassen auf südwestdeutsche Einzahler schließen, wie ja auch Theoderich seit 1282 als Kollektor für die Erzdiözesen Mainz und Trier fungierte. Einkünfte aus Freiburg und Straßburg sind in Nr. 558 erwähnt, in Nr. 590 und 592 Einzahlungen des Zehntkollektors Theoderich von Orvieto. Nr. 591 und 593 sind Abschriften von Quittungen für Einzahlungen aus den Kirchenprovinzen Mainz und Trier. Auch die Nummern 594 - 597 scheinen sich auf diese Provinzen zu beziehen. 599 spricht von Einzahlungen aus Freiburg. Diese vereinzelt Nachrichten im vorliegenden Register sind insofern von Bedeutung, als die Abrechnungen der im deutschen Reichsgebiet tätigen Zehntkollektoren größtenteils verlorengegangen sind oder nie vorlagen⁴³. So sind wir also, was die Einnahmen Theoderichs von Orvieto anbelangt, auf das hier edierte Kammerregister Martins IV. angewiesen.

Auch über den Verwendungszweck des in den Provinzen Mainz und Trier eingesammelten Kreuzzugszehnten lässt uns das Reg. Vat. 42 nicht im Unklaren: Ein Teil davon soll dem Kardinallegaten für Sizilien, Gerhard von Parma zugeführt werden, der die Gelder also wieder in dem Konflikt um Sizilien einsetzen sollte. Das Gleiche galt für die Einkünfte aus dem in Schottland, Dänemark, Schweden, Ungarn, Slawonien und Polen gesammelten

³⁹ Die entsprechenden Stücke waren bisher in der deutschen Forschung unbeachtet geblieben, zumindest fehlen sie in der für diese Epoche einschlägigen Quellenpublikation von F. Kaltenbrunner, *Actenstücke zur Geschichte des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I.*, Wien 1889 (dort ist nur das Kanzleiregister Martins IV. rezipiert!).

⁴⁰ Ausführlich über den in diesen Provinzen erhobenen Kreuzzugszehnten handelt S. Petersen, *Geld für den Kampf gegen die Ungläubigen? Norddeutsche Widerstände gegen die Erhebung des Lyoner Kreuzzugszehnten 1274 - 1304*, ZRGkan 86, 2000, 262 – 319, der aber darin auf das Reg. Vat. 42 keinen Bezug nimmt. Dass in dem vorliegenden Register aber nur einmal von den in den norddeutschen Provinzen gesammelten Zehnten die Rede ist, hängt wohl mit den von Petersen skizzierten Widerständen zusammen.

⁴¹ Vgl. über ihn Petersen, a. a. O., 300 f.

⁴² 1282 hatte Theoderich über die unsichere Deponierung der Kreuzzugszehnten in Deutschland berichtet. Daraufhin hatte ihm Martin IV. am 13. Januar 1283 befohlen, die Einnahme italienischen Kaufleuten zu übergeben, vgl. Kaltenbrunner, *Actenstücke*, Nr. 250, Olivier – Martin, *Reg. de Martin IV.*, Nr. 244, Petersen, a. a. O., 295 Anm. 117.

⁴³ Eine Ausnahme bildet der von S. Steinherz, *Die Erhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (1282 - 1285)*, MIÖG 14 (1893), 1 – 86, edierte Rechenschaftsbericht über die Zehnteinnahmen in dieser Provinz.

Zehnten, die Karl I. von Anjou geliehen wurden (Nr. 504). Um den enormen Finanzbedarf Karls von Anjou zu befriedigen, konnte es auch vorkommen, dass zu erwartende Einkünfte aus Kreuzzugszehnten an die Bankiers der Kurie, die das Geld bereits vorgestreckt hatten, verpfändet wurden (Nr. 513).

Doch nicht nur zur „Verteidigung und zum Schutz des Königreichs Sizilien“ („pro defensione et custodia regni Sicilie“, so eine häufig vorkommende Formulierung) wurden die Einnahmen aus dem Kreuzzugszehnten eingesetzt, sondern etwa auch zur Finanzierung der päpstlichen Truppen in der Romagna (expressis verbis so in Nr. 248 und 286)⁴⁴.

Neben dem Kreuzzugszehnten spielen im Kammerregister noch weitere Abgaben eine Rolle, etwa der Peterspfennig, der in England (Nr. 44, 96, 412) und in Polen (Nr. 583 – 589) erhoben wurde, oder der Lehenszins für Sizilien (149, 392, 393, 402).

Jedoch vermochten diese Einkünfte nicht die enormen Kosten auszugleichen, die auf der Kurie durch die Auseinandersetzungen in der Romagna und um Sizilien lasteten und so sah sich Martin IV. dann gezwungen, bei toskanischen Bankiers Kredite aufzunehmen, worüber zahlreiche Belege im Reg. Vat. 42 enthalten sind (Nr. 160, 186, 189, 190). Um Söldner für die Kämpfe in der Romagna anzuwerben, ließ sich Martin IV. darüber hinaus 20 000 Turnosen von den Einkünften aus dem Kreuzzugszehnten, die dem französischen König zugestanden worden waren (Nr. 248)⁴⁵.

Freilich musste Martin IV. in einem persönlichen („Et quidem de tua circumspectione confidimus et tibi fiducialiter aperimus“) und deshalb wohl auch als *littera clausa* (so die Randbemerkung) versandten Schreiben an Gerhard von Parma vom 1. März 1285, also wenige Wochen vor seinem Tod, resigniert feststellen, dass die päpstliche Kammer so durch die Schulden belastet sei, dass es nicht leicht sei, einen weiteren Kreditgeber zu finden („... quod camera nostra gravibus est debitorum oneribus aggravata, ita quod non de facili mutuum invenimus“) und mahnte deshalb einen sorgsameren Umgang mit den Einkünften des Königreichs Sizilien an (Nr. 610).

Aus den obigen Ausführungen wird deutlich geworden sein, dass das Kammerregister Martins IV. eine wichtige Quelle für dessen Pontifikat und vielleicht sogar darüber hinaus für die Papstgeschichte des ausgehenden dreizehnten Jahrhunderts insgesamt darstellt⁴⁶, gewährt es uns doch wertvolle Einblicke etwa in die Verwaltung des Kirchenstaates, in die Organisation der ersten universalen kirchlichen Besteuerung im Zusammenhang mit der Erhebung des Lyoner Kreuzzugszehnten oder in die Rolle des Kämmerers als einer Schaltstelle im kurialen Verwaltungsapparat.

Auf die Bedeutung des nun hier edierten Registers hatte dabei schon Friedrich Kaltenbrunner hingewiesen, der 1884 (!) schrieb⁴⁷: „Die Briefe entrollen uns ein anschauliches und detailliertes Bild der Curie in Bezug auf die Festigung ihrer Herrschaft in der Romagna. Zahlreiche Depeschen an den Feldherrn der päpstlichen Söldner Johannes de Epa, Weisungen an die Rectoren der einzelnen Gebiete, dann wichtige Forderungen von Söldnern und Geld, Briefe an die Mercatores der Kammer, die fast in allen

⁴⁴ Vgl. dazu N. Housley, *The Italian Crusades*, Oxford 1982, 102 ff. u. ö. (ohne Kenntnis des Reg. Vat. 42).

⁴⁵ Theiner, *Codex diplomaticus I*, Nr. 418; vgl. Gottlob, a. a. O., 122 f.

⁴⁶ Siehe zur Bedeutung dieses Registers auch oben das Kapitel über die Kammer.

⁴⁷ *Römische Studien I*, 272.

Kaufmannschaften aufweisenden Städte Oberitaliens uns entgegenreten, würde eine genaue Untersuchung dieses Codex allein schon höchst dankenswerth machen.“

Literatur

Quellen

- Acta Imperii, Angliae et Franciae ab anno 1267 ad annum 1313, ed. F. Kern, Tübingen 1911.
- Barbiche, B., Les actes pontificaux originaux des Archives Nationales de Paris 2 (1261 – 1304) Vatikanstadt 1978.
- Bullarium Ordinis Praedicatorum I-VIII, ed. Ripoll, Th. Rom 1729 - 1740.
- Bullarium Franciscanum I-IV, ed. G. Sbaraglia, Rom 1759-1768.
- Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem 3-4, ed. J. Delaville Le Roulx, Paris 1899-1906.
- De Bouïard A., Actes et lettres de Charles I^{er}, roi de Sicile, concernant la France (1257-1284), Paris 1926.
- Die Register Innocenz' III., ed. O. Hageneder u.a., Graz 1964 ff.
- Gallia christiana novissima. Histoire des archévêchés, évêchés et abbayes de France 1-7, ed. J. H. Albanés, Montebéliard/Valence 1899-1920.
- I registri della cancelleria angioina ricostruiti, ed. R. Filangieri, J. Mazzoleni, S. Palmieri u. a. Neapel, 1950 – 1996.
- Kaltenbrunner, F., Actenstücke zur Geschichte des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. Wien 1889.
- Les registres de Boniface VIII (1295-1303) 1-4, ed. G. Digard/M. Faucon/A. Thomas/R. Fawtier, Paris 1904-1939.
- Les registres d'Honorius IV (1285-1287), ed. M. Prou, Paris 1888.
- Les registres de Martin IV (1281-1285), ed. F. Olivier-Martin, Paris 1901-1935.
- Les registres de Nicolas III (1277-1280), ed. J. Gay/S. Vitte, Paris 1898-1938.
- Les registres de Nicolas IV (1288-1292), ed. E. Langlois, Paris 1886-1905.
- Les Registres de Grégoire IX (1227 – 1241), ed. L. Auvray, Paris 1890 – 1955.
- Les Registres de Clément IV (1265 – 1268), ed. E. Jordan, Paris 1893/1945
- Le liber censuum de l'Eglise Romaine I-III, ed. Fabre, P., Duchesne, L., Paris 1889 – 1952.
- Martene E., / Durand, V., Thesaurus novus anecdotorum, 2, Paris 1717.
- Martin, C. T., Registrum epistolarum Johannis Peckham I, London 1882 – 86.
- Paravicini Bagliani A., 1 testamenti dei cardinali del Duecento. Rom 1980.
- Potthast A., Regesta Pontificum Romanorum (1198-1304) 2, Berlin 1875.
- Pressutti, P., Regesta Honorii Papae III ..., Rom 1885/95.
- Rymer, Th., Foedera, conventiones, literae et cujuscumque generis acta publica, inter reges Anglios et alios ... habita aut tractata 1, ed. R. Sanderson, Den Haag 1745.
- Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Aprutium, Molisium, ed. P. Sella, Città del Vaticano 1936.
- Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Latium, ed. G. Battelli, Città del Vaticano 1946.
- Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Aemilia, ed. A. Mercati u. a., Città del Vaticano 1933.
- Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Marchia, ed. P. Sella, Città del Vaticano 1950.
- Raynaldus O., Annales ecclesiastici 22 (1257-1285), ed. A. Theiner, Bar-le-Duc 1880.
- Sayers, J. E., Original papal documents in England and Wales from the accession of Pope Innocent III to the death of Pope Benedict XI (1198-1304), Oxford 1999.
- Schmidt, T., Libri rationum camerae Bonifatii papae VIII, Vatikanstadt 1984.
- Theiner, A., Codex diplomaticus dominii temporalis Sanctae Sedis I, Rom 1861.
- Tolomei de Lucca Annales, ed. B. Schmeidler, MG SS rer. Germ. n. s. VIII, Berlin 1930.

Ughelli, F., *Italia sacra sive de episcopis Italiae...* 1-10, Venedig²1717-1722.

Literatur

- Abate, G., Lettere „secretae“ d’Innocenzo IV e altri documenti in una raccolta inedita del sec. XIII, *Miscellanea Francescana* 55 (1955), 317 ff.
- Auvray, L., Le registre de Grégoire IX de la bibliothèque municipale de Pérouse, *Bibliothèque École des Chartes* 70 (1909), 313 ff.
- Baethgen, F., Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII., *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 20 (1928/29), 114 ff.
- Baethgen, F., Neue Beiträge zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens um die Wende des 13. Jahrhunderts, *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 24 (1932/33), 124 ff.
- Barbiche, B., La papauté et les abbayes de Sainte-Genevieve et de Saint-Victor de Paris au XIII siècle, in: *Die französische Kirche und das Papsttum*, ed. R. Grosse, Bonn 1993.
- Bartolini, A., I vescovi del Montefeltro. Cronotassi (826-1976), 1976.
- Battelli, G., „Membra disiecta“ di registri pontifici dei secoli XIII e XIV, in: *Mélanges Eugène Tisserant IV* (Città del Vaticano 1964; Studi e testi 234), 222 ff.
- Battelli, G., L’esame di idoneità dei notai pubblici *apostolica auctoritate* nel Duecento, in: *Forschungen zur Papst-, Reichs- und Landesgeschichte*, P. Herde zum 65. Geburtstag von Freunden. Schülern und Kollegen dargebracht I, ed. K. Borchardt/E. Bünz, Stuttgart 1998, 255 ff.
- Battelli, G., *Schedario Baumgarten*, Città del Vaticano 1965/86.
- Bauer, C., Die Epochen der Papstfinanz, *HZ* 1938, 457 ff.
- Baumgarten, P. M., *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Freiburg 1907.
- Belelli, G., *L’istituto del podestà in Perugia nel secolo XIII*, Bologna 1936
- Blanshei, S. R., *Perugia, 1260-1340: Conflict and change in a medieval italian urban society*, Philadelphia 1976 .
- Blomquist, T. W., *Trade and commerce in thirteenth century Lucca*, University Microfilms, Ann Arbor, Michigan, 1966.
- Bock, F., Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung, *AZ* 56 (1960), 11 ff.
- Bock, F., Studien zu den Originalregistern Innocenz’ III. (Reg. Vat. 4 - 7A), *Archivalische Zeitschrift* 50-51 (1955), 329 ff.
- Boespflug, Th., Les chanoines de la curie de Boniface VIII au service de l’État, in: *I canonici al servizio dello stato in Europa*, ed. H. Millet, Modena 1992, 231 ff.
- Boüard, A. de, *Le régime politique et les institutions de Rome au moyen age (1252-1347)*, Rom 1920
- Brentano, R., *A new world in a small place: Church and religion in the diocese of Rieti, 1188-1378*, Berkeley 1994.
- Breßlau, H., *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2 Bde., Leipzig²1912/31.
- Bünz, E., „Die Kirche im Dorf lassen ...“. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: W. Rösener (ed.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, Göttingen 2000, 77 ff.
- Busquet R., *L’administration de Charles I^{er} en Provence d’après les Registres Angevins de Naples*, in: ders., *Études sur l’ancienne Provence. Institutions et points d’histoire*, Paris 1930, 40 ff.
- Caciorgna M. T., *L’ influenza angioina in Italia: Gli ufficiali nominati a Roma e nel Lazio*,

- MÉFR 107 [Moyen Âge] (1995) 173 ff.
- Carocci, S., *Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel Duecento e nel primo Trecento*, Rom 1993.
- Cortez, F., *Les grands officiers royaux de Provence au Moyen Age*, Aix-en-Provence 1921.
- Coturri, E., *La canonica di S. Frediano a Lucca dalla prima istituzione (metà XI secolo) alla congregazione riformata di Fregionioia (1517)*, in: *Actum Luce*, III, nn.1-2, Lucca 1974, 47 ff.
- Davidsohn, R., *Forschungen zur Geschichte von Florenz 1-4*, Berlin 1896-1908.
- Davidsohn, R., *Geschichte von Florenz 2/II – 3/I*, Berlin 1908 – 1912.
- Delisle, L., *Mémoire sur les actes d’Innocent III*, Bibliothèque de l’École des Chartes 19 (1858), 1 ff.
- De Minicis, R., *Serie cronologica degli antichi signori de' podestà e rettori di Fermo*, Fermo o. J.
- Demski A., *Papst Nikolaus III. Münster i. W.* 1903.
- Denifle, H., *Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339*, *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 2 (1886), 1 ff.
- Denzel, M. A., *Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jh.*, Stuttgart 1991.
- Duprè Theseider, E., *Roma dal comune di popolo alla signoria pontificia*, Bologna 1952.
- Dunbabin, J., *Charles I. of Anjou*, London 1998.
- Elze, R., *Das „Sacrum palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert*, *Studi Gregoriani*, 4 (1952), 27
- Ermini, G., *La libertà comunale nello Stato della Chiesa*, *Archivio della Società Romana di Storia Patria* XLIX (1926), 5 ff.
- Ermini, G., *I rettori provinciali dello stato della chiesa*, *Rivista di Storia del Diritto Italiano* 4 (1931), 29 ff.
- Eubel, C., *Der Registerband des Cardinalgrosspönitentiars Bentevenga*, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 64 (1890), 3 ff.
- Fabre, P., *Les décimes ecclésiastique dans le royaume d’Arles de 1278 à 1283*, *Annales du Midi* 4 (1892), 379 ff.
- Falco, G., *I comuni della Campagna e Marittima nel Medio Evo*, *Archivio della Società Romana di Storia Patria* XLII (1919), XLVII-XLIX (1924 – 26), (ND in: *Ders.*, *Studi sulla storia del Lazio nel Medioevo*, II, Rom 1988).
- Fasoli, G., *Guelfi e Ghibellini di Romagna nel 1280-81*, *Archivio Storico Italiano* 94 (1936), 157 ff.
- Faure, C., *Étude sur l’administration et l’histoire du Comtat-Venaissin du 13^e au 15^e siècle*, Paris 1909.
- Fawtier, R., *Un grand achèvement de l’École Française de Rome. La publication des registres des papes du XIII^e siècle*, *Mélanges d’archéologie et d’histoire* 72 (1960), 1 ff.
- Ferguson, P. C., *Medieval papal representatives in Scotland. Legates, nuncios and judges - delegate 1125-1286*. *Ann Arbor MI (Univ. Microf. Int.)* 1987.
- Fleuchaus, E., *Die Briefsammlung des Berard von Neapel. Überlieferung - Regesten*, München 1998 (MGH Hilfsmittel 17).
- Franceschini, G., *I Montefeltro nei primi due secoli della loro storia (1150 – 1350)*, Sansepolcro 1963.
- Franceschini, G., *I Malatesta*, Varese 1973
- Franchi, A., *Nicolaus Papa IV.*, Ascoli Piceno 1990.
- Franchi, A., *I Vespri Siciliani e le relazioni tra Roma e Bisanzio*, Palermo 1984.
- Frenz, T., *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart ²2000.
- Frutaz, A. P., *La famiglia pontificia in un documento dell’inizio del sec. XIV*, in:

Palaeographica, Diplomatica ed Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli, Bd. 2, Rom 1979, 277 ff.

- Ganzer, K., Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII., Köln - Graz 1968.
- Geisthardt, F., Der Kämmerer Boso, Berlin 1936.
- Giard, R., Étude sur l'histoire de l'abbaye de Saint-Geneviève de Paris jusqu'a la fin du XIII siècle, *Mémoire de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile de France* 30 (1903), 41 ff.
- Giusti, M., Studi sui registri di bolle papali, Città del Vaticano 1968.
- Giusti, M., Inventario dei Registri Vaticani, Città del Vaticano 1981.
- Göbbels J., Das Militärwesen im Königreich Sizilien zur Zeit Karls I. von Anjou (1265-1285), Stuttgart 1984.
- Göring H., Die Beamten der Kurie unter Bonifaz VIII., Königsberg 1934.
- Gottlob, A., Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892.
- Gregorovius, F., Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 5, Stuttgart/Berlin ⁵1908.
- Guidi, P., Serie dei vescovi di Lucca del secolo XIII, *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 2 (1948).
- Gy, P.-M. (ed.), Guillaume Durand, évêque de Mende (1230-96). Canoniste, liturgiste et homme politique, Paris 1992.
- Hageneder, O., Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jahrhunderts, in: *Annali della Scuola Speciale per gli Archivisti e Bibliotecari*, 12 (1972), 45 ff.
- Hageneder, O., Über ‚Expeditionsbündel‘ im Registrum Vaticanum 4, *Römische Historische Mitteilungen* 12 (1970), 111 ff.
- Hageneder, O., Die äußeren Merkmale der Originalregister Innocenz' III., *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 65 (1957), 296 ff.
- Hageneder, O., Quellenkritisches zu den Originalregistern Innocenz' III., *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 68 (1960), 128 ff.
- Hageneder, O., Papstregister und Dekretalenrecht, in: Classen, P. (ed.), *Recht und Schrift im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen XXIII)*, 319.
- Hageneder, O., Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter (Ex certa scientia, non obstante Registerführung), *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae*, 4. Prag 1995, 49 ff.
- Hageneder, O., Die Register Innocenz' III., in: *Papst Innocenz III, Weichensteller der Geschichte Europas*, hg. von Th. Frenz, Stuttgart 2000, 91 ff.
- Haidacher, A., Beiträge zur Kenntnis der verlorenen Registerbände Innocenz' III. Die Jahrgänge 3-4 und 17-19 der Hauptregisterreihe und die ursprüngliche Gestalt des Thronstreitregisters, *Römische Historische Mitteilungen* 4 (1961), 37 ff.
- Haller, J., Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit 5. Stuttgart ²1953.
- Heckel, R. von, Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge, *Archiv für Urkundenforschung* 1 (1908), 371 ff.
- Heckel, R. von, Untersuchungen zu den Registern Innozenz' III, *Historisches Jahrbuch* 40 (1920), 1 ff.
- Herde, P., Bianchi Gerardo, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* , 10 (1968), 96 ff.
- Herde, P., Die Legation des Kardinalbischofs Gerhard von Sabina während des Krieges der Sizilischen Vesper und die Synode von Melfi (28. März 1284), *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 21 (1967) 1 ff.
- Herde, P., Karl I. von Anjou, Stuttgart 1979.
- Herde, P., Guelfen und Neoguelfen. Zur Geschichte einer nationalen Ideologie vom

- Mittelalter zum Risorgimento, Stuttgart 1986 (erweiterter ND in: Ders., Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze 1: Von Dante zum Risorgimento. Studien zur Geistes- und Sozialgeschichte Italiens, Stuttgart 1997, 259 ff.).
- Herde P., I papi tra Gregorio X e Celestino V. Il papato e gli Angiò, in: Storia della Chiesa 11. La crisi del Trecento e il papato avignonese (1274-1378), ed. D. Quaglioni, Turin 1994, 23 ff.
- Herde, P., Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert, Kallmünz ²1967.
- Herde, P., Ein unbekanntes Begleitschreiben Rudolfs von Habsburg für Giffrid von Anagni, Historisches Jahrbuch 81 (1962), 152 ff.
- Herde, P., Audientia litterarum contradictarum, 2 Bde, Tübingen 1970.
- Herde, P., Öffentliche Notare an der päpstlichen Kurie im dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhundert, in: M. Thumser, A. Wenz-Haubfleisch, P. Wiegand, Studien zur Geschichte des Mittelalters, (J. Petersohn zum 65. Geburtstag), Stuttgart 2000, 253 ff.
- Herde, P., Ein Plan Benedikt Caetani zum Kardinalbischof zu erheben (1291), in: N. Höhl, Ius et historia. Festgabe für Rudolf Weigand zu seinem 60. Geburtstag von seinen Schülern, Mitarbeitern und Freunden dargebracht, Würzburg 1989 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 6), 181 – 198.
- Hessel, A., Geschichte der Stadt Bologna von 1116- 1280, Berlin 1910.
- Housley, N., The Italian Crusades, Oxford 1962.
- Iacobili, L., Discorso della città di Foligno - Cronologia dei vescovi, governatori e podestà, Foligno 1646.
- Johaneck, P., Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: Histoire comparée de l'administration (IVe – XVIIIe siècles), hg. v. W. Paravicini und K. F. Werner (Beihefte der Francia 9), München 1980, 88 ff.
- Jordan, E., De mercatoribus camerae apostolicae saeculo XIII, Rennes 1909.
- Jordan, K., Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 25 (1933-34), 61 ff. (ND in: ders., Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Stuttgart 1980, 85 ff.).
- Kaeuper, R. W., Bankers to the crown - The Riccardi of Lucca and Edward I, Princeton 1973.
- Kaltenbrunner, F., Römische Studien: Die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5 (1884), 213 ff.
- Kamp, N., Istituzioni comunali in Viterbo nel Medioevo, Viterbo 1963 (Biblioteca di studi viterbesi 1).
- Kamp, N., Die Herrscherthrone im Schatz der Kardinäle 1268 – 1271, in: P. E. Schramm zum 70. Geburtstag, Wiesbaden 1964, 157 ff.,
- Kamp, N., Una fonte poco nota sul Conclave del 1268 – 1271: i protocolli del notaio Basso della Camera Apostolica, in: Atti del Convegno di Studio, VII centenario del 1° conclave (1268 – 1271), Viterbo 1975, 63 ff.
- Kehr, P. F., Über den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III., Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, 1896, 72 ff.
- Kempf, F., Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, Rom 1947.
- Kempf, F., Die Register Innocenz' III. Eine paläographisch – diplomatische Untersuchung, Rom 1945.
- Kempf, F., Zu den Originalregistern Innocenz' III – Eine kritische Auseinandersetzung mit Friedrich Bock, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 36 (1956), 86 ff.
- Kiesewetter, A., Die Anfänge der Regierung König Karls II. von Anjou (1278 – 1295), Husum 1999.

- Kiesewetter A., Die Regentschaft des Kardinallegaten Gerhard von Parma und Roberts II. von Artois im Königreich Neapel 1285 bis 1289, in: Forschungen zur Papst-, Reichs- und Landesgeschichte, P. Herde zum 65. Geburtstag von Freunden. Schülern und Kollegen dargebracht I, ed. K. Borchardt/E. Bünz, Stuttgart 1998, 477 ff.
- Kiesewetter A., Eppe, Jean d' (Giovanni d' Appia), in: Dizionario Biografico degli Italiani, 43 (1993), 29 ff.
- Kiesewetter, A., Fourier, Adam, in: Dizionario Biografico degli Italiani, 49 (1997), 517 f.
- Kirsch, J., Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert, Münster 1895.
- Knowles, D., / Hadcock, R. N., Medieval Religious Houses. England and Wales, London²1972.
- Langlois, Ch. V., La règne de Philippe III le Hardi, Paris 1887.
- Laurent, M-H., Le bienheureux Innocent V, Città del Vaticano 1947.
- Lazzari, A., Il marchese Obizzo II d'Este, signore di Ferrara, Il giornale dantesco 39 (1936), 127 ff.
- Lazzeri, C., Guglielmo Ubertini - Vescovo di Arezzo (1248-1289) e i suoi tempi, Florenz 1920
- Leonhard, J. F., Die Seestadt Ancona im Spätmittelalter, Tübingen 1983.
- Ligi, B., I vescovi e arcivescovi di Urbino, Urbino 1953.
- Lunt, W. E., Financial Relations of the Papacy with England to 1327, Cambridge (Mass.) 1939.
- Lunt, W. E., Papal Revenues in the Middle Ages, Bd. I, New York 1934.
- Manselli, R., Antiochia, Corrado di, in: Dizionario Biografico degli Italiani, 3 (1961), 467 ff.
- Marchetti – Longhi, G., Il cardinale Gottifredo di Alatri, la sua famiglia, il suo stemma ed il suo palazzo, Archivio della Società Romana di Storia Patria 75 (1952), 17 ff.
- Maschke, E., Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Leipzig 1933 (Königsberger historische Forschungen 5)
- Mauro, M., Castelli, rocche, torri, cinte fortificate delle Marche (Istituto italiano dei Castelli, sezione Marche), 1992.
- Mercantini, A., Giffredo di Anagni, in: Dizionario Biografico degli Italiani, 54 (2000), 640 ff.
- Meriggi, A., Corrado I d' Antiochia. Un 'principe' ghibellino nelle vicende della seconda metà del XIII secolo, Urbino 1990.
- Metzler, J., Das vatikanische Geheimarchiv in den vergangenen 100 Jahren, Rom 1991.
- Millet, H. (ed.), I canonici al servizio dello stato in Europa nei secoli XIII - XVI, Modena 1992.
- Minieri Riccio, C., Cenni storici intorno i grandi uffizii del Regno di Sicilia durante il regno di Carlo I d' Angiò, Neapel 1872.
- Nüske, G. F., Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254 - 1304, Archiv für Diplomatik 20 (1974), 39 ff. und 21 (1975), 249 ff.
- Nitschke, A., Carlo II d' Angiò, in: Dizionario Biografico degli Italiani, 20 (1977), 226 ff.
- Osheim, D. J., An Italian lordship. The bishopric of Lucca in the late middle ages, Berkeley 1977.
- Paravicini Bagliani, A., Campano da Novara e il mondo scientifico romano duecentesco, in: ders. Medicina e scienze, 87 ff.
- Paravicini Bagliani, A., Nuovi documenti su Guglielmo de Moerbeke OP, Archivum Fratrum Predicatorum 52 (1982), 135 ff.
- Paravicini Bagliani, A., Medicina e scienze della natura alla corte dei papi nel Duecento, Spoleto 1991.
- Paravicini Bagliani, A., La vita quotidiana alla corte dei papi nel Duecento (= La cour des papes au XIII^e siècle, 1995), Rom – Bari 1996.
- Paravicini Bagliani, A., I testamenti dei cardinali del Duecento, Rom 1980.

- Paravicini Bagliani, A., Eine Briefsammlung für Rektoren des Kirchenstaats 1250-1320, DA 35 (1979), 138 ff.
- Partner, P., Camerae Papae: Problems of papal finance in the later Middle Ages, *Journal of Ecclesiastical History* 4 (1953), 55 ff.
- Partner, P., *The Lands of St. Peter*, London 1972.
- Pásztor, E., Contributo alla storia dei registri pontifici del secolo XIII, *Bullettino dell'Archivio Paleografico Italiano*, terza serie, 1 (1962) 37 ff. (ND in dies., *Onus Apostolicae Sedis – Curia romana e cardinalato nei secoli XI – XV*, Rom 1999, 63 ff.).
- Pásztor, E., Per la storia dei registri pontifici nel Duecento, *Archivum Historiae Pontificiae* 6 (1968) 71 ff. (= *Onus Apostolicae Sedis*, 111 ff.).
- Pásztor, E., Il Registro Vaticano 42, *Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma* 10 (1970), 25 ff.
- Pásztor, E., Il registro camerale di lettere di Martino IV, in: *Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti*, Torino 1972, 517 ff. (= *Onus Apostolicae Sedis*, 245 ff.).
- Pásztor, E., I registri camerali di lettere pontificie nel secolo XIII, *Archivum Historiae Pontificiae* 11 (1973), 7 ff. (= *Onus Apostolicae Sedis*, 153 ff.).
- Pásztor, E., Censi e possessi della chiesa romana nel duecento: due registri pontifici inediti, *Archivum Historiae Pontificiae* 15 (1977), 139 ff.
- Pásztor, E., Per la storia dell'amministrazione dello Stato Pontificio sotto Martino IV, in: *Miscellanea in onore di Monsignor Martino Giusti*, Città del Vaticano 1978, 181 ff. (= *Onus Apostolicae Sedis*, 265 ff.).
- Pásztor, E., La guerra del Vespro e i suoi problemi: l'intervento di Martino IV, *Quaderni Catanesi di studi classici e medievali I* (1979), 135 ff.
- Pásztor, E., *Onus Apostolicae Sedis. Curia romana e cardinalato nei secoli XI – XIV*, Rom 1999.
- Peitz, W. M., Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius III. (Reg. Vat. 4 – 11), *Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse*, Bd. 165, Abh. 5, Wien 1911.
- Petersen, S., Geld für den Kampf gegen die Ungläubigen? Norddeutsche Widerstände gegen die Erhebung des Lyoner Kreuzzugszehnten 1274 - 1304, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung*, 86 (2000), 262 ff.
- Petoletti, M., Il Diversiloquium di Bonaiuto da Casentino, poeta di curia ai tempi di Bonifacio VIII, *Aevum* 75 (2001), 381 ff.
- Petrucchi, E., Bonaiuto da Casentino, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, 11 (1969), 520 ff.
- Prestwich, M., *Edward I*, New Haven/London, ²1997.
- Reinke, S., Probleme einer Edition des Protokollbuches des Kammernotars Bassus de Civitate (1266 - 1276), *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 82 (2002), 677 ff.
- Resmini, B., *Das Arelat im Kräftefeld der französischen, englischen und angiovinischen Politik nach 1250 und das Einwirken Rudolfs von Habsburg*, Köln/Wien 1980.
- Roberg, B., *Subsidium Terrae Sanctae, Konzil und Steuern*, *Annuario Historiae Conciliorum* 15 (1983), 96 ff.
- Rösch, G., Dandolo, Giovanni, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, 32 (1986), 476 ff.
- Rusch, B., *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts*, Königsberg 1936.
- Sabatini, F., Agoult, Amelio, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, 1 (1960), 494 ff.
- Saccani, G., *I vescovi di Reggio-Emilia*, Cronotassi, Reggio - Emilia 1902.
- Sägmüller, J. B., *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.*, historisch - canonistisch untersucht und dargestellt, Freiburg i. Br. 1912.
- Saroglia, G., *Memorie storiche sulla chiesa d'Ivrea*, Ivrea 1881.

- Sarti, M., *De episcopis Eugubinis*, Pisa 1755.
- Schadek, H., *Die Familiaren der sizilischen und aragonesischen Könige im 12. und 13. Jahrhundert*, *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 26 (1971), 201 ff.
- Schaller, H. M., *Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua*, DA 21 (1965), 371 ff.
- Schaller, H. M., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Hannover 1993.
- Schimmelpfennig, B., *Utriusque potestatis monarchia*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung*, 105 (1988) 305 ff.
- Schmidt, T., *Das päpstliche Kursorenkollegium und seine Statuten von 1306*, DA 50 (1994), 581 ff.
- Schneider, G., *Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285-1304*, Leipzig 1899.
- Schuchard, C., *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter*, Tübingen 2000.
- Schuster, I., *L'imperiale abbazia di Farfa*, Rom 1921.
- Signorelli, G., *Viterbo nella storia della chiesa I*, Viterbo 1907.
- Silvestrelli, G., *Città, castelli, e terre della regione Romana*, I-II, Rom ²1940.
- Sora, V., *I conti di Anguillara dalla loro origine al 1465*, *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 29 (1906), 397 ff.
- Spufford, P., *Handbook of medieval exchange*, London 1986.
- Spufford, P., *Money and its use in medieval Europe*, Cambridge 1988.
- Stahl, B., *Adel und Volk im Florentiner Dugento*, Köln 1965.
- Sternfeld, R., *Das Konklave von 1280 und die Wahl Martins IV. (1281)*, *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 31 (1910), 1 ff.
- Sydow, J., *Cluny und die Anfänge der apostolischen Kammer. Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert*, *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens*, 63 (1951), 45 ff.
- Thumser, M., *Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit*, Tübingen 1995.
- Thumser, M., *Zur Überlieferungsgeschichte der Briefe Papst Clemens IV.*, DA 51 (1995), 115 ff.
- Tonini, L., *Storia civile e sacra riminese, III*, Rimini 1888.
- Vasina, A., *I Romagnoli fra autonomie cittadine e accentramento papale nell'età di Dante*, Florenz 1965.
- Vehse, O., *Benevent als Territorium des Kirchenstaates bis zum Beginn der avignonesischen Epoche*, *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 22 –23 (1930 – 1932)
- Volpe, G., *Studi sulle istituzioni comunali a Pisa*, Pisa 1902.
- Volpe, G., *Toscana medievale*, Florenz 1964.
- Waley, D., *Medieval Orvieto. The political history of an Italian city-state*, Cambridge 1952.
- Waley, D., *The Papal State in the thirteenth century*, London 1961.
- Waley, D., *Caetani, Pietro Viatico*, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, 16 (1973), 219 f.
- Weiß, S., *Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln (1316 - 1378)*, Berlin 2002.
- Zappasodi, P., *Anagni attraverso i secoli*, Veroli 1908.
- Zatschek, H., *Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre*, Prag 1929.